



Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.

Informationen

Die Fachzeitschrift für Schuldnerberatung

Aktuelle Gesetzesänderungen auf Bundesebene

Sonderbeilage zur Verkürzung der RSB, aktueller Stand zum PKoFoG,
Praxisbeispiele zur Inkassoregulierung

Dokumentation der BAG-SB Jahresfachtagung 2020

Verfahrensbevollmächtigung, Fachlichkeit in der Schuldnerberatung,
Peer-to-Peer Prävention und Medientraining

- Nachhaltigkeit in der Schuldnerberatung
- Interview mit dem Bund Deutscher Rechtspfleger e.V. (BDR)
- Aufkleber zu www.meine-schulden.de

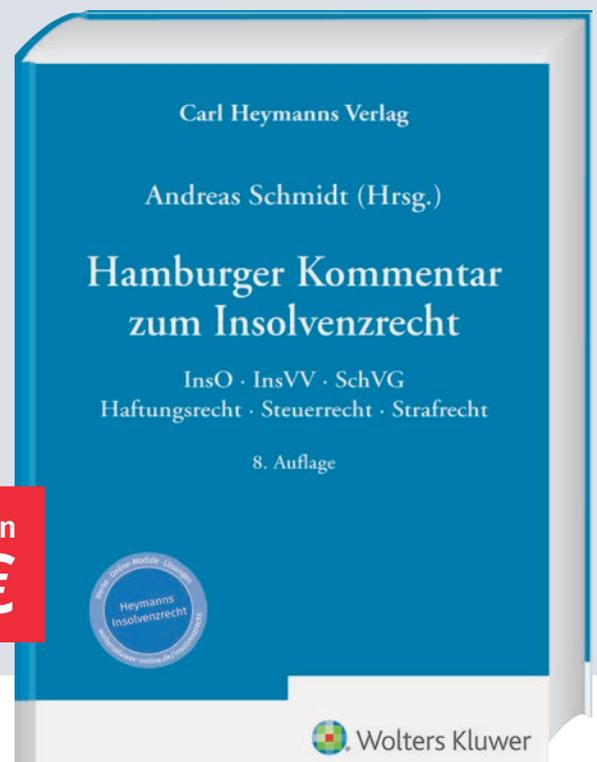
Der Kommentar des ersten Zugriffs

Mit der 8. Auflage immer auf dem neuesten Stand im insolvenzrecht:

- Neues zur Umsetzung der EU-Restrukturierungsrichtlinie und der ESUG-Evaluation
- Berücksichtigung der zu erwartenden Änderungen bei der weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens (EU-Richtlinie)
- Neuer Teil: Informationsgewinnung des Insolvenzverwalters zur Vorbereitung von Anfechtungsklagen gegen Sozialversicherungsträger und Finanzämter
- Leitfaden für Anträge bei Vollstreckungen nach Eröffnung (§§ 88, 89 Abs. 3 InsO)
- Update: Reform der InsVV und Reform des Berufsrechts



Jetzt vorbestellen
ca. **199 €**



Schmidt, *Hamburger Kommentar zum Insolvenzzrecht* – im Modul Heymanns Insolvenzzrecht Plus auf [wolterskluwer-online.de](https://www.wolterskluwer-online.de)

Profitieren Sie im Abonnement von Standardwerken im Insolvenzzrecht, dazu Kommentare und Handbücher aus den wichtigsten Schnittstellen-Rechtsgebieten. Mit zahlreichen Tools und Funktionen für effizienteres Arbeiten – inkl. der Wolters Kluwer Recherche mit Zugriff auf die kostenlose Rechtsprechungs- und Gesetzesdatenbank.



Jetzt QR-Code scannen
und mehr erfahren.

[wolterskluwer-online.de](https://www.wolterskluwer-online.de)

ALLES, WAS EXPERTEN BEWEGT.

Liebe Leserinnen und Leser,
 liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Ruhe vor dem Sturm – kaum ein Bild wurde in den letzten Wochen häufiger bemüht, wenn es darum ging, die Situation in den Schuldnerberatungsstellen in Zeiten von Corona zu beschreiben. Gemeint waren meist die Ratsuchenden, bei denen weitgehend davon ausgegangen wird, dass eine „große Welle“ dann in den Beratungsstellen ankommen wird, wenn die gesetzlich gewährten Zahlungsaufschübe für Miet- und Kreditraten keine Wirkung mehr entfalten. Und wenn die Finanzämter die vielen Klein- und Kleinstselbstständigen anschreiben, denen ggf. eine Rückzahlung ihrer Corona-Soforthilfen droht. Langsam aber deutlich, so berichten die Fachkräfte in den Beratungsstellen, schwappt diese Welle auf uns zu: Die Wartezeiten verlängern sich bereits, die Fallzahlen werden höher.

Mit der Ruhe ist aber auch gemeint, dass viele Beratungskräfte gerade mit Spannung und Sorge abwarten, in welche Richtung sich die umfassenden, immer konkreter werdenden Gesetzesänderungen auf ihren Beratungsalltag auswirken werden. Verbindlich und langfristig zu beraten scheint in diesen Wochen fast unmöglich. „Die Verunsicherungen in den Schuldnerberatungsstellen ist riesig“ überschrieben wir schon im Juni unsere Pressemitteilung zu den Ankündigungen im Konjunkturpaket. Doch gerade der dann folgende Regierungsentwurf eines Gesetzes zur weiteren Verkürzung der Restschuldbefreiungsverfahren sorgt jetzt – fast drei Monate später – sogar für noch größere Unsicherheiten. Positiv fallen dabei die Bemühungen zahlreicher Insolvenzjuristinnen und -juristen auf, die mit ihrem Aufruf an die Bundesregierung entscheidende Missstände in dem Regierungsentwurf anprangern und konkrete Nachbesserungen fordern. Nicht nur wir als BAG-SB unterstützen diesen Aufruf, auch zahlreiche Landesarbeitsgemeinschaften haben ihn bereits unterzeichnet, wie Sie der ZVI-Beilage zu diesem Heft entnehmen können.

„An Ungeschicktheit und Zynismus kaum zu überbieten“ befindet eines unserer Mitglieder hingegen, wie ein Inkassounternehmen in Zeiten von Corona die Anschreiben an die Schuldner mit den Worten beginnt: „Sonne, Strand, Meer, alles könnte perfekt sein. Ob Griechenland, Spanien oder Italien, hier ist Entspannung und Erholung vorprogrammiert.“ Der Inkassoverband BDIU verhält sich dagegen zwar politisch äußerst geschickt, inhaltlich jedoch nicht weniger kritikwürdig. Gegenüber seinen Mitgliedern brüstet er sich: „Der BDIU hat sich, beginnend bereits mit der Lobbyarbeit in Brüssel zur EU-Richtlinie zum Insolvenzrecht, ein-

mal mehr mit Macht für Sie, unsere Mitglieder, engagiert und sich auch massiv in den Prozess der Überarbeitung des Referentenentwurfs zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens eingebracht. Und wir haben, bei aller fortbestehenden Kritik, bemerkenswerte Erfolge erzielt. Anschließend folgt eine Aufzählung der Punkte, in denen das Ministerium ihre „Forderung eins zu eins umgesetzt“ habe oder zumindest weitgehend der Argumentation des Interessenverbands gefolgt sei. Die Inkassobranche ist wohl die einzige Interessengruppe, die von einer Erschwerung der Restschuldbefreiung auf Kosten der Gesellschaft profitiert. Es bleibt zu hoffen, dass die Rechtspolitiker des Bundestages sich nicht so leicht vor den Karren spannen lassen.

Von derartigen Erfolgen in der Lobbyarbeit können wir derzeit nur träumen. Umso mehr sollten wir uns jedoch vor Augen halten, dass sich alle anstehenden Änderungen noch im Diskussionsprozess befinden und insofern nach wie vor ein „Fenster der Gelegenheit“ für Reformen offensteht, das auch genutzt werden sollte. Dementsprechend thematisieren wir in dieser Ausgabe auch umfassend die einzelnen Änderungen, versuchen Sie auf den aktuellen Verfahrensstand zu bringen und Ihnen die notwendigen Argumente und Ideen zu liefern, um im Austausch mit Ihren Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern vor Ort gewappnet zu sein. Nutzen Sie unsere Positionen und Papiere, von der AG SBV, den einzelnen Wohlfahrtsverbänden oder von den Initiator_innen des Aufrufs, um selbst Überzeugungsarbeit bei Ihren Kontakten und in Ihren Netzwerken zu leisten.

Gleichzeitig bitten wir Sie um Feedback und Input, wie sich große Sachverhalte oder einzelne Aspekte aus Ihrer Erfahrung anders darstellen! Ob per E-Mail an die Geschäftsstelle, im Chat bei der anstehenden Mitgliederversammlung im Oktober oder als Leserbrief für die Zeitschrift: Nur durch Ihre Praxiserfahrungen und Ihre konkreten Beispiele sind wir in der Lage, politische Fachgespräche fundiert vorzubereiten und anschaulich vorzutragen.

Neben diesen rechtlichen Themen widmen wir diese Ausgabe im zweiten Schwerpunkt der Dokumentation unserer BAG-SB Jahresfachtagung, die erstmals virtuell stattfand. Zum erfolgreichen Umgang mit Medienvertreterinnen und -vertretern, die uns wohl in den kommenden Wochen noch häufiger begegnen dürften, können wir dabei etwas lernen. Ebenso wie zur Reflektion der eigenen Fachlichkeit und der Einbeziehung von Peers in Präventionsveranstaltungen.

Wir wünschen viel Spaß beim Lesen!
 Vorstand und Geschäftsstelle

Herausgeber und Verlag:

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V.
(BAG-SB), Markgrafendamm 24 (Haus SFm), 10245 Berlin

www.bag-sb-informationen.de

fachzeitschrift@bag-sb.de

Vorstand:

Miriam Ernst, Aline Liebenow, Frank Wiedenhaupt,
Werner Wirtgen, Cornelia Zorn

Redaktionsleitung:

Ines Moers, Geschäftsführung BAG-SB e. V.
Frank Lackmann, Rechtsanwalt, Bremerhaven

Bezugsbedingungen und Preise:

Es gelten die **Abonnementbedingungen** der
BAG-SB Informationen in der aktuellen Fassung.

Adressänderungen:

Teilen Sie uns Ihre Adressänderung bitte rechtzeitig mit.
Dabei geben Sie bitte immer Ihr alte und Ihre neue
Adresse sowie nach Möglichkeit Ihre Kundennummer an.

Manuskripte und Zuschriften:

Manuskripte und Zuschriften senden Sie bitte an die
Redaktionsleitung. Weitere Hinweise finden Sie
in unserem **Infoblatt für Autor_innen**.

Anzeigenbetreuung:

Alle technischen Informationen, Preise, Konditionen
und Kontaktdaten der zuständigen Ansprechpartner
entnehmen Sie bitte unseren **Mediadaten**.

Anzeigen- und Redaktionsschlussstermine:

- 1. Quartal: 10. Februar
- 2. Quartal: 10. April
- 3. Quarta: 10. August
- 4. Quartal: 10. November

Satz, Korrektorat und Mettage:

dambeck | GbR für Presse, Texte & Papier
Friedland in Mecklenburg

Druckproduktion:

altmann-druck GmbH
Berlin Köpenick

ISSN 0824-0297

Hinweise zum Heft:

Die BAG-SB e. V. versucht, eine vorurteilsfreie und geschlechtergerechte Sprache zu nutzen, um einen Meinungs- und Fachaustausch zu fördern, der sachlich und nicht diskriminierend ist. Zur besseren Lesbarkeit verzichten wir dennoch in einigen Artikeln auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten somit gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Für die Inhalte der veröffentlichten Artikel sind die Autorinnen und Autoren verantwortlich, sie spiegeln nicht unbedingt die Meinung der Redaktion bzw. der BAG-SB e. V. wider. Inhaltliche An- oder Rückfragen richten Sie daher bitte direkt an die Autorinnen und Autoren, zu denen wir gern den Kontakt herstellen.

Nachdruck nur mit Genehmigung der BAG-SB e. V.

Diese Ausgabe hat eine Auflage von 1.400 Stück.

gerichtsentscheidungen

Wann sind die Kosten des Strafverfahrens eine Insolvenzforderung?	78
Pfändung von Arbeitseinkommen neben ALG II	80
Pfändung des Taschengeldkontos in der Pflegeeinrichtung	81
Unzulässigkeit der Anordnung einer Erzwingungshaft nach Insolvenzeröffnung	82
Keine Stundung der Verfahrenskosten bei ausgenommenen Forderungen	84
Unwirksame Entgeltklausel für das Basiskonto	85
Stundung der Verfahrenskosten	86

themen

Aktuelle Gesetzgebungsverfahren für die Schuldnerberatung: Wo stehen wir?	88
Reform des Pfändungsschutzkontos (P-Konto)	90
<i>Esther Binner</i>	
Was Beratungskräfte jetzt wissen sollten	92
Zum Begriff „Schulden“	96
<i>Dr. Christoph Mattes, Urezza Caviezel, Valentin Schnorr</i>	
Vertretung im gerichtlichen Insolvenzverfahren	100
<i>Nora Sickeler</i>	
Umfrage zur Verfahrensbevollmächtigung	103
Wenn Schulden krank machen und Krankheit Schulden macht	104
<i>Prof. Dr. oec. troph. Eva Münster u. a.</i>	
Erfolgreiche Medienarbeit	105
<i>Paul Reifferscheid</i>	
Peer-to-Peer Prävention in der Schuldnerberatung	106
<i>Live-Chat der BAG-SB Jahresfachtagung</i>	

berichte

Virtuelle BAG-SB Jahresfachtagung 2020	110
<i>Erfahrungsbericht aus Sicht eines Teilnehmenden</i>	
Nachhaltigkeit in der Schuldnerberatung	112
<i>Diskussionsimpuls und Workshopbericht von der digitalen iff-Tagung am 18. und 19. Juni 2020</i>	
Schuldnerberatung kann zusammenführen	118
<i>Ein Erfahrungsbericht mit Happy End</i>	
Wenn eine InsO-Regelung auf einen uneinsichtigen Gerichtsvollzieher trifft	120
<i>Beispiel einer erfolgreichen Vollstreckungserinnerung (§ 766 ZPO)</i>	

aus dem verein

Kurzmeldungen aus dem Verein	123
bericht aus den Ländern: Inkassokosten belasten (nicht nur) junge Verbraucher über Gebühr	126
Berliner Gespräche: Interview mit Claudia Kammermeier vom Bund Deutscher Rechtspfleger e.V. (BDR) ...	128
Ein BAG-SB Mitglied stellt sich vor: Anja Wolf	131

buchrezensionen

Payback: Schulden und die Schattenseite des Wohlstands	132
<i>von Margaret Atwood, Berlin Verlag 2008, ISBN: 978-3827008572</i>	
Privatinsolvenz	134
<i>von Henning/Lackmann/Rein (Hrsg.), Nomos 2020, ISBN 978-3-8487-4643-9</i>	

weitere Rubriken

der advokat	87
Wie funktioniert ein QR-Code?	109
literaturtipps	117, 125, 127
hier kommt der gläubiger zu wort	135
terminkalender/fortbildungen	136

Wann sind die Kosten des Strafverfahrens eine Insolvenzforderung?

OLG Celle, Beschluss vom 10.02.2020 – 2 Ws 43/20

1. Die Zahlungsverpflichtung des Kostenschuldners im Strafverfahren entsteht erst durch die Kostengrundentscheidung unter der aufschiebenden Bedingung ihrer Rechtskraft.

2. Die von dem Verurteilten zu tragenden Kosten für die Vorbereitung der öffentlichen Klage stellen deshalb selbst dann keine Insolvenzforderungen i. S. v. § 38 InsO dar, wenn diese bereits vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Verurteilten begründet wurden .

Ob eine Forderung eine Insolvenzforderung ist oder nicht, ist von entscheidender Bedeutung. So bestimmt etwa § 87 InsO, dass die Insolvenzgläubiger ihre Forderungen nur nach den Vorschriften über das Insolvenzverfahren verfolgen können. Auch kann eine Restschuldbefreiung nur gegen Insolvenzgläubiger wirken, § 301 Abs. 1 InsO.

Dem Beschluss des OLG Celle lag folgender Sachverhalt zugrunde:

vor dem 30. Juli 2014:

strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen Schuldner; dabei entstehen Kosten durch Bankauskünfte und Sachverständigengutachten in Höhe von 17.625,50 Euro

30. Juli 2014:

Insolvenzeröffnung über das Vermögen des Schuldners

26. Januar 2018:

Verurteilung zu einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu je 20 Euro (also: 2.400 Euro) mit Auferlegung der Kosten des Verfahrens

3. Februar 2018:

Verurteilung wird rechtskräftig

10. April 2018:

Kostenrechnung der Staatsanwaltschaft in Höhe von 17.625,50 Euro

Der Schuldner wendet sich gegen die Kostenrechnung mit der Begründung, dass es sich bei den Kosten um Insolvenzforderungen im Sinne von § 38 InsO handeln würde. § 38 InsO lautet: „Die Insolvenzmasse dient zur Befriedigung der persönlichen Gläubiger, die einen zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründeten Vermögensanspruch gegen den Schuldner haben (Insolvenzgläubiger).“

1. Das OLG Celle entschied, dass keine Insolvenzforderung vorliegen würde und die Kostenrechnung demnach rechtens war. Das Gericht ist der Ansicht, dass das Land Niedersachsen als Gläubigerin vor Insolvenzeröffnung „keinen gesicherten Anspruch“ gegen den Schuldner gehabt habe. Zwar seien dem Land die Kosten schon vor Insolvenzeröffnung entstanden, aber die Zahlungsverpflichtung des Schuldners sei zum Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung unklar gewesen. Denn die Zahlungsverpflichtung würde alleine vom Ausgang des Strafverfahrens abhängen. Wird etwa ein Ermittlungsverfahren mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt (§ 170 Abs. 2 StPO), besteht kein Anspruch gegen den Beschuldigten. Eine gesicherte Rückzahlungsforderung gegen einen Beschuldigten anzunehmen, würde der im Strafverfahren geltenden Unschuldsvermutung eklatant zuwiderlaufen.

Die Zahlungsverpflichtung des Schuldners würde erst durch die Kostengrundentscheidung der strafrechtlichen Verurteilung unter der aufschiebenden Bedingung ihrer Rechtskraft entstehen¹. Da die Verurteilung am 26. Januar 2018 und somit deutlich nach Insolvenzeröffnung vom 30. Juli 2014 erfolgte, sei im Ergebnis keine Insolvenzforderung gegeben.

2. Diese Argumentation überzeugt nicht. Das OLG Celle überspannt hier die Anforderungen an den „begründeten Vermögensanspruch“ im Sinne des § 38 InsO.

a) Nach der Rechtsprechung des BGH reicht es für eine Insolvenzforderung aus, dass der anspruchsbegründende Tatbestand schon vor Verfahrenseröffnung abgeschlossen ist, mag sich eine Forderung des Gläubigers daraus auch erst nach Beginn des Insolvenzverfahrens ergeben. Nur die rechtliche Grundlage des Anspruchs muss schon

¹ So auch: KG Berlin, Beschluss 16.03.2015 – 1 Ws 8/15.

vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstanden sein. Unerheblich ist, ob die Forderung selbst schon entstanden oder fällig ist².

Die Argumentation des OLG Celle, die darauf abstellt, dass die Zahlungsverpflichtung des Kostenschuldners „erst durch die Kostengrundentscheidung entsteht“, berücksichtigt nicht diese BGH-Rechtsprechung. Auf die Entstehung einer Forderung kommt es eben gar nicht an, sondern ob die Forderung im Sinne des § 38 InsO „schon begründet“ ist.

b) Entsprechend hat das AG Saarbrücken im Beschluss vom 4. Juli 2013, 108 M 2868/13³, festgestellt: „Es ist allgemein anerkannt, dass die Kosten eines Strafverfahrens und der Strafvollstreckung eine Insolvenzforderung darstellen, wenn die Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden auch schon vor Verfahrenseröffnung begonnen hat [...]. Durch die Kostenentscheidung im Strafurteil wird dieser Anspruch nicht begründet, sondern nur dem Grunde nach festgestellt (OLG Stuttgart Rpfleger 1965, 67).“⁴

c) Die Gläubigerin hat durchaus einen gesicherten Anspruch, nämlich in dem Sinne, dass die Forderung „nicht mehr einseitig durch den Schuldner verhindert werden kann“⁵. Die Kostentragungspflicht ist im Fall der Verurteilung zwangsläufig (vgl. § 465 StPO). Der Schuldner kann diese Folge nicht mehr verhindern⁶.

d) Soweit das OLG Celle auf die „Unschuldsvermutung“ abstellt und dass doch das Ergebnis des Strafverfahrens zum Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung unklar sei, geht dies an der InsO-Wirklichkeit vorbei. So ist es ja völlig unbestritten, dass auch ungewisse Forderungen, die etwa Gegenstand eines laufenden Zivilprozesses sind, Insolvenzforderungen sein können (vgl. nur §§ 180 Abs. 2⁷, 86 InsO; auch: § 45 InsO, Schätzung einer Forderung).

3. In diesem Kontext der Hinweis auf zwei Aspekte, die zur Thematik passen und meines Erachtens den Befund, dass die Entscheidung des OLG-Celle abzulehnen ist, stützen:

a) Der BGH hat am 28. August 2019 – XII ZB 119/19, beschlossen (Leitsatz 1): Für die bereits bei Insolvenzeröffnung angefallenen Gerichtskosten ist die Staatskasse ebenso Insolvenzgläubigerin wie für auf sie gemäß § 59 Abs. 1 Satz

1 RVG übergegangene, vor Insolvenzeröffnung entstandene Rechtsanwaltsgebühren.

b) Rönnau/Tachau argumentieren hinsichtlich einer Geldstrafe (§§ 40 ff. StGB), die eine zwar nachrangige, aber doch Insolvenzforderung sein kann (§ 39 Abs. 1 Nr. 3 InsO): „Stellt man [...] präzisierend darauf ab, dass es dem Zweck des § 38 InsO entspricht, alle Forderungen den Beschränkungen des Insolvenzverfahrens zu unterwerfen, die auf vorinsolvenzliche Handlungen des Schuldners zurückgehen, so kann es für die Begründung der Geldstrafenforderung nur auf den Zeitpunkt der Tat (§ 8 StGB) ankommen. Insolvenzforderung ist der Geldstrafenanspruch also, wenn [...] die Straftat vor Insolvenzeröffnung begangen wird. Eine erst nach Insolvenzeröffnung erfolgende Verurteilung steht dem nicht entgegen.“⁸

Volltext der Entscheidung



² BGH, 15.01.2019 – II ZB 2/16, Rn 40, st. Rspr.; auf die Fälligkeit kann es nicht ankommen, da nicht fällige Forderungen gem. § 41 Abs. 1 InsO als fällig gelten: Braun/Bäuerle, 8. Aufl. 2020, InsO § 38 Rn. 5; HK-PrivatinsolvenzR/Kluth § 38 Rn. 5.

³ Scan der Entscheidung unter <http://www.butenob.de/linkliste/> (Nummer 26); siehe auch VuR 2013, 387 Bearbeitung Kohte.

⁴ Die Entscheidung OLG Stuttgart Rpfleger 1965, 67 (= Beschluss 21.01.1963 – 1 Ws 1/63) bezog sich noch auf § 3 Konkursordnung („Die Konkursmasse dient zur gemeinschaftlichen Befriedigung aller persönlichen Gläubiger, welche einen zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens begründeten Vermögensanspruch an den Gemeinschuldner haben (Konkursgläubiger)“).

⁵ Diese Formulierung zitiert das OLG Celle bemerkenswerterweise sogar selbst.

⁶ Auf einem anderen Blatt steht, dass es dem Schuldner unbenommen bleibt, seine strafprozessualen Verteidigungsrechte wahrzunehmen.

⁷ Dazu lesenswert BGH, 26.01.2017 – IX ZR 315/14.

⁸ Rönnau/Tachau: Der Geldstrafenschuldner in der Insolvenz – zwischen Skylla und Charybdis?, NZI 2007, 208, 209.

Pfändung von Arbeitseinkommen neben ALG II

BGH, Beschluss vom 15.01.2020 – VII ZB 5/19

Leitsatz des Gerichts

Arbeitslosengeld II-Leistungen, die der Schuldner erhält, sind bei einer erweiterten Pfändung (§ 850d ZPO) von Arbeitseinkommen unbeschadet des sich aus § 42 IV S.1 SGB II ergebenden Pfändungsschutzes im Sinne einer Minderung des Pfändungsfreibetrags gemäß § 850 d I S. 2 ZPO zu berücksichtigen, sofern und soweit bei einer derartigen Berücksichtigung das sozialhilferechtliche Existenzminimum des Schuldners gesichert bleibt.

Der Schuldner hat ein monatliches Nettoeinkommen von 450 Euro und erhält zusätzlich ALG II. Der Gläubiger betreibt gegen ihn die Zwangsvollstreckung wegen übergegangener Unterhaltsansprüche der Tochter des Schuldners. Dazu hat er beim Amtsgericht den Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses betreffend die Ansprüche des Schuldners gegen dessen Arbeitgeberin beantragt und den Zusatzantrag gestellt, die Pfändungsfreigrenze gemäß § 850 d ZPO unter Berücksichtigung der ALG II-Leistungen auf monatlich 350 Euro festzusetzen.

Das Amtsgericht bestimmte den pfändungsfreien Betrag gem. § 850 d ZPO durch die Addition der Grundsicherung von 416 Euro zzgl. Anreize und Aufwand von 70 Euro sowie Wohnkosten von 340 Euro, zusammen also 850 Euro. Die Möglichkeit der Anrechnung der dem Schuldner gewährten ALG II-Leistungen verneinte es. Die gegen die Festsetzung der Pfändungsfreigrenze erhobene sofortige Beschwerde des Gläubigers hat das Beschwerdegericht abgelehnt. Der Gläubiger verfolgt seine Ansprüche im Wege der Rechtsbeschwerde weiter. Der BGH verweist den Rechtsstreit an das Beschwerdegericht zurück. Dieses habe den Pfändungsfreibetrag gem. § 120 Abs. 1 FamFG und § 850 d Abs. 1 Satz 2 ZPO fehlerhaft ermittelt. Zwar gehe es richtigerweise davon aus, dass dem Schuldner der unpfändbare notwendige Unterhalt verbleiben müsse und dass dieser grundsätzlich dem lebensnotwendigen Unterhalt i. S. d. SGB XII entspreche. Dies bedeute aber auch, dass dementsprechend andere Einnahmen und geldwerte Vorteile, soweit sie dem Schuldner tatsächlich zur Verfügung stehen, grundsätzlich den Freibetrag mindern, der ihm aus seinem gepfändeten Arbeitseinkommen zu belassen ist.

Einer Minderung des Freibetrages durch ALG II stehe der besondere Zweck dieser Leistung nicht entgegen. ALG II diene der Sicherung des Existenzminimums und solle deshalb bei den leistungsberechtigten Personen verbleiben. Dieser Zweck werde durch eine Minderung des Freibetrages nach § 850 d Abs. 1 Satz 2 ZPO infolge des Bezugs von ALG II nicht beeinträchtigt. Vielmehr verblieben dem Schuldner doch die ihm gewährten Leistungen ungeschmälert.

Anderes folge auch nicht aus § 850 e Nr. 2a ZPO. Danach sind mit Arbeitseinkommen auf Antrag auch Ansprüche auf laufende Geldleistungen nach dem SGB zusammenzurechnen, soweit diese der Pfändung unterworfen sind. Da Ansprüche auf ALG II nach § 42 Abs. 4 SGB II unpfändbar sind, wird teilweise vertreten, dass § 850 e Nr. 2a ZPO einer Minderung des Freibetrages entgegen stehe. Diese Auffassung teilt der BGH jedoch nicht, auch und gerade unter Berücksichtigung der Gesetzeshistorie und der vom Gesetzgeber verfolgten Zwecke. Es sei danach nicht gerechtfertigt, dass dem Schuldner Beträge verbleiben, die quantitativ sein Existenzminimum überschreiten. Auf diese Beträge sollen die gesetzlich Unterhaltsberechtigten wegen ihrer Unterhaltsforderungen zugreifen können, statt ggf. auf staatliche Sozialfürsorge verwiesen zu werden.

Anmerkung

Diese Entscheidung ist äußerst kritisch zu sehen. Bedeutet sie doch, dass den Menschen, die so wenig verdienen, dass der Gesetzgeber ihnen einen Anspruch auf ergänzende Leistungen als Grundsicherung gewährleistet hat, in der Zwangsvollstreckung auf ein darunterliegendes Existenzminimum gekürzt werden können.

Volltext der Entscheidung



Pfändung des Taschengeldkontos in der Pflegeeinrichtung

BGH vom 30.04.2020 – VII ZB 82/17 = ZVI 2020, 275 f.

Leitsatz des Gerichts

Der Anspruch des sich in einer Pflegeeinrichtung befindlichen Schuldners gegen den Träger der Pflegeeinrichtung auf Auszahlung des gegenwärtig auf einem „Taschengeldkonto“ verwalteten Guthabens sowie die künftigen Ansprüche des Schuldners gegen den Träger der Pflegeeinrichtung auf Auszahlung der jeweils monatlich auf dem „Taschengeldkonto“ eingehenden Geldbeträge sind gemäß § 851 Abs. 1 ZPO, § 399 1. Fall BGB jeweils bis zu der Höhe unpfändbar, die in § 27b Abs. 3 SGB XII für den angemessenen Barbetrag geregelt ist. Diese Vorschriften stehen einer Pfändbarkeit indes grundsätzlich nicht entgegen, soweit das jeweils vorhandene Guthaben den sich aus § 27b Abs. 3 SGB XII für einen Monat anzusetzenden Betrag übersteigt.

Anmerkung

Der BGH stellt fest, dass ein Guthaben auf einem von der Pflegeeinrichtung für den Schuldner verwalteten „Taschengeldkonto“ grundsätzlich pfändbar ist. Das ist im Grund keine Überraschung, denn in dem Moment, in dem jemand – treuhänderisch – einen Vermögenswert für jemand anderen verwaltet, so hat dieser einen Auszahlungsanspruch, der – wie jede Forderung – von einem Gläubiger gepfändet werden kann.

Im Bezug auf den bescheidenen Taschengeldanspruch kommt einem das womöglich hartherzig vor, aber hier darf nicht verwechselt werden, dass es in dieser Entscheidung nicht um den sozialrechtlichen Taschengeldanspruch des Heiminsassen ging, der sich aus § 27b Abs. 3 SGB XII ergibt. Hiernach hat ein volljähriger Heiminsasse einen Anspruch auf einen Barbetrag in Höhe von 27 Prozent der Regelbedarfsstufe 1, das wären derzeit 116,64 Euro. Dies ist Teil seines notwendigen Lebensunterhalts und der ist gem. § 17 Abs. 1 SGB XII nicht pfändbar.

Diese Pfändung beim Hilfetragere wurde in diesem Fall auch gar nicht erst versucht. Vielmehr ist es nicht unüblich, dass die Einrichtungen dieses Taschengeld für die Heiminsassen verwalten und nach Bedarf an diese auszahlen. Diesen Auszahlungsanspruch hatte der Gläubiger

gepfändet und der BGH hatte darüber zu befinden, ob diese Pfändung zulässig ist.

Der BGH entschied, dass der Auszahlungsanspruch hinsichtlich des Guthabens auf dem Konto grundsätzlich pfändbar ist, da es sich ja nicht um ein geschütztes Pfändungsschutzkonto handele. Gleichzeitig hat er aber den monatlich eingehenden Taschengeldanspruch des Schuldners nach § 27b Abs. 3 SGB XII von der Pfändung ausgenommen.

Dieser monatlich eingehende Betrag sei gem. § 851 ZPO aufgrund seiner Zweckbindung unpfändbar. Dieser angemessene Barbetrag diene zur persönlichen Verfügung des Insassen und damit der Sicherung eines menschenwürdigen Daseins. Da es den Bewohnern einer Pflegeeinrichtung nicht in allen Fällen möglich ist, sich in ausreichendem Maße persönlich um die Verwaltung der Barbeträge zu kümmern, kann diese Aufgabe vom Heimträger übernommen werden. Würde dieser Betrag gepfändet, könnte die Daseinsvorsorge nicht mehr gesichert werden und die Zweckbestimmung der Sozialleistung nicht erreicht werden.

Damit ist das Kontoguthaben allerdings nur insoweit unpfändbar, als es den maßgebenden monatlichen Betrag nicht übersteigt. Wenn der Schuldner diesen monatlichen Betrag nicht verbraucht und sich Guthaben auf dem Konto ansammelt, unterliegt es insoweit der Pfändung und ist an den pfändenden Gläubiger abzuführen. Insofern so der BGH – und das ist zumindest rechtlich nachvollziehbar – entfalle dann das Schutzbedürfnis des Schuldners gegenüber den berechtigten Interessen des Gläubigers.

Volltext der Entscheidung



Unzulässigkeit der Anordnung einer Erzwingungshaft nach Insolvenzeröffnung

LG Stuttgart, Beschluss vom 10.06.2020 – 9 Qs 29/20, BeckRS 2020, 12104

Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens darf eine Erzwingungshaft zur Durchsetzung einer vor Verfahrenseröffnung fällig gewordenen Geldbuße nicht mehr angeordnet werden. Die Anordnung der Erzwingungshaft stellt eine Maßnahme der Zwangsvollstreckung i. S. des § 89 Abs. 1 InsO dar.

Gegen den Schuldner war eine Geldbuße in Höhe von 35 Euro festgesetzt worden, weil er bei einem Fahrstreifenwechsel einen Unfall verursacht hatte. Der Schuldner zahlte in der Folgezeit das Bußgeld nicht. Ein Vollstreckungsauftrag der Vollstreckungsbehörde wurde von der zuständigen Gerichtsvollzieherin mit Hinweis auf einen vorläufigen Vollstreckungsschutz zurückgegeben, der sich aus einem Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners ergebe. Die Vollstreckungsbehörde beantragte daraufhin beim Amtsgericht Stuttgart die Anordnung von Erzwingungshaft. Die gegen die Festsetzung einer eintägigen Erzwingungshaft durch das AG gerichtete sofortige Beschwerde des Schuldners hatte Erfolg.

Die Fragestellung, die das LG Stuttgart zu behandeln hatte, wird teilweise als „juristischer Evergreen“ bezeichnet (so Elz, NZV 2018, 122): Darf ein Gericht gegen eine Person Erzwingungshaft bei Nichtzahlung einer Geldbuße anordnen, wenn über ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet ist? Das LG Stuttgart hält die Vollstreckung von Bußgeldforderungen, die vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstanden sind, im Verfahren wegen eines Verstoßes gegen das Vollstreckungsverbot des § 89 Abs. 1 InsO für unzulässig. Dies gilt dann auch für die angeordnete Erzwingungshaft. Diese Ansicht vertritt wohl auch die überwiegende Rechtsprechung (z.B. LG Duisburg, Beschl. v. 05.07.2017 – 69 Qs 22/17, DGVZ 2018, 15) und Literatur (z.B. Breuer/Flöther, in: MünchKomm-InsO, 4. Auflage 2019, § 89 Rdnr. 31). Nach anderer Ansicht (z.B. LG Potsdam, Beschl. v. 12.01.2016 – 24 Qs 52/15, NZI 2016, 652) steht die Durchführung eines Insolvenzverfahrens der Anordnung von Erzwingungshaft gem. § 96 Abs. 1 OWiG nicht entgegen.

Das LG Stuttgart argumentiert hier überzeugend anhand der klassischen juristischen Auslegungsmethoden: Wie sich aus Wortlaut und Regelungszusammenhang ergebe,

sind Geldbußen von den Regelungen der InsO und damit auch den dort angeordneten Vollstreckungsverboten erfasst. Nach § 39 Abs. 1 Nr. 3 InsO nehmen nämlich Forderungen aus Geldbußen im Insolvenzverfahren einen Nachrang gegenüber den übrigen Forderungen anderer Insolvenzgläubiger ein (und nehmen damit ausdrücklich am Verfahren teil); aus § 302 Nr. 2 InsO ergibt sich weiterhin, dass Geldbußen von der Restschuldbefreiung ausgenommen sind. Ausführlich geht das LG Stuttgart dann auf die Entstehungsgeschichte des § 39 InsO ein, die diese Sichtweise stütze, unter anderem weil der frühere § 63 Nr. 3 KO ausdrücklich regelte, dass Geldbußen nicht im Konkursverfahren geltend gemacht werden konnten und so Vollstreckungsverbote gem. § 14 KO solche Forderungen auch nicht erfassten. Bei den in § 89 Abs. 1 InsO untersagten „Zwangsvollstreckungen“ handelt es sich auch nicht etwa nur um solche nach der Zivilprozessordnung (§§ 704 ff. ZPO). Denn für viele öffentlich-rechtliche Forderungen gelten die Vollstreckungsverbote der InsO ausdrücklich: So sind die Vorschriften der InsO (und damit auch § 89 Abs. 1 InsO) bei der Vollstreckung von Verwaltungsakten anwendbar (§ 251 Abs. 2, 1 AO). Auch das Verwaltungsvollstreckungsgesetz (Bund) verweist in § 5 Abs. 1 VwVG auf die Regelung in § 251 AO. Und: Für die Vollstreckungen der Sozialversicherungsträger gilt wiederum § 5 Abs. 1 VwVG. Es handelt sich insoweit um ein allgemeines Prinzip (ausf. Laroche, VIA 2014, 17, 18). Letztlich ist die Thematik der Zulässigkeit der Anordnung der Erzwingungshaft nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens immer noch nicht höchststrichterlich geklärt. Das LG Stuttgart gibt aber eine überzeugende Begründung, auf die im Rahmen der erforderlichen Anhörung des Schuldners bzw. einer erforderlichen Beschwerdebeurteilung zurückgegriffen werden kann.

Praxishinweis

Ist eine Erzwingungshaft zur Beitreibung einer Geldbuße angeordnet, ist zunächst zu klären, ob es sich um eine Insolvenzforderung handelt. Soweit es nämlich um ein Bußgeld für eine Tat geht, die erst nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens begangen wurde, also um eine sogenannte Neuforderung, greifen die Vollstreckungsverbote der §§ 89, 294 InsO nicht ein (Laroche, VIA 2014, 17, 18). Für die

Frage nach der Abgrenzung von Insolvenz- und Neuforderung kann man aber auch anders argumentieren: So stellt das LG Stuttgart hier auf den Zeitpunkt der Fälligkeit ab. Bei vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens fällig gewordenen Geldbußen soll es sich um Insolvenzforderungen handeln. Da Geldbußen nach § 302 Nr. 2 i. V. mit § 39 Abs. 1 Nr. 3 InsO von der Restschuldbefreiung ausgenommen sind, stellt sich weiterhin die Frage, ob dem Schuldner nicht bereits während des Verfahrens Ratenzahlungen aus dem Unpfändbaren möglich sind. Soweit er derartige Zahlungen tätigen kann, sollten sie ausdrücklich auf die Geldbuße erbracht werden (Maltry/Richter/Zimmermann, in: Praxishandbuch Schuldnerberatung, Kap. 4, 8.6., S. 44 b); die Verfahrenskosten (Verwaltungsgebühren, Zustellungskosten, Vollstreckungsgebühren) werden hingegen von der Restschuldbefreiung erfasst.

Zum Schluss ist der Vollständigkeit halber noch darauf hinzuweisen, dass bei Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe die Rechtslage geklärt ist: Ist über das Vermögen des Schuldners ein Insolvenzverfahren eröffnet worden, darf nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts die Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt werden (BVerfG, Beschl. v. 24.08.2006 – 2 BvR 1552/06, NJW 2006, 3626).

Volltext der Entscheidung



Schuldnerhilfe Köln

www.bauschuldnerberatung.de

Probleme mit Immobilienschulden?

Die Bauschuldnerberatung hilft

0800 / 000 96 57

Kostenlos aus den deutschen Fest- und Mobilfunknetzen



Die Schuldnerhilfe Köln gGmbH verfügt mit ihren Kooperationspartnern der AWO, der Caritas und der Diakonie über eine langjährige Erfahrung in der Beratung bei notleidenden Immobilienfinanzierungen.

Unsere begleitende Telefonberatung ist speziell auf die terminlichen Belange der Ratsuchenden ausgelegt. Für die Beratung durch unsere Experten berechnen wir eine Pauschale von 35 Euro.

Gerne können Sie unsere Hotlinenummer an Ihre Klienten weitergeben. Auf Wunsch senden wir Ihnen Flyer mit weiteren Informationen über unsere telefonische Bauschuldnerberatung zu.

Vorteile für Mitglieder und Abonnenten

Insolvenzrechtskommentar

Der Insolvenzrechtskommentar von Schmidt u. a. (ISBN: 978-3-452-28980) im Verlag Wolters-Kluwer ist ein bewährtes Nachschlagewerk in der Schuldner- und Insolvenzberatungspraxis. Durch die Kooperation mit dem Verlag ist der Kommentar kostenfrei im Modul Schuldnerberatung für alle Abonentinnen und Abonnenten der BAG-SB Informationen enthalten.

Jetzt Registrieren:

www.bag-sb.de/digitalisierung

Jüngst ist der neue Privatinsolvenzkommentar von RA Kai Henning, RA Frank Lackmann, Prof. Dr. Andreas Rein (Hrsg.) im Nomos Verlag (ISBN: 978-3-8487-4643-9) erschienen. Alle BAG-SB Mitglieder können das Werk zum Sonderpreis erwerben und zahlen nur 89 Euro statt 109 Euro.

Weitere Informationen:

www.bag-sb.de/service/verlagskooperationen

Keine Stundung der Verfahrenskosten bei ausgenommenen Forderungen

BGH, Beschluss vom 13.02.2020 – IX ZB 39/19

Leitsatz

Verbindlichkeiten des Schuldners aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung in Höhe von mehr als 1.800.000 Euro schließen eine Stundung der Verfahrenskosten aus.

Der wegen Steuerhinterziehung verurteilte Schuldner war seit August 2017 inhaftiert. Er beantragte, im Anschluss an seinen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, im Juni 2018 die Stundung der Verfahrenskosten. Ein Gutachter ermittelte 33 Gläubiger mit Forderungen gegen den Schuldner in Höhe von insgesamt 4.514.100 Euro. Davon hatte allein das Finanzamt eine Forderung aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung in Höhe von 1.837.310 Euro. Den Antrag auf Stundung lehnte das Insolvenzgericht ab. Die hiergegen eingelegte sofortige Beschwerde, aber auch die statthafte und zulässige Rechtsbeschwerde, mit der der Schuldner seinen Antrag auf Stundung der Verfahrenskosten weiterverfolgte, blieben erfolglos. Die Stundung der Verfahrenskosten gem. § 4 a Abs. 1 Satz 1 InsO setzt voraus, dass der Schuldner eine natürliche Person ist, einen Antrag auf Restschuldbefreiung gestellt hat und ihr Vermögen nicht ausreicht, um die Verfahrenskosten zu decken. Der Schuldner erfüllte diese Voraussetzungen und legte ergänzend dar, dass nicht vorhersehbar sei, ob das Finanzamt die Forderung als solche aus unerlaubter Handlung überhaupt anmelden würde und, dass er zudem nach Erteilung der Restschuldbefreiung mit nur einem verbleibenden Gläubiger besser würde verhandeln können, als mit 33 Gläubigern.

Der BGH hält an seiner bisherigen Rechtsprechung, dass eine Restschuldbefreiung auch ohne Vorliegen eines Versagungsgrundes offensichtlich nicht erreicht werden kann, wenn die wesentlichen am Verfahren teilnehmenden Forderungen gemäß § 302 von der Restschuldbefreiung ausgeschlossen sind, fest. Die Stundung konnte in diesem Fall insbesondere deshalb nicht bewilligt werden, weil der mit der Restschuldbefreiung beabsichtigte wirtschaftliche Neubeginn wegen der hohen ausgenommenen Forderung des Finanzamtes offensichtlich nicht erreicht werden konnte. Der Wortlaut des § 4 a Abs. 1 S. 3 InsO schließt die Ablehnung der Stundung aus anderen

als den in § 4 a Abs. 1 S. 3 InsO genannten Gründen nicht aus. Hätte der Gesetzgeber diese Rechtsprechung unterbinden wollen, so der BGH, wäre dies in der Neufassung des Gesetzes (BT-Drucks. 17/11268) oder wenigstens in der amtlichen Begründung zum Ausdruck gekommen.

Eine Stundung der Verfahrenskosten, somit der Einsatz öffentlicher Mittel, sei nur gerechtfertigt, wenn das Ziel der Restschuldbefreiung und ein wirtschaftlicher Neubeginn erreicht werden könne. Einen tauglichen Maßstab zum Verhältnis der von der Restschuldbefreiung ausgenommenen Forderungen zu den Gesamtforderungen präsentierte der BGH hier indes mit Blick auf die absolute Höhe der ausgenommenen Forderungen nicht. Eine Forderung von 1.837.310 Euro würde der Schuldner auch dann nicht begleichen können, wenn er von den restlichen Verbindlichkeiten befreit werde. Im Übrigen, so der BGH, habe das Insolvenzgericht das tatsächliche Verhalten des Gläubigers im eröffneten Verfahren nicht zu ermitteln. Maximal seien Prognosen zu treffen und keine sicheren Feststellungen. Dies insbesondere auch deshalb, weil Gläubiger ihrerseits nicht verpflichtet seien, sich vorab gegenüber dem Gericht oder dem Schuldner festzulegen. Die Stundung solle dem Schuldner den Zugang zum Insolvenzverfahren ermöglichen, das Voraussetzung einer Restschuldbefreiung sei. Es ginge nicht darum, dem Schuldner eine bessere Verhandlungsposition gegenüber seinen Gläubigern zu verschaffen.

Anmerkung

Die Entscheidung lässt offen, ab welchem Volumen eine von der Restschuldbefreiung ausgenommene Forderung so wesentlich ist, dass die Stundung bereits allein bei Kenntnis der Forderung zu versagen ist. Das (be-)lässt aber weiterhin Spielraum für Stundungsanträge, um in künftigen Einzelfällen jeweils anhand individueller Prognosen der Schuldner_innen die Frage der Erwerbsaussicht nach Erteilung der Restschuldbefreiung beantworten zu können und mit Gläubiger_innen auch nach Eröffnung Vereinbarungen zu finden.

Volltext der Entscheidung



Unwirksame Entgeltklausel für das Basiskonto

BGH, Urteil vom 30.06.2020 – XI ZR 119/19

Das Basiskonto¹ soll Menschen mit wenig Geld Bankgeschäfte ermöglichen – aber es werden oftmals sehr hohe Gebühren hierfür fällig. Nun hat der Bundesgerichtshof (BGH) geurteilt, dass eine Grundgebühr von 8,99 Euro pro Monat unangemessen ist. Die Banken dürfen ihren Mehraufwand für die Kontoführung künftig nicht mehr allein auf die Inhaber der Basiskonten umlegen, wie die Richter in Karlsruhe entschieden und damit einer Klage der Verbraucherzentralen gegen die Deutsche Bank stattgaben. Das Urteil gilt auch für bereits laufende Verträge, stärkt die Rechte einkommensschwacher Verbraucherinnen und Verbraucher, schützt sie vor überhöhten Gebühren und hat Signalwirkung auch für andere Banken.

Der Bundesgerichtshof hat grundsätzlich entschieden, dass die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Kreditinstituts enthaltenen Entgeltklauseln für ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen im Verkehr mit Verbrauchern unwirksam sind. Dies gilt für den Fall, in dem bei der Bemessung des Entgelts das kontoführende Institut den mit der Führung von Basiskonten verbundenen Mehraufwand allein auf die Inhaber von Basiskonten umgelegt hat. Der Kläger war der Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände. Er wendete sich gegen die im Preis- und Leistungsverzeichnis der Deutschen Bank ausgewiesenen Entgelte für ein Basiskonto. Denn die Deutsche Bank verwendete ein Preis- und Leistungsverzeichnis (Stand: 01.01.2017), in dem unter anderem die Preise für ein Basiskonto im Sinne der §§ 30 ff. ZKG geregelt sind. Danach betrug der monatliche Grundpreis für ein solches Konto 8,99 Euro. Die in diesem Preis enthaltenen Leistungen umfassten insbesondere die Nutzung von Onlinebanking, Telefonbanking und Bankingterminals, die Nutzung des Bank Card Service, Kontoauszüge am Bankterminal, beleglose Überweisungen sowie die Einrichtung und Änderung von Daueraufträgen über Onlinebanking und Bankingterminal. Für belegte Überweisungen, für Überweisungen und die Einrichtung oder Änderung von Daueraufträgen über einen Mitarbeiter der Deutschen Bank im telefonischen Kundenservice oder in der Filiale sowie für ausgestellte

oder eingereichte Schecks hatte der Inhaber eines Basiskontos ein zusätzliches Entgelt von jeweils 1,50 Euro zu entrichten. Der Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände als Kläger hielt die Entgeltklauseln wegen Verstoßes gegen § 307 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB, § 41 Abs. 2 ZKG für unwirksam.

Der BGH hat nun entschieden, dass die angefochtenen Klauseln der Inhaltskontrolle nach § 307 BGB unterliegen und dieser nicht standhalten. Zur Begründung hat das Gericht im Wesentlichen ausgeführt:

- Die Entgeltklauseln sind Gegenstand der Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 3 Satz 1 BGB, weil sie von der gesetzlichen Preisregelung des § 41 Abs. 2 ZKG abweichen. Danach muss das Entgelt für die grundlegenden Funktionen eines Basiskontovertrags angemessen sein, wobei für die Beurteilung der Angemessenheit insbesondere die marktüblichen Entgelte und das Nutzerverhalten zu berücksichtigen sind. Die Einhaltung dieser gesetzgeberischen Vorgabe hat im Fall von Entgeltvereinbarungen durch Allgemeine Geschäftsbedingungen und in Bezug genommene Preis- und Leistungsverzeichnisse durch eine Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 3 Satz 1 BGB zu erfolgen.
- Die Entgeltklauseln halten der Inhaltskontrolle nicht stand und sind deshalb gemäß § 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam. Prüfungsmaßstab für die Inhaltskontrolle ist § 41 Abs. 2 ZKG. Nach dessen Satz 1 muss das Entgelt für die von § 38 ZKG erfassten Dienste, d.h. die grundlegenden Funktionen eines Zahlungskontos, nämlich das Ein- und Auszahlungsgeschäft sowie das Lastschrift-, Überweisungs- und Zahlungskartengeschäft, angemessen sein. Für die Beurteilung der Angemessenheit sind nach § 41 Abs. 2 Satz 2 ZKG insbesondere die marktüblichen Entgelte und das Nutzerverhalten zu berücksichtigen.
- Diese Bewertungsparameter sind jedoch – was sich bereits aus dem Wortlaut („insbesondere“) ergibt – nicht abschließend. Bei der Prüfung der Angemessenheit eines Entgelts für ein Basiskonto ist auch in den Blick zu nehmen, dass die Vorschriften über das Basiskonto allein, d.h. insbesondere auch einkommensarmen Ver-

¹ Vgl. Wagner, Peter: Zwei Jahre Basiskonto – Ein Erfahrungsbericht, in BAG-SB Informationen, #02_2018, S. 86-89.

braucher_innen den Zugang zu einem Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen und damit die Teilhabe am Zahlungsverkehr ermöglichen sollen und der zur Verwirklichung dieses Ziels in § 31 Abs. 1 ZKG geregelte Kontrahierungszwang nicht durch zu hohe, prohibitiv wirkende Entgelte unterlaufen werden darf.

- Das Entgelt für ein Basiskonto ist jedenfalls dann nicht angemessen im Sinne des § 41 Abs. 2 ZKG, wenn in dem verlangten Entgelt Kostenbestandteile enthalten sind, die entweder gar nicht oder jedenfalls nicht nur auf die Nutzer der Basiskonten umgelegt werden dürfen. Diese Vorschrift schließt es nach ihrem Sinn und Zweck insbesondere allgemein aus, den mit der Führung von Basiskonten verbundenen Zusatzaufwand oder die mit der Ablehnung eines Antrags auf Abschluss eines Basiskontos verbundenen Kosten allein auf die Inhaber von Basiskonten umzulegen.
- Vielmehr müssen diese Kosten von den Instituten durch die im freien Wettbewerb erzielbaren Leistungspreise erwirtschaftet werden. Dagegen hat die Deutsche Bank verstoßen, indem sie nach den von ihr vorgelegten Kostenkalkulationen für das Basiskonto und die übrigen Girokonten den mit der Führung der Basiskonten verbundenen Mehraufwand ausschließlich auf die Basiskonten umgelegt hat.

Anmerkung

In der Praxis verlangen Banken oftmals sehr hohe Gebühren für die Einrichtung eines Basiskontos, die als „Abwehrkonditionen“ zu bezeichnen sind. Dies dürfte in vielen Fällen der Einrichtung eines solchen Kontos entgegenstehen, da die Führung eines Basiskontos für den Ratsuchenden dann zu teuer ist. Mit seinem aktuellen Urteil hat der BGH diesem Vorgehen der Banken einen Riegel vorgeschoben. Von daher sollte in der Beratung der Preis der Banken für das Basiskonto hinterfragt werden und im Einzelfall gegenüber der Bank unter Bezugnahme auf das aktuelle Urteil beanstandet werden. Ggf. bietet sich im Einzelfall auch die Einrichtung eines reinen Guthabenkontos zu geringeren Gebühren an.

Volltext der Entscheidung



Claus Richter

Stundung der Verfahrenskosten

LG Gera, Beschluss vom 02.06.2020 – 5 T 176/20

Unabhängig davon, welcher Anteil an der Gesamtverschuldung von der Restschuldbefreiung nicht erfasst wird, ist eine Verfahrenskostenstundung möglich, sofern zu erwarten ist, dass der Schuldner die von der Restschuldbefreiung nicht umfassten Forderungen noch zu Lebzeiten so abbezahlen kann, dass ihm ein wirtschaftlicher Spielraum verbleibt.

Der zum Zeitpunkt der Entscheidung inhaftierte Schuldner hat Gesamtverbindlichkeiten in Höhe von 92.273,55 Euro. Davon wären etwa 49 Prozent nicht von einer Restschuldbefreiung erfasst. Das LG Gera hält zunächst die Frage für unerheblich, ob der Gläubiger mit der bei weitem größten ausgenommenen Forderung (46.293,72 Euro) diese im Verfahren voraussichtlich anmelden werde oder nicht. Insoweit hatte kurz zuvor bereits der BGH (Beschl. v. 13.02.2020 – IX ZB 39/19 = ZVI 2020, 135) seine Rechtsprechung bekräftigt, dass es nicht darauf ankomme, wie der Gläubiger sich im Verfahren voraussichtlich verhalten werde. Die Frage, ob ein bestimmter Anteil an ausgenommenen Forderungen die Stundung der Verfahrenskosten ausschließe, hatte der BGH dagegen offen gelassen. Er hatte seine Entscheidung vielmehr allein auf die absolute Höhe der von der Restschuldbefreiung nicht erfassten Summe (1.837.310 Euro) gestützt. Hier verbiete sich eine Stundung der Verfahrenskosten, da der Schuldner eine derart hohe Verbindlichkeit auch dann nicht begleichen könne, wenn er im übrigen Restschuldbefreiung erlange.

Im konkreten Fall hält dagegen das LG Gera einen wirtschaftlichen Neubeginn für möglich: Es erscheine nicht abwegig, dass der Schuldner – wie von ihm vorgetragen – als gelernter Tischler in der Lage sei, nach Beendigung der Haft eine Arbeitsstelle zu finden und die nicht restschuldbefreiten Forderungen mit Raten von 150 Euro monatlich abzubezahlen. Bei Verbindlichkeiten von etwa 45.000 Euro ergäbe sich so eine Laufzeit von 25 Jahren. Der jetzt 31-jährige Schuldner hätte bei einer Haftzeit wohl bis März 2022 und ab dann beginnender Ratenzahlung die Schulden mit etwa 58 Jahren getilgt.

Volltext der Entscheidung





erläutert kurz und knapp —

Philipp Kirschall ist juristischer Mitarbeiter der Koordinierungsstelle Schuldnerberatung in Schleswig-Holstein



1. Pattsituation

Der außergerichtliche Einigungsversuch der Klientin ist gescheitert, einer ihrer lediglich zwei Gläubiger verweigert seine Zustimmung zum angestrebten Schuldenbereinigungsplan. Für den Fall eines gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahrens kündigt er zudem an, nicht zuzustimmen. Der Gläubiger hat allerdings nur die geringere Forderung von beiden Gläubigern. Die Klientin weiß aus der Beratung um die Möglichkeit der Zustimmungsersetzung: Kommt eine solche in Betracht?

Leider kommt eine Zustimmungsersetzung nicht in Betracht. Grundvoraussetzung – neben dem Antrag als solchem – für eine Zustimmungsersetzung nach § 309 InsO im gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahren ist das Vorliegen der Kopf- und Summenmehrheit. Mag letztere im vorliegenden Fall klar vorliegen, wird es an der Kopfmehrheit scheitern: Nach dem Wortlaut des § 309 InsO müssen mehr als die Hälfte der benannten Gläubiger zustimmen. Damit ist in Pattsituationen eine Zustimmungsersetzung unzulässig. Selbst wenn Kopf- und Summenmehrheit gegeben sind, so bleiben die Interessen der Gläubiger auch dann nicht unberücksichtigt – auch wenn diese

zur Wahrung ihrer Rechte aktiv werden müssen: § 309 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 2 InsO normieren zwei Hürden für die Zustimmungsersetzung. Nr. 1 billigt dem Gläubiger zu, eine unangemessene niedrige Beteiligung im Verhältnis zu den übrigen Gläubigern einzuwenden. Im Kern also der Einwand, nicht quotal gleich behandelt zu werden. Eine Ungleichbehandlung kann nur dann zulässig sein, wenn es eine sachliche Rechtfertigung gibt. Nr. 2 gibt dem Gläubiger die Möglichkeit, eine wirtschaftliche Schlechterstellung, im Vergleich zur Durchführung des Verfahrens und Erteilung der Restschuldbefreiung, der Zustimmungsersetzung entgegenzuhalten. Ausgangspunkt für die Prognose ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Schuldners im Zeitpunkt des Ersetzungsantrages. Zukünftige Veränderungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn Gläubiger konkrete Anhaltspunkte hierfür belegen können.

Die Ausschlussgründe sind abschließend geregelt, unbenannte Ausschlussgründe scheiden aus, insbesondere eine allgemeine Angemessenheitsprüfung sieht § 309 InsO nicht vor.

2. Konto-Kündigung

Der Klient führt ein Girokonto als P-Konto. Er möchte dieses Konto kündigen, um bei einem anderen Kreditinstitut ein neues Konto zu eröffnen und es als P-Konto zu führen. Gesagt, getan, die Kündigungserklärung ist eingeworfen. Leider sieht er sich nun aber dem Widerwillen beider Kreditinstitute ausgesetzt: Das kontoführende mag die Kündigung nicht akzeptieren, das neue Kreditinstitut möchte eine Kündigungsbestätigung – ansonsten bestehe kein Anspruch auf ein Zahlungskonto nach dem Zahlungskontengesetz (ZKG).

Die Kündigung eines Girokontos bzw. des zugrunde liegenden Kontovertrages durch den Kunden ist jederzeit möglich und hängt nicht vom Einverständnis des kontoführenden Kreditinstitutes ab. Die Kündigungserklärung des Kunden stellt eine zugangsbedürftige einseitige Willenserklärung dar. Damit bedarf es allein der Erklärung selbst und ihres Zugangs, den der Kunde nachzuweisen hat, um ihre rechtliche Wirkung zu entfalten: Das Vertragsverhältnis ex nunc zu beenden.

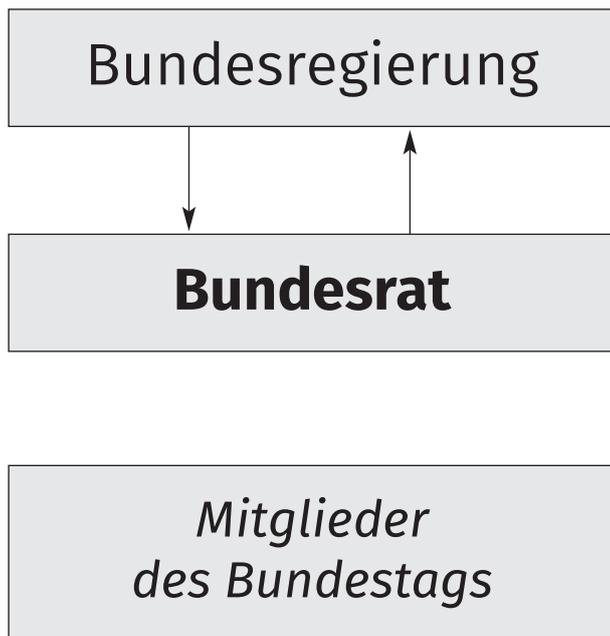
Allenfalls eine vereinbarte Kündigungsfrist steht – zeitlich – zwischen Erklärung und ihrer Wirksamkeit. Insoweit ist unverständlich, warum sich Kreditinstitute bisweilen darauf zurückziehen, einer Kündigungserklärung erst zustimmen zu wollen oder zu müssen. Gleiche Erwägungen treffen auf den nicht seltenen Fall zu, dass ein Dispositionskredit nicht ausgeglichen werden kann: Hier sind der Kontoführungs- und der Darlehensvertrag getrennt zu betrachten. Der pauschale Einwand des neu aufgesuchten Kreditinstitutes bezieht sich wohl auf § 35 ZKG, der dem Kreditinstitut einräumt, bei einem bestehenden und nutzbaren Zahlungskonto den angetragenen Vertragsschluss abzulehnen. Dem ist entgegenzuhalten, dass § 35 Abs. 1 S. 2 ZKG ausdrücklich die Ablehnung ausschließt, sollte das bestehende Konto „gekündigt“ sein. Hat der Klient gekündigt, sollte daher die Kündigungserklärung und ein Eingangsnachweis dem Antrag beigelegt werden, um den Anspruch zu begründen.

WICHTIGE HINWEISE: Bitte beachten Sie, dass diese Ausführungen keine Rechtsberatung ersetzen. Es werden Rechtsprechung und Literaturmeinungen wiedergegeben, ohne den Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben. Letztlich muss die Beratung stets an den Einzelfall angepasst werden. Es wurde auf Fußnoten verzichtet. Diese können bei Interesse bei der BAG-SB angefordert werden: fachzeitschrift@bag-sb.de.

Phase 1

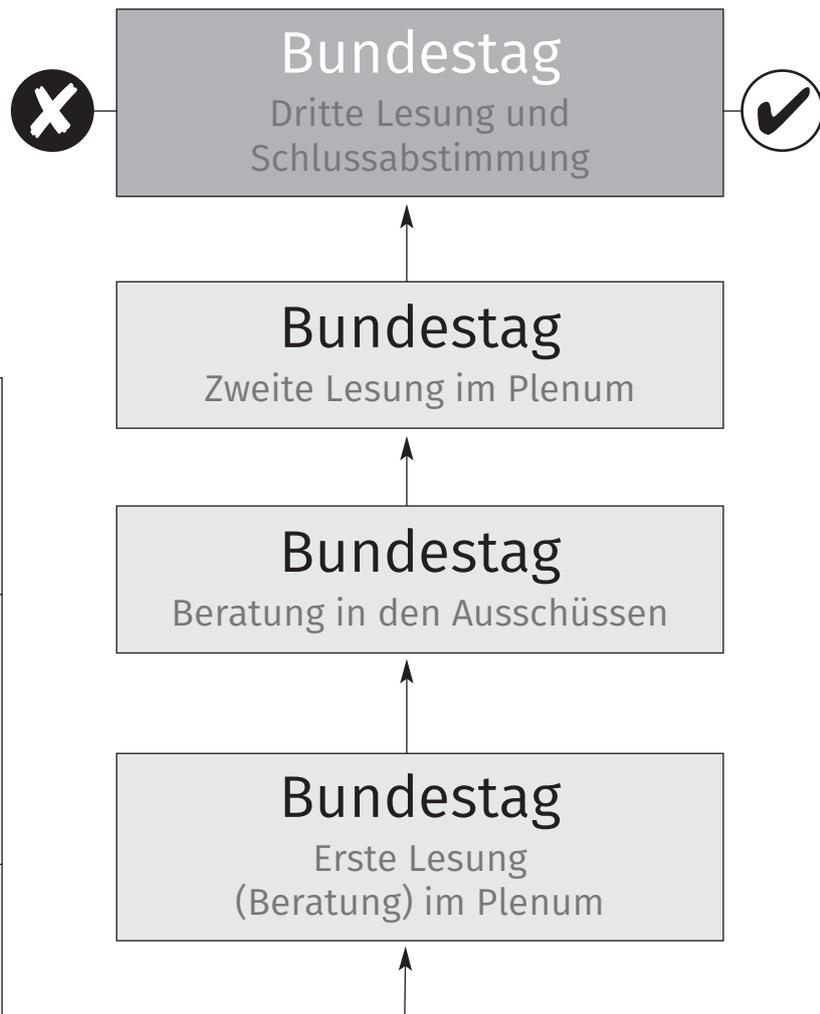
Behandlung eines Gesetzes im Bundesrat bis zur Einbringung in den Bundestag („erster Durchgang“)

Gesetzesinitiativen können durch die Bundesregierung, den Bundesrat oder Abgeordnete des Bundestages (in mind. Fraktionsstärke) eingebracht werden. Die Bundesregierung und der Bundesrat holen vorab die Stellungnahme des jeweils anderen ein.



Phase 2

Behandlung des Gesetzes im Bundestag, d.h. von der Einbringung in den Bundestag, der ersten Lesung im Plenum, den Beratungen in den fachlich zuständigen Ausschüssen und der zweiten Lesung der Vorlage in Ausschussfassung bis zur vorgeschriebenen endgültigen Abstimmung in dritter Lesung



Regulierung der Inkassokosten: Nach diesem „Vier-Phasen-Schema“ befindet sich das Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht bislang noch in der zweiten Phase des Gesetzgebungsprozesses: Die Bundesregierung hat am Mittwoch, 1. Juli 2020, den Gesetzentwurf der Bundesregierung (19/20348) nach erster Aussprache zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz überwiesen. Ebenfalls im Rechtsausschuss sollen Anträge der FDP-Fraktion mit dem Titel „Inkassokosten senken, Schuldenfallen vermeiden“ (19/20345) und der Linken mit dem Titel „Inkassounwesen beenden – Gesetzliche Maximalkosten einführen“ (19/20547) beraten werden.

Verkürzung der Insolvenz: Zudem hat die Bundesregierung – ebenfalls am 1. Juli 2020 – den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens beschlossen.

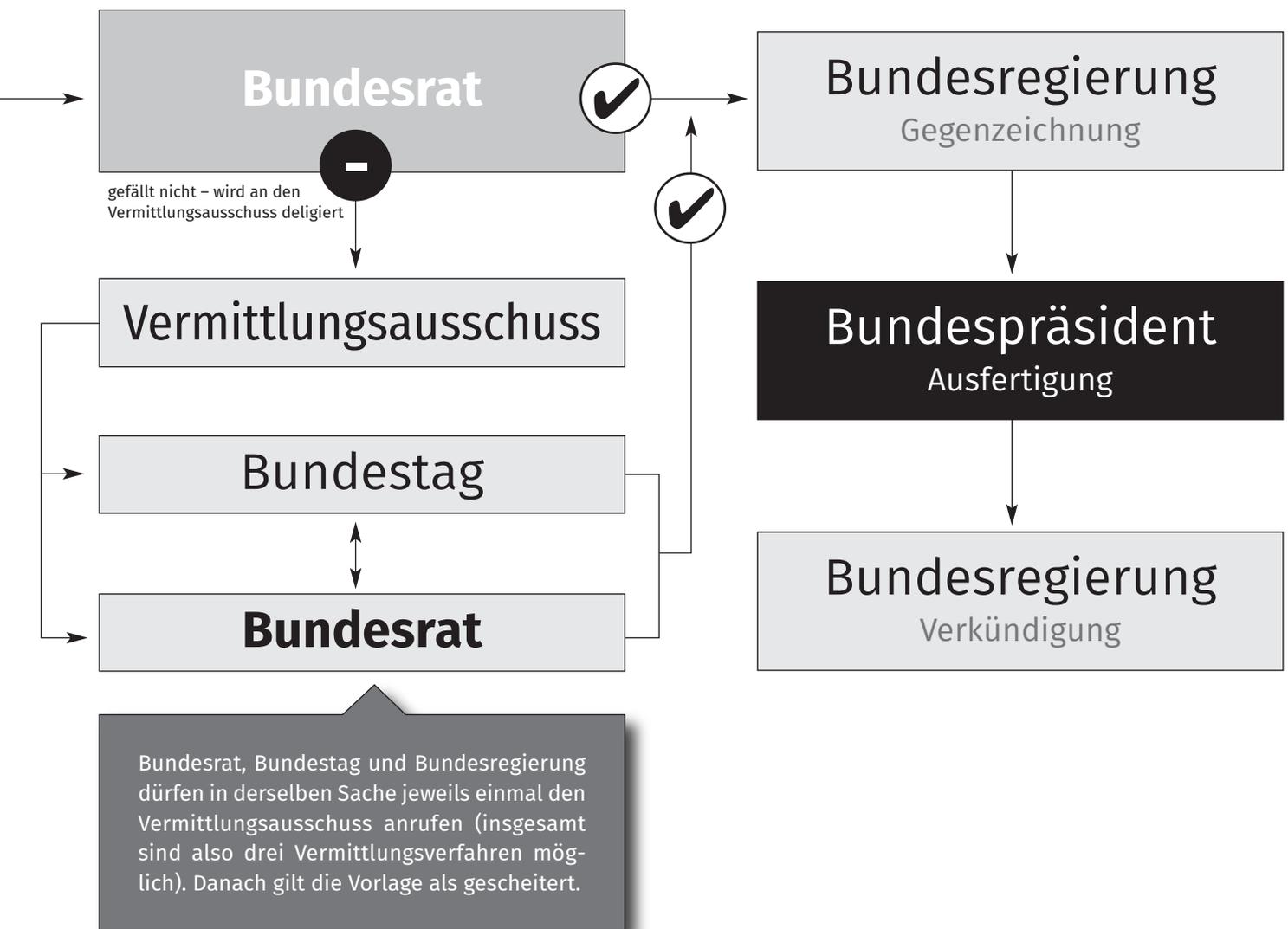
Die Schuldnerberatung: Wo stehen wir?

Phase 3

Behandlung des Gesetzes im Bundesrat als Mitgesetzgeber nach der Abstimmung des Bundestages sowie ggf. in den Vermittlungsverfahren bis zur letzten Abstimmung – im Bundesrat oder nach einem oder mehreren Vermittlungsverfahren im Bundestag

Phase 4

Von der letzten Abstimmung über das Gesetz bis zur schriftlichen Verkündung im Gesetzblatt



Da die Gesetzesvorlage bis dato nicht dem Bundesrat zugeleitet worden und eine erste Beratung im Bundestag erst für den 9. September 2020 geplant ist, hat das eigentliche Gesetzgebungsverfahren in diesem Fall noch gar nicht begonnen; allerdings ist hier eine rasche Umsetzung bis zum 1. Oktober 2020 vorgesehen.

P-Konto Fortentwicklungsgesetz: Der Bundestag hat am Mittwoch, 17. Juni 2020, erstmals über einen Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Fortentwicklung des Rechts des Pfändungsschutzkontos und zur Änderung von Vorschriften des Pfändungsschutzes (19/19850) debattiert. Der Entwurf wurde im Anschluss zusammen mit einem Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen mit dem Titel „Basiskonto reformieren und Zugang für alle sicherstellen“ (19/19537) zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz überwiesen; mithin hat er die zweite Phase des Gesetzgebungsprozesses erreicht.

Reform des Pfändungsschutzkontos (P-Konto)

Erstveröffentlichung InsbÜO 2020, 275; Zweitabdruck mit Genehmigung der Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Das P-Konto wurde 2010 eingeführt¹ und veränderte die Möglichkeiten des Kontopfändungsschutzes grundlegend. Ziel war eine Vereinfachung des Systems des Pfändungsschutzes für alle Beteiligten. Dies ist in Teilen auch gelungen: So stellt der automatische Schutz des Grundfreibetrages eine deutliche Verbesserung zum vorherigen antragsgebundenen System dar. Auch wenn sich das „neue“ System mittlerweile etabliert hat, so gibt es doch auch viele Umsetzungsprobleme. Komplizierte Regelungen, z. B. im Bereich des Ansparens, führen in der Praxis häufig zu Problemen und zur Auskehrung von eigentlich unpfändbaren Beträgen. Nach dem stark kritisierten Diskussionsentwurf vom November 2018² sowie dem nicht minder kritisierten³ Referentenentwurf⁴ hat das BMJV⁵ nun am 22. März 2020 den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Rechts des Pfändungsschutzkontos und zur Änderung von Vorschriften des Pfändungsschutzes (Pfändungsschutz-Fortentwicklungsgesetz – PkoFoG) veröffentlicht. Dieser ist im Vergleich zum Referentenentwurf deutlich verschlankt worden und somit auch wesentlich übersichtlicher geworden. Insbesondere der viel kritisierte „Umzug der Pfändung“ sowie die „Zwangsrückführung“ beim debitorischen Konto finden sich im Regierungsentwurf nicht mehr. Aber auch viele weitere Kritikpunkte, die in den Stellungnahmen geäußert wurden, wurden umgesetzt und der Gesetzesentwurf damit für die Praxis besser handhabbar gemacht. Dies soll nachstehend näher untersucht werden.

I. Wichtigste geplante Neuerungen im Überblick

Die wichtigsten geplanten Neuerungen stellen sich im Überblick wie folgt dar:

- Klärung des Umwandlungs- und Rückumwandlungsanspruchs
- Erweiterung der Ansparmöglichkeiten
- Verbesserung des Pfändungsschutzes beim debitorischen Konto
- Einführung von Regelungen zur Pfändung eines Gemeinschaftskontos

- Verbesserter Schutz von Nachzahlungen bei Sozialleistungen
- Verbesserter Schutz der Geldleistungen aus der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“
- detaillierte Regelungen zur Erteilung der P-Konto-Bescheinigung, insbesondere zur Gültigkeitsdauer
- Regelung der Informationspflichten der Kreditinstitute
- Neustrukturierung des § 850 c ZPO-E sowie jährliche Anpassung der Pfändungsfreigrenzen

Die Wirkungen des P-Kontos werden dabei in einem eigenen Abschnitt (Abschnitt 4) des Achten Buches der ZPO geregelt.

II. Lösung vieler Praxisprobleme

Der Schlussbericht des iff⁶ hat deutlich gemacht, dass das P-Konto sich mittlerweile weitgehend etabliert hat und dass die Zahl der P-Konten seit Einführung des Kontomodells stetig angestiegen ist.⁷

¹ Gesetz zur Reform des Kontopfändungsschutzes – BGBl. 2009 – Teil 1, Nr. 39 v. 10.07.2009, S. 1707 mit Inkrafttreten gem. Art. 10 zum 01.07.2010.

² Grote, „Diskussionsentwurf des BMJV zur Reform des P-Kontos Die Rückkehr zur Lohntüte?“ ZInsO 2019, 882 ff.: Zusammenfassung im Literaturreport in InsbÜO 2019, 315.

³ S. zur Kritik auch den Aufruf von Bitter/Grote/Sudergat in ZIP 2019, 2283: Hinweis darauf mit inhaltlicher Zusammenfassung in InsbÜO 2020, 2.

⁴ Beide Entwürfe sowie die Stellungnahmen sind unter <https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Pfaendungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetz.html> abrufbar.

⁵ BMJV = Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

⁶ iff = institut für Finanzdienstleistungen e.V.; s. a. Zusammenfassung des Schlussberichtes mit Bezug auf das Insolvenzverfahren in InsbÜO 2016, 136.

⁷ Evaluierung des Gesetzes zur Reform des Kontopfändungsschutzes v. 07.07.2009, Schlussbericht S. 15, Kap. 3.1.2. (zu finden über www.bmjv.de > Suchfunktion: „P-Konto“ + „Schlussbericht“ – Trefferauswahl v. 16.02.2016).

Allerdings hat der Bericht auch viele der Umsetzungsprobleme offengelegt, die es für die Schuldner_innen in der Praxis schwer machen, einen umfassenden Pfändungsschutz zu erhalten.

1. Umwandlungs- und Rückumwandlungsanspruch

So führt u. a. das Umwandlungsbegehren in der Praxis häufig zu Problemen, insbesondere wenn es sich um ein debitorisches Konto handelt. Hier macht § 850 k Abs. 1 Satz 2 ZPO-E nun deutlich, dass ein Umwandlungsanspruch auch besteht, wenn das Konto einen negativen Saldo aufweist.⁸ Darüber hinaus wird in dem neu eingeführten Abs. 5 die Möglichkeit der Rückumwandlung mit einer Frist von bis zu vier Tagen vor Monatsende im Gesetz festgeschrieben. Bereits nach aktueller Rechtslage geht die Rechtsprechung davon aus, dass Verbraucher in jedem Fall einen Rückumwandlungsanspruch haben, auch wenn dieser nicht gesondert gesetzlich geregelt ist.⁹

2. Auf- und Verrechnungen

§ 901 ZPO-E regelt darüber hinaus das Verbot der Auf- und Verrechnung bei debitorischen Konten – nach Abs. 1 ist die Verrechnung und Aufrechnung verboten, soweit die Gutschrift unpfändbar ist. Verweigert das Kreditinstitut die Auszahlung einer Gutschrift wegen eines bestehenden Negativsaldos, so hat der Schuldner auch ohne das Vorliegen einer Pfändung die Möglichkeit, das Konto in ein P-Konto umzuwandeln. Das P-Konto wird sodann als Guthabenkonto geführt (Zwei-Konten-Modell). Diese Regelung war längst überfällig und bietet so endlich umfassenden Schutz der Zahlungseingänge auf einem debitorischen Konto, und zwar nicht nur für Sozialleistungen – wie bisher –, sondern auch für Arbeitseinkommen.

3. Ansparmöglichkeiten

Eine weitere positive Regelung ist die Erweiterung der Ansparmöglichkeiten. Hier erfolgt in § 899 Abs. 2 ZPO-E eine Ausweitung der Übertragungsmöglichkeit auf drei Monate sowie eine Klarstellung, dass das sog. First in-First out-Prinzip zu beachten ist. Hat der Schuldner Einwendungen gegen die Berechnung des pfändungsfreien Betrages, so muss er diese bis spätestens zum Ablauf des sechsten auf die Berechnung folgenden Monats geltend machen.

4. P-Konto-Bescheinigung

Neu ist auch, dass die Nachweise über die Erhöhungsbeträge, also die sog. P-Konto-Bescheinigung, in einem eigenen Paragraphen geregelt werden. § 903 ZPO-E legt fest, welche Stellen die Bescheinigungen ausstellen können und welche Leistungen und Erhöhungsbeträge bescheinigt werden können bzw. müssen. Zusätzlich wird die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung geregelt – unbefristete Bescheinigungen hat das Kreditinstitut nun für die Dauer von zwei Jahren zu beachten. Bereits vor Ablauf dieses Zeitraums kann das Kreditinstitut die Vorlage einer neuen Bescheinigung nur dann verlangen, wenn Anhaltspunkte bestehen, dass die Angaben in der vorliegenden Bescheinigung nicht mehr zutreffen. Eine weitere wichtige Änderung findet sich in § 903 Abs. 4 ZPO-E, aus dem sich ergibt, dass die Erhöhungsbeträge an dem zweiten auf die Vorlage der Bescheinigung folgenden Geschäftstag zu beachten sind.

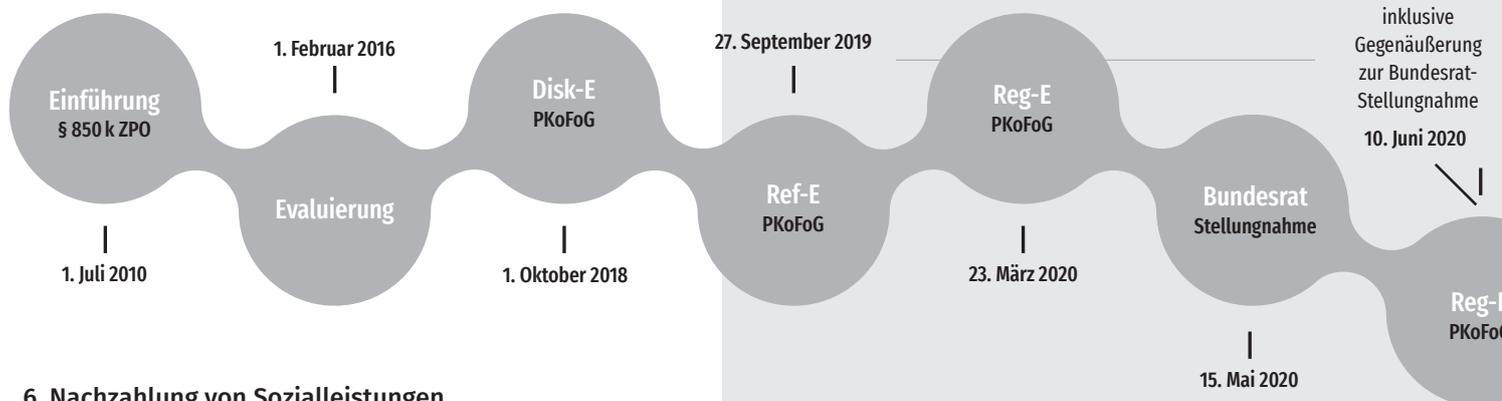
5. Gemeinschaftskonto

Ein weiterer Problembereich war der Umgang mit Gemeinschaftskonten. Diese können laut Gesetzesbegründung nicht als P-Konto geführt werden.¹⁰ Bisher gab und gibt es daher große Probleme, wenn die Umwandlung eines bereits gepfändeten Gemeinschaftskontos in ein bzw. zwei P-Konten beantragt wurde. Da der Umwandlungsanspruch eines Gemeinschaftskontos gesetzlich nicht genau geregelt ist, erfolgt regelmäßig die Auflösung des Gemeinschaftskontos und anschließend die Einrichtung von zwei neuen Konten. Problematisch ist hierbei insbesondere, dass dann ein rückwirkender Schutz auf den Zeitpunkt der Pfändung nicht möglich ist. Die einzige Möglichkeit, um einen solchen Schutz zu erlangen, ist ein Härtefallantrag nach § 765 a ZPO. Diese Problematik greift der Regierungsentwurf in § 850 l ZPO-E auf. Danach besteht nun ein Umwandlungsanspruch in ein Einzel-P-Konto, auf welchem sich dann die Pfändung fortsetzt. Die Übertragung der Guthabenbeträge erfolgt dabei nach Kopfteilen oder durch eine hiervon abweichende Einigung.

⁸ Bereits nach aktueller Rechtslage geht u. a. Ahrens, in: Prütting/Gehrlein, ZPO-Kommentar, 11. Aufl. 2019, § 850 k Rn. 55 davon aus, dass ein Umwandlungsanspruch auch bei einem debitorischen Konto besteht.

⁹ BGH, Urt. v. 10.02.2015 – XI ZR 187/13 Rn. 19 ff., WKRS 2015, 11444.

¹⁰ BT-Drucks. 16/7615, S. 17 und 38.



6. Nachzahlung von Sozialleistungen

Auch die Nachzahlung von Sozialleistungen wird in § 904 ZPO-E abschließend geregelt. Diese bereiten aktuell häufig Probleme, da sie zwar regelmäßig unpfändbar sind,¹¹ jedoch von den geeigneten Stellen nicht bescheinigt werden können. Ein Schutzantrag nach § 850 k Abs. 4 ZPO ist in diesen Fällen erfolgversprechend, führt jedoch auch zu Zeitverlusten. Hier schafft § 904 ZPO-E Abhilfe, indem Nachzahlungen von Geldleistungen gem. § 902 Satz 1 Nr. 4 – 7 ZPO-E für unpfändbar erklärt werden. Dabei handelt es sich insbesondere um Leistungen nach dem SGB II und XII, nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie Kindergeld. Gem. § 904 Abs. 4 ZPO-E kann der Nachweis der Unpfändbarkeit zukünftig durch die P-Konto-Bescheinigung geführt werden, sodass ein Antrag an das Vollstreckungsgericht nur noch in wenigen Ausnahmefällen erforderlich sein wird.

7. Informationspflichten

Positiv zu bewerten ist auch die Einführung von Informationspflichten in § 908 Abs. 2 ZPO-E. Hiernach ist das Kreditinstitut verpflichtet, den Schuldner in einer „für diesen geeigneten und zumutbaren“ Weise über das im laufenden Kalendermonat noch verfügbare von der Pfändung nicht erfasste Guthaben zu informieren. Auch über die Ansparbeträge und den Zeitpunkt des Ablaufs des Schutzes dieses Ansparguthabens muss informiert werden. Eine derartig deutliche und übersichtliche Darstellung der für den Kontoinhaber wesentlichen Informatio-

Was Beratungskräfte jetzt wissen sollten

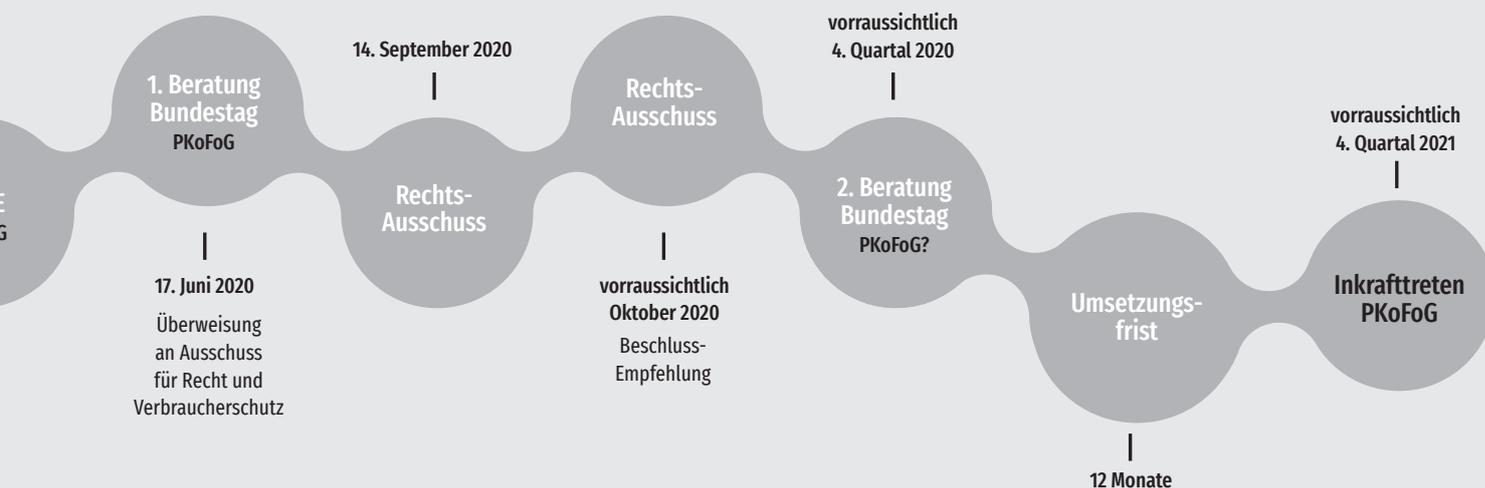
Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetz (PKoFoG) – so lang der Name, so weit der Weg zu überfälligen Verbesserungen beim Kontopfändungs-Schutz. Allein die Tatsache, dass zu Redaktionsschluss dieses Beitrags noch kein endgültiger Zeitpunkt für die Umsetzung der neuen Regelungen feststeht, zeugt vom zähen Ringen um den eigentlich vorgesehenen „unbürokratischen“ Pfändungsschutz auf P-Konten.

Lang war der Weg vom Beginn der Evaluierung 2013 inkl. Untersuchung der Erfahrungen der Beteiligten mit dem Regelwerk bis zum Referentenentwurf 2019 des fachlich zuständigen Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz. Steinig und zäh war er, weil viele zusätzlich geschaffene bürokratische Hürden wieder zu beseitigen waren. Fachgespräche der beteiligten Verbände, mit dem Ministerium und ein gemeinsamer Aufruf von Schuldnerberatung, Wissenschaft und Kreditinstituten haben dazu beigetragen. Ideen wie der Zwangsumzug von Pfändungen beim Kontenwechsel, der Zwangsvergleich aus unpfändbarem Einkommen bei einem P-Konto im Minus oder die Verpflichtung des Kontoinhabers, Entgelte für selbstverständliche Informationen zahlen zu müssen, sind seither glücklicherweise vom Tisch.

Der Gesetzentwurf bringt nun insgesamt deutliche Ver-

¹¹ BGH, Beschl. v. 24.01.2018 – VII ZB 21/17, InsbürO 2018, 196 = ZInsO 2018, 605.

zum besseren P-Konto



besserungen und klarere Strukturen, wie nebenstehend von E. Binner ausführlich erläutert, lässt aber auch einige bekannte Problemlagen ungelöst. Beraterinnen und Berater müssen sich vor allem an ein geändertes Paragraphen-Gerüst gewöhnen, der ellenlange § 850 k ZPO wurde entzerrt, das P-Konto findet sich zukünftig an zwei Stellen und bekommt einen eigenen Abschnitt in der ZPO.

Nach dem aktuell anstehenden Berichterstattergespräch (kleine Anhörung mit Expertinnen und Experten) im Rechtsausschuss besteht die berechtigte Hoffnung, dass das Gesetz noch in diesem Jahr verabschiedet wird. Nach einer voraussichtlich einjährigen Umsetzungsfrist, insbesondere wegen der technischen Anforderungen bei den Kreditinstituten, würde es dann im letzten Quartal 2021 in Kraft treten. Im Berichterstattergespräch wird im Wesentlichen folgende Kritik zu äußern sein: Der Gesetzgeber regelt die dringend erforderliche Harmonisierung von sozial-rechtlicher Einstandspflicht und Pfändungsrecht in § 850 f ZPO nicht – trotz eines entsprechenden Vorschlages aus dem Bundesrat. Dies führt zu einer Benachteiligung von Familien in Patchwork-Situationen und zu einer mittelbaren Tilgung privater Schulden durch den Staat. Diese Familien sind auch bei der Änderung und Ausweitung der Bescheinigungspraxis außen vor. Anerkannte Stellen, die bislang routiniert nach Kopfteilen

bescheinigt haben, müssen nämlich unter anderem bei diesen Konstellationen gezahlte Leistungen auf Pfändbarkeit prüfen. Eine Belastung der Stellen und der Gerichte durch unübersichtliche Fallkonstellationen wird die Folge sein. Die derzeit gefundene Regelung kann in der Praxis nicht umgesetzt werden. Bei der unbefristeten Bescheinigung könnte die zukünftige zweijährige Mindestgültigkeit ins Gegenteil schlagen und zu Forderungen nach Vorlage aktueller Bescheinigungen in deutlich kürzeren Intervallen führen als gegenwärtig üblich. Können nachgezahlte Leistungen künftig in vielen Fällen bescheinigt werden, fehlt es beim Katalog der Zahlungen aber an der notwendigen Konsequenz. Für nachgezahlte Einkommen und private Renten gibt es keine Verbesserungen.

Die ausführliche Darstellung der Kritikpunkte für die Beratungs- und Bescheinigungspraxis findet sich in der AG SBV-Stellungnahme zum Regierungs-Entwurf unter www.bag-sb.de/positionen.

Die Juristinnen **Silke Rey Romero** und **Pamela Wellmann** von der VZ NRW beraten seit vielen Jahren Fachkräfte zu Fragen des P-Kontos.

nen dürfte den Umgang mit dem P-Konto für viele Schuldner_innen erleichtern. Aktuell ist leider für viele Kontoinhaber aufgrund der Kontoauszüge nicht ersichtlich, welche Beträge ihnen tatsächlich noch zur Verfügung stehen bzw. welche Beträge in den nächsten Monat übertragen wurden und demnächst an die Gläubiger ausgekehrt werden.

8. Freigabe der Konten

Auch das Problem der Freigabeforderungen durch die Banken, welche bereits nach aktueller Rechtslage als unzulässig erachtet werden,¹² dürfte sich mit dem Gesetzesentwurf erledigt haben. In § 36 InsO soll durch eine Regelung klargestellt werden, dass „Verfügungen des Schuldners über Guthaben, das nach den Vorschriften der ZPO über die Wirkungen des P-Kontos nicht von der Pfändung erfasst wird, zu ihrer Wirksamkeit nicht der Freigabe dieses Kontoguthabens durch den Insolvenzverwalter bedürfen“.

III. Weiterer Änderungsbedarf

Ein weiteres Problem in der Insolvenz des Schuldners bleibt jedoch leider unbeachtet: Die Verstrickung. Die Wirkungen der Verstrickung dauern im Insolvenzverfahren fort, bis sie auf einem dafür vorgesehenen Weg beseitigt worden sind. Das gilt auch für Sicherungen, die durch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen im letzten Monat vor dem Eröffnungsantrag erlangt wurden sowie bei einer während der Dauer des Insolvenzverfahrens durchgeführten Zwangsvollstreckung.¹³ Aus der Gesetzesbegründung ergibt sich lediglich, dass der von § 850 c Abs. 1 ZPO-E genannte Betrag nicht von der Pfändung erfasst wird und

insoweit keine Verstrickung eintritt.¹⁴ Hier wäre eine eindeutigere Regelung wünschenswert gewesen, da die BGH-Rechtsprechung zur Verstrickung zu viel Unsicherheit geführt hat. Eine Aufhebung ist nur auf dem dafür vorgesehenen Rechtsweg, also im Wege der Erinnerung, möglich. Umstritten ist dabei, ob dies zu einer Aufhebung der Pfändungsmaßnahme führt oder ob eine Aussetzung der Vollziehung ausreichend ist.¹⁵ Der Regierungsentwurf sieht eine grds. Neustrukturierung des § 850 c ZPO vor und damit auch die jährliche Anpassung der Pfändungsfreigrenzen. Versäumt wurde es jedoch, eine Regelung zu den sog. „faktischen Unterhaltspflichten“ zu treffen. Diese stellen in der Praxis immer wieder ein großes Problem dar und machen den Wertungswiderspruch zwischen Sozial- und Zwangsvollstreckungsrecht deutlich. Aufgrund sozialrechtlicher Vorschriften trifft den Schuldner eine „Einstandsverpflichtung“, zwangsvollstreckungsrechtlich wird diese jedoch nicht berücksichtigt. Eine Anpassung bzw. eine Heraufsetzung des pfändungsfreien Betrages auf den sozialhilferechtlichen Bedarf ist in diesen Fällen nur über einen Antrag nach § 850 f ZPO möglich.

IV. Fazit

Entgegen der Befürchtungen, die durch den Diskussions- und Referentenentwurf aufgekommen sind, legt das BMJV nun einen deutlich praxistauglicheren Regierungsentwurf vor. Viele der Kritikpunkte wurden aufgegriffen, die aktuelle BGH-Rechtsprechung zum P-Konto an vielen Stellen umgesetzt. Erfreulich ist insbesondere, dass sich nun endlich eine Regelung zum Auf- und Verrechnungsverbot beim debitorischen Konto im Gesetz findet. Auch die besseren Schutzmöglichkeiten für nachgezahlte Sozialleistungen werden hoffentlich in der Praxis dafür sorgen, dass der Pfändungsschutz umfassender sichergestellt werden kann.

Esther Julia Binner, Volljuristin, LL. M., arbeitet seit 2012 als Rechtsreferentin beim Fachzentrum Schuldenberatung Bremen. Dort ist sie neben der juristischen Fachberatung auch für Fortbildungen zu aktuellen Themen der Beratungspraxis zuständig. Sie ist Autorin des bereits in 3. Auflage erschienenen Ratgebers „Das Pfändungsschutzkonto in der Beratungspraxis“.

¹² Prütting/Gehrlein, ZPO Kommentar, 11. Aufl. 2019, § 850 k ZPO Rn. 151.

¹³ BGH, Urt. v. 21.09.2017 – IX ZR 40/17, InsbÜO 2017, 506 = ZInsO 2017, 2267.

¹⁴ Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Rechts des Pfändungsschutzkontos und zur Änderung von Vorschriften des Pfändungsschutzkontos, S. 37.

¹⁵ Aufhebung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses: AG Göttingen v. 26.10.2018 – 74 IK 155/18 GÖ, InsbÜO 2019, 100 = ZInsO 2019, 158; AG Essen v. 01.08.2018 – 163 IK 206/15, InsbÜO 2018, 397 = ZInsO 2018, 1877; AG Dresden v. 15.08.2019 – 548 IK 402/18; LG Frankfurt am Main v. 05.09.2019 – 2-09 T 283/19; a.A.: AG Zeitz v. 29.11.2018 – 5 M 754/16, InsbÜO 2019, 99 = ZInsO 2019, 41; AG Hamburg-Altona v. 12.06.2019 – 320a M 7/13, InsbÜO 2019, 509.



Sozialmagazin

Thema Heft 5-6/2020: Schulden und Schuldnerberatung

- Was tun? Entmoralisieren
- Soziale Schuldnerberatung: Nicht individualisieren
- Neu Zugewanderte: Sensibilisieren
- Pfänderschutz: Was man wissen muss
- Schulden und Gender: Frauen im Blick haben
- Wohnungsmarkt: Muss reguliert werden

Preis Heft 5-6/2020: € 15,-; Bestell-Nr. 44672003; Auch als **E-Journal** erhältlich



Uwe Schwarze / Heinrich-Wilhelm Buschkamp / Alexander Elbers

Geschichte der Schuldnerhilfe in Deutschland

Varianten und Entwicklungspfade aus Perspektive der Sozialen Arbeit

2019, 304 Seiten, broschiert, € 39,95 ISBN 978-3-7799-3467-7; Auch als **E-Book** erhältlich

Der Band zeichnet die historische Entwicklung von Schuldnerhilfen, Schuldnerberatung und Verbraucherinsolvenzverfahren in Deutschland genauer nach. Er bietet grundlegende Einblicke in die Ursprünge, Entwicklungspfade und Varianten früherer und heutiger Formen der Schuldnerhilfe aus Perspektive der Sozialen Arbeit.



Nadia Kutscher / Thomas Ley / Udo Seelmeyer / Friederike Siller /
Angela Tillmann / Isabel Zorn (Hrsg.)

Handbuch Soziale Arbeit und Digitalisierung

2020, 658 Seiten, Hardcover, € 39,95; ISBN 978-3-7799-3983-2; Auch als **E-Book** erhältlich

Der digitale Wandel verändert das Zusammenleben grundlegend. Das Handbuch behandelt das Thema erstmals umfassend für die Soziale Arbeit, fokussiert bspw. gesellschaftliche Entwicklungen und Diskurse, digitalisierte Formen der Dienstleistungserbringung, Profession und Organisation wie auch die einzelnen Handlungsfelder.



Dietrun Lübeck

Psychologie in der Sozialen Arbeit

2020, 222 Seiten, broschiert, € 24,95; ISBN 978-3-7799-3801-9; Auch als **E-Book** erhältlich

Aus der Fülle von Theorien und Konzepten aus der Psychologie bereitet der Band das einschlägige psychologische Basiswissen auf, das sowohl für das Studium der Sozialen Arbeit hilfreich als auch für die breiten Einsatzmöglichkeiten in der Praxis nützlich ist.



Dr. Christoph Mattes, Urezza Caviezel, Valentin Schnorr

Zum Begriff „Schulden“

Ein Plädoyer zur Rekapitulation über die eigenen Fachbegriffe und die eigene Fachlichkeit

In der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit den professionellen Begrifflichkeiten der Schuldnerberatung zeigt sich eines besonders: Das Fachvokabular in der Beratung von Menschen mit Schulden ist nicht bloß von einer nicht greifbaren Unschärfe geprägt, es scheint überwiegend von einer juristischen Auslegung vereinnahmt, die eine weiterführende Auseinandersetzung aus einer sozialarbeiterischen Perspektive verhindert. Es wird entsprechend für eine eingehendere Beschäftigung mit den teils synonym verwendeten Begriffen wie „Schulden“, „Verschuldung“ und „Überschuldung“ plädiert, um nicht nur das eigene Verständnis weiter zu schärfen, sondern auch um den Weg für eine sozialarbeiterische Auseinandersetzung regelrecht freizulegen.

In seinem Artikel zu einer neuen und einheitlichen Herangehensweise an die Problematik von Überschuldung in Europa skizzierte Nick Huls (1993) bereits vor einigen Jahrzehnten ein Bild davon, wie Überverschuldung im klassischen Sinne aus einer juristischen und einer sozialarbeiterischen Perspektive verstanden werden kann. Dabei hält er fest, dass „Juristen sie als Teil des Gesetzesvollzugs definieren, während Schuldenberatende und Sozialarbeitende Überschuldung mehr als ein soziales Problem betrachten“ (ebd.: 224)¹. Während es sich bei den zwei genannten Stoßrichtungen wohl um nichts weiter als um zwei Seiten ein und derselben Medaille handeln dürfe, so fällt doch auf, dass es sich nicht einzig um sehr unterschiedliche Herangehensweisen an denselben Gegenstand handelt, sondern eine Seite eine klare Auslegung zum Überschuldungsbegriff anbietet, während die andere Seite sich mit einer geeigneten Definition schwertut.

Folgt man den Ausführungen von Huls, so zeigt sich, dass der Begriff im normativen Bereich der Jurisprudenz in eine besondere Logik von juristischen Abläufen eingebettet und an besondere Vorgaben zur Feststellung einer Überschuldung gebunden ist. Dabei kommen entsprechende Auslegungen des Überschuldungsbegriffs innerhalb dieses juristischen Rahmens mit wenigen, überwie-

gend sehr eng gefassten Kriterien zurecht, wie dies Korczak (2003) in seiner Auseinandersetzung mit Definitionen zu Verschuldung und Überschuldung ausgearbeitet hat. Nicht selten beziehen sich sozialwissenschaftliche Auslegungen von Überschuldung nach seinen Analysen auf Aspekte, denen eine juristisch definierte Norm von Zahlungsunfähigkeit zugrunde liegt oder aber eine haushaltsökonomische Unausgewogenheit zwischen finanziellen Verpflichtungen und Lebenshaltungskosten einerseits und Einnahme- und Vermögenssituationen andererseits (vgl. ebd.: 23). Dabei besteht gerade hier ein großer Auslegungsspielraum, der aus unterschiedlichen Gründen kaum eine einheitliche, sozialwissenschaftliche Definition hervorgebracht hat und heute diese Unschärfe in der wissenschaftlichen Auseinandersetzung und Beurteilung konkreter Verschuldungssituationen nicht nur fortbestehen lässt, sondern regelrecht befeuert.

Einige Autoren haben vereinzelt versucht, sich von einer zu eng ausgerichteten Definition zu lösen, indem sie über finanzielle Aspekte hinausgehende und damit weiterführende verschuldungsrelevante Gesichtspunkte in ihren Definitionen von Überschuldung aufgenommen haben und berücksichtigen. Sie lassen sich zusammengenommen als Teil einer biografischen Dimension bezeichnen und verweisen mehrheitlich auf individuelle Entscheidungen und persönliche Lebensereignisse, die in unterschiedlicher Abfolge gewisse Entwicklungen bei verschuldeten Menschen begünstigen können und den Blick auf einen möglichen Entwicklungsprozess hin zu einer Überschuldung sichtbar werden lassen (vgl. Hirsland 1995, Korczak und Pfefferkorn 1992, Reiter 1991).

Dennoch haftet dem Begriff Überschuldung in der Schuldenberatung eine gewisse Orientierung an einem besonderen, ahistorischen Zustand an, der einerseits einzig einer finanziellen Momentaufnahme gleichkommt und damit andererseits nicht der ausdifferenzierten und komplexen Lebensrealität betroffener Menschen gerecht zu werden scheint (vgl. dazu auch Mattes, Knöpfel, Bochsler, Pardini 2016: 10). Diese Kritik kommt nicht von ungefähr und legt entsprechend nahe, dass gerade beim Austausch zu besonderen Sachverhalten in Fallbesprechun-

¹ „Lawyers define it as part of the law execution, whilst debt counsellors and social workers see over-indebtedness as more of a social Problem.“ (Huls 1993: 224).

gen, sozialarbeiterischen Interventionen, aber auch in weiterführenden regionalen oder nationalen Fachdiskursen ein Rückgriff auf eng gefasste juristische Auslegungen des Überschuldungsbegriffs schneller vollzogen ist, als dies aus einer sozialarbeiterischen Perspektive zu wünschen ist. Zwar mag gerade das gemeinsam geteilte Wissen über mögliche juristische Anforderungen an Entschuldungsverfahren im Fachaustausch innerhalb der eigenen Organisation und über ihre Grenzen hinaus konstituierende Wirkung entfalten und eine vermeintlich einheitliche Orientierung in der Praxis von Schuldenberatern und Sozialarbeitenden zu geben und zu fördern, sie lenkt aber gleichzeitig von anderen wesentlichen Sachverhalten ab, die einer gewissen Nachhaltigkeit in der Schuldenberatung und Schuldenprävention zuträglich wäre und eine wissenschaftliche Auseinandersetzung ermöglicht.

Aus sozialwissenschaftlicher Sicht sind juristische Begriffsdefinitionen von Überschuldung weitgehend unbrauchbar, zumal mit ihnen die Entstehung von Verschuldung in den Monaten oder Jahren, bevor Menschen mit Schulden schließlich eine Beratungsstelle aufsuchen, nicht abbilden lassen, da sie in keiner Weise die gegenwärtigen Lebenssituation von Menschen mit Schulden mitberücksichtigen und auch nicht eine Einordnung einer nötigen Angemessenheit von Schuldverpflichtungen in der Zeitspanne seit der Entstehung von Schulden zulassen. Ebenso wenig stiftet der Begriff Überschuldung bei finanziellen Analysen während der Beratung eine Orientierungshilfe, da die gegenwärtigen Situationen bei Beratungsbeginn nicht selten davon geprägt sind, dass Einkommensverschlechterungen erst und überhaupt zu Entscheidungen führen, sich an professionelle Beratungsstellen zu wenden und Hilfsangebote in Anspruch zu nehmen. Schließlich trägt der Begriff Überschuldung auch nicht zu einer Prognose der Situation der ratsuchenden Menschen bei, weil in prekären Lebenssituationen genau zum Verhältnis von finanziellen Spielräumen und Verschuldung keine belastbare Aussage gemacht werden kann.

Zu einer ähnlichen Interpretation kann man gelangen, wenn aus soziologischer Perspektive eine Annäherung an den Begriff vorgenommen wird. In diesem Zusammenhang deuten sozialarbeiterische Versuche mittels des Begriffs der Überschuldung ein soziales Problem zu kon-

struieren und zu benennen, unter anderem in die Richtung, dass Überschuldung als Begriff vielmehr dort im politischen und gesellschaftlichen Diskurs gebräuchlich wird, wo er unter Umständen einem Erhalt und einer Erweiterung möglicher professioneller Interessen dienlich ist und entsprechend eine Verwertbarkeit aufweist. Es stellt sich daher die Frage, ob die Schuldenberatung hier nicht viel stärker in einem Dilemma steckt, sich einerseits parteilich für die Nöte und Belange hoch verschuldeter Menschen gerade auch im sozialpolitischen Kontext einzusetzen und andererseits versucht zu sein, politische Legitimität eben genau dadurch herzustellen, dass der Umgang ihrer Zielgruppe mit finanziellen Mitteln mit solchen Begriffen als unangemessen bis hin zu normwidrig dargestellt wird. Würde es sich aus dieser Warte politisch womöglich nicht eher schicken, die Kritik individueller Verhaltensformen entlang struktureller Voraussetzungen auszurichten, die an einer gesellschaftlich zu ausgiebig tolerierten und auch politisch zu aktiv geförderten Verschuldung der privaten Haushalte ansetzt und die ihrerseits auf einer schuldenaffinen Gesellschaftsordnung fußt. Die Frage ist brisant, denn zur Beschreibung und Definition eines sozialen und damit gesellschaftlichen Problems gehören schließlich auch soziale Erklärungsansätze, die es nicht dabei belassen, hoch verschuldeten Menschen das Prädikat der Überschuldung zuzuschreiben und damit ihre Situation individualisiert darzustellen.

Womöglich sind es gerade solche Strategien und Ungenauigkeiten, die einer professionellen Auseinandersetzung mit den üblichen Begrifflichkeiten entgegenstehen. Dies zeigt sich, wenn die Auseinandersetzung auf den Begriff der Verschuldung ausgedehnt wird. Wie Korczak aufzeigen kann, lassen sich Definitionen von Verschuldung im wissenschaftlichen Diskurs besonders entlang zweier Dimensionen festmachen. Sie bestehen aus vertraglichen und sozialen Beziehungen, wobei der Fokus auf Beziehungen zwischen einzelnen Personen untereinander oder Personen und gewerblichen oder staatlichen Organisationen gelegt wird. Exemplarisch erscheint hier die etwas in die Jahre gekommene Definition von Hirsland (1995): „Verschuldung im ökonomischen und juristischen Sinne verweist zunächst auf den Umstand, dass sich jemand von einem anderen Geld bzw. Geldwertes geliehen hat. Damit begründet Verschuldung eine soziale Beziehung, deren Inhalt auf der Verpflichtung des Schuldners zur Begleichung der eingegangenen Verbindlichkeit beruht.“

(ebd.: 1). Während bei dieser Begriffsdefinition von Verschuldung damit noch eine gewisse Gegenseitigkeit in den Mittelpunkt gestellt wird, indem die Ausformung dieser sozialen Beziehungen durch wechselseitige Verpflichtungen geprägt ist, rücken diese Elemente bei dem Begriff der Überschuldung zugunsten einer Problemperspektive gänzlich in den Hintergrund. Kritisch ist an diesen Ausdifferenzierungen, dass selbst bei Vorliegen einer juristisch definierten Zahlungsunfähigkeit von verschuldeten Menschen diese maßgeblichen Aspekte, welche diese soziale Beziehung zwischen Schuldnerinnen und Schuldnern sowie Gläubigerinnen und Gläubigern strukturieren, nicht aufgehoben werden. Dies ist der Situation geschuldet, dass der Begriff der Verschuldung nicht wie beim Begriff der Überschuldung einen besonderen und festgelegten Zustand definiert, sondern eher einen allgemeinen sozialen Sachverhalt beschreibt, der auch ohne Quantifizierung auskommt und bestenfalls sogar eine subjektive Einschätzung zulässt. Dies ist insofern von Interesse, da Menschen finanzielle Verbindlichkeiten nicht per se als Schulden wahrnehmen müssen und damit offene Rechnungen zwar als Verpflichtung gegenüber bestimmten Leistungserbringenden auch nach mehreren Mahnungen und Beteiligungs- oder Pfändungsandrohungen bestehen können, der Sachverhalt aus subjektiver Perspektive aber weiterhin durchaus als übliche Situation gesehen werden kann. Erst wenn dieses Verhalten sich von sozialen Normen so weit entfernt, dass Gläubigerinnen und Gläubiger dieses Verhalten zu sanktionieren beginnen, tritt eine Beziehungsstörung zutage (vgl. Korczak 2003: 8).

Was sich hier zeigt, ist, dass mit anderen Worten unterschiedliche Ausgangspunkte und Dimensionen relevant werden können, die nicht auf einer gemeinsamen Grundlage aufbauen, aber zur Definition der jeweiligen Begriffe herangezogen werden. Dies hat zur Folge, dass hoch verschuldete Menschen vielfach auch als verschuldet gelten und eine weitere Abgrenzung zwischen den Begriffen von Verschuldung und Überschuldung weitestgehend nicht möglich ist. Einige Autorinnen und Autoren haben versucht diesem Umstand Rechnung zu tragen, indem Überschuldung zu einer besonderen Ausprägung von Verschul-

dung deklariert wurde. Ein prominentes Beispiel liefert Korczak (2003), der in diesem Zusammenhang von Überschuldung als einer „krisenhaften Eskalation einer Verschuldungssituation“ (ebd.: 21) spricht. Solche Festlegungsversuche sind aus einer wissenschaftlichen Perspektive nicht dienlich, da sie das grundlegende Abgrenzungsproblem zwischen den Begrifflichkeiten auch durch eine Integration des Überschuldungsbegriffs als Teilmenge einer Auslegeordnung von Verschuldung nicht vollends beheben. Auch wenn der Begriff der Überschuldung im politischen Diskurs rhetorisch gut verwertbar bleibt und aus einer juristischen und quantifizierbaren Logik heraus durchaus spezifische Zustände zu beschreiben hilft, steht er nicht zuletzt einer wissenschaftlichen und sozialarbeiterischen Perspektive im Wege und zeigt sich insbesondere in einer defizitorientierten Fachsprache gerade bei der Berufsgruppe, die Menschen mit Schulden eigentlich Hilfe angedeihen lassen möchte – derjenigen der Schuldnerberatung.

Wie kann also aus wissenschaftlicher und sozialarbeiterischer Perspektive auf diese unterschiedlichen Verständnisse eines Begriffs reagiert werden, damit diese einerseits den Anforderungen an eine wertneutralere und exaktere Definition gerecht werden und andererseits den Blick auf wesentliche Ursachen und Begleiterscheinungen von Verschuldung ermöglichen? Besonders im angelsächsischen Raum haben sich in Studien zu Schulden, aber auch in der Beratung inzwischen Begriffe etabliert, die darauf ausgerichtet sind, die Qualität oder die spezifische Form vorhandener Schulden stärker zu betonen. Sie bedienen sich dadurch weniger der Begriffe der Verschuldung oder Überschuldung, welche beide jeweils mit natürlichen oder juristischen Subjekten in Verbindung stehen, sondern setzen den Begriff Schulden als losgelösten Begriff ins Zentrum. Inwiefern sich erhobene Schulden beispielsweise auf Individuen und Haushalte auswirken und ausstrahlen, lässt sich mit der wahlweisen Beschreibung dieser Schulden weiter ausdifferenzieren und konkretisieren, ohne dass dabei unnötige Zuschreibungen gegenüber Menschen mit Schulden zum Tragen kommen. So haben sich weitere Konzepte etabliert. Das Nationale Amt für Statistik von Großbritannien² hat sich weitestgehend von dem Begriff der Überschuldung verabschiedet, der weiterhin auch im angelsächsischen Raum fortbesteht (vgl. ebd.: 513). Stattdessen wird heute eher vom Begriff „problematischer Schulden“³ ausgegan-

² <https://www.ons.gov.uk/peoplepopulationandcommunity/personalandhouseholdfinances/debt>.

³ Sogenannte „problem debts“, wobei andere Studien hier synonym aber seltener auch von „problematic debts“ sprechen (vgl. dazu Dearden et al. 2010).

gen, der sich auch in weiteren Studien und wissenschaftlichen Ansätzen durchgesetzt hat (vgl. Krumer-Nevo et al. 2017). Andere, weniger verbreitete Begriffe aus dem sozialarbeiterischen Bereich unterscheiden zwischen Verschuldungsformen, die entlang der Spürbarkeit von Konsequenzen ausstehender Zahlungen klassifiziert werden. Dabei wird unter „prioritären Schulden“⁴ Verpflichtungen verstanden, deren Konsequenzen sich im Gegensatz zu nicht-prioritären Schulden stärker auf die betroffenen Personen auswirken, wenn diese nicht beglichen werden. Dazu gehören ausstehende Mietzinse genauso wie offene Stromrechnungen, aber auch Staats- und Gemeindesteuern. Ein weiteres Beispiel sind sogenannte „aufgelaufene“ oder „angefallene Schulden“⁵, die vermehrt auf den Aspekt der Häufung eingehen, oder aber „erhebliche“ und „bedenkliche Schulden“⁶, die einen drohenden, kritischen Zustand andeuten sollen. Die Liste verwendeter Konzepte und Ausdifferenzierungen ließe sich weiterführen und ergänzen. Wichtiger scheint jedoch viel mehr, dass aus einer sozialarbeiterischen Perspektive diese Ausrichtung am Schuldenbegriff umso interessanter wird, da sie nicht grundsätzlich von einem Zustand ausgeht, dem gleichermassen eine bestimmte, maßgeschneiderte Lösung folgt. Stattdessen erlaubt sie vielmehr den Blick auf ebenso relevante Lebensumstände und Sachverhalte, denen je nach Situation keine unwesentliche Bedeutung zuzuschreiben ist. Dies hat auch zur Folge, dass die Beratung von Menschen mit Schulden stärker dort ansetzen kann, wo sich diese Menschen zum Zeitpunkt ihrer Kontaktaufnahme aus subjektiver Sicht sehen und entsprechend auch aus individueller Perspektive Hilfsangebote benötigen, deren Inhalte sich nicht einzig und notgedrungen an ihrer finanziellen Situation ausrichten.

Während kritische Lebensereignisse beispielsweise als häufige Auslöser von Verschuldung und Zahlungsunfähigkeit genannt werden, lässt sich außerdem klären, welche weiteren Aspekte bereits vor Eintritt dieses Zustands ebenso eine mögliche Wirkung entfaltet haben, die bei der Erarbeitung von Lösungsansätzen auch zu berücksichtigen sind. Aus dieser Perspektive kann eine Verschuldung oder Zahlungsunfähigkeit sowohl als Folgeerscheinung eines kritischen Lebensereignisses gesehen werden, es ist jedoch auch denkbar, dass Anzeichen von tiefer liegenden Problemstellungen und Problemstrukturen, die vor Eintreten des kritischen Ereignisses bereits existierten, sichtbar werden. Wirft man aus dieser sozialarbeiterischen

Perspektive entsprechend einen Blick auf die Beratung von Menschen mit Schulden, so lässt sich die Ausrichtung von Beratung entlang von Zielen definieren, die in ihrem Kern die Unterstützung von Menschen mit Schulden bei der Suche nach einem geeigneten Umgang mit diesen Schulden anstrebt und eine individuelle Perspektive mit Schulden ermöglicht. Eine solche Ausrichtung verlangt jedoch ebenso nach einer Klärung der Frage, welche Bedeutung einer Verschuldung als Alleinstellungsmerkmal einer Zielgruppe eines spezialisierten Beratungsangebots überhaupt beigemessen werden soll. Dies wird ersichtlich, wenn man Mattes (2007) Argumentation im Hinblick auf Menschen in prekären Lebenslagen mit Schuldenthematiken folgt (ebd :6). Je nach finanzieller Situation und Umgang mit Schulden lassen sich sehr unterschiedliche Notwendigkeiten und Hilfsbedarfe bei betroffenen Personen und Haushalten eruieren. Ein entsprechendes Hilfsangebot sollte daher mehr als eine Handvoll Lösungsansätze umfassen, die auch individuelle und systemische Aspekte im Blick behalten. Eine derartige Beratung ist auf eigene Begriffe angewiesen, die technische und zu eng gefasste Definitionen hinter sich lassen.

Dr. Christoph Mattes, Urezza Caviezel, Valentin Schnorr

lehren und forschen am Institut Sozialplanung, Organisationaler Wandel und Stadtentwicklung an der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW in der Schweiz. Alle zwei Jahre organisieren sie die Internationalen Oltener Verschuldungstage: www.forum-schulden.ch.

⁴ Sogenannte „priority debts“ (vgl. dazu Wolfe et al. 2012).

⁵ Sogenannte „accumulated debts“.

⁶ Sogenannte „serious debts“.



Vertretung im gerichtlichen Insolvenzverfahren

Organisatorische und fachliche Voraussetzungen sowie die Praxis der Verfahrensvertretung aus Verwaltersicht

Häufig unterliegt der Insolvenzschuldner¹ dem Irrtum, im eröffneten Verfahren durch „seinen“ Insolvenzverwalter bzw. in der Wohlverhaltensphase durch den Treuhänder vertreten zu werden. Hierbei verkennt er, dass der Insolvenzverwalter ausschließlich die Insolvenzmasse zugunsten der Gläubiger vertritt.

Treten im eröffneten Verfahren für den Insolvenzschuldner Probleme auf, ist fachkundige Betreuung durch im Insolvenzrecht erfahrene Rechtsanwälte notwendig, die den Schuldner gegebenenfalls gegenüber dem Insolvenzverwalter/Treuhänder oder bei Terminen vor dem Insolvenzgericht vertreten können. Durch §§ 174 Abs. 1 S. 3, 305 Abs. 4 InsO wird die Vertretungsbefugnis seit dem 1. Juli 2014 auf geeignete Personen oder Angehörige einer als geeignet anerkannten Stelle erweitert. Verbandliche und öffentliche Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen können so seitdem Schuldner sowohl im eröffneten Insolvenz- als auch im Restschuldbefreiungsverfahren vertreten. Eine Pflicht dazu besteht nicht. Bei Verfahren, die vor dem 1. Juli 2014 beantragt worden sind, ist die Vertretung des Schuldners weiterhin auf das Schuldenbereinigungsverfahren beschränkt. Zentrale Voraussetzungen einer Vertretung sind, sofern der Vertreter kein Rechtsanwalt ist, entsprechende insolvenzrechtliche Fachkenntnisse, welche durch die Zusammenarbeit mit einem Juristen oder Rechtsanwalt gewährleistet werden, eine angemessene Absicherung durch eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung und eine angemessene Ausstattung und Zugang zu Fachliteratur nebst regelmäßiger Fortbildung.

Während des Entschuldungsverfahrens gibt es verschiedene Möglichkeiten, einen Schuldner zu unterstützen. So kann die Vertretung des Schuldners im eröffneten Insolvenzverfahren (i) anlassbezogen sein, wenn ein Schuldner bei einem konkreten Sachverhalt Unterstützung benötigt, (ii) auf einen Verfahrensabschnitt begrenzt werden oder (iii) vollumfänglich für das gesamte Verfahren erfolgen. Bei der vollumfänglichen Vertretung spricht

man von der sogenannten Verfahrensbevollmächtigung. Bei allen drei Vertretungsformen ist insbesondere die Zuverlässigkeit des Schuldners zu beachten. Bei einer anlassbezogenen Vertretung bleibt die Verantwortung beim Schuldner selbst, sodass es sich zwingend um einen Schuldner handeln muss, der auf Schreiben des Gerichts oder des Insolvenzverwalters zeitnah reagiert und auch in der Lage ist, den Inhalt der Schreiben zu verstehen. So kann beispielsweise der Schuldner anlassbezogen bei einem Antrag auf Änderung des unpfändbaren Betrags gemäß § 850 f ZPO unterstützt werden. Eine Verfahrensbevollmächtigung kann hingegen dann sinnvoll sein, wenn der Schuldner weitere Unterstützung benötigt, etwa weil er blind ist, Analphabet, erhebliche Sprach- und Verständnisprobleme hat oder aufgrund einer psychischen Belastung überfordert ist. Letzteres kommt nach meiner Erfahrung insbesondere bei älteren, alleinstehenden Menschen vor, die mit der gesamten Situation überfordert sind und Ängste entwickeln.

Welche Probleme können im eröffneten Insolvenzverfahren auftreten?

Der Insolvenzverwalter hat im Insolvenzverfahren die gesamte Insolvenzmasse zu verwerten. In die Insolvenzmasse fallen grundsätzlich alle pfändbaren Vermögensgegenstände. Der Insolvenzverwalter ist zur Verwertung des freien Vermögens berechtigt, aber auch verpflichtet. Den Schuldner treffen Auskunft- und Mitwirkungspflichten, sodass er dem Insolvenzverwalter auch sein gesamtes Vermögen offenlegen muss. Es fallen jedoch nicht alle Vermögensgegenstände in die Insolvenzmasse. Gegenstände, die nicht der Zwangsvollstreckung unterliegen, gehören nicht zur Insolvenzmasse. Eine Ausnahme regelt § 36 Abs. 2 InsO. Danach gehören Geschäftsbücher des Schuldners und Gerätschaften sowie Vieh von Personen, die Landwirtschaft betreiben oder Gerätschaften, die zum Betrieb einer Apotheke dienen, trotz eines allgemeinen Pfändungsschutzes in der Einzelzwangsvollstreckung, zur Insolvenzmasse.

Den Pfändungsvorschriften der Zivilprozessordnung kann daher bei der Vertretung des Schuldners besondere Bedeutung zukommen. Auch wenn im Regelfall ein Insol-

¹ Es sind stets Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermaßen gemeint; aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet.

venzverwalter die Interessen des Schuldners sieht und sich seine Verwertungshandlungen auf die freie Insolvenzmasse begrenzen, kann es im Einzelfall zu Streitigkeiten kommen. In einem solchen Fall ist die Vertretung des Insolvenzschuldners notwendig, denn der Insolvenzschuldner sieht sich dann einem Insolvenzverwalter gegenüber, der die einschlägigen Rechtsvorschriften massenmehrend einzusetzen weiß. Der Schuldner dagegen ist kaum in der Lage, sich im Rahmen des rechtlich Zulässigen zu wehren und die Verwertung bestimmter Vermögensgegenstände zu vermeiden.

Hierbei kann es sich insbesondere um folgende Vermögensgegenstände handeln:²

• Erbschaft

Eine Erbschaft, die noch vor Aufhebung des Verfahrens anfällt, ist gemäß § 35 InsO Teil der Insolvenzmasse. Nimmt der Schuldner die Erbschaft an, ist er verpflichtet, dem Insolvenzverwalter den Nachlass vollständig herauszugeben. Die Annahme oder die Ausschlagung der Erbschaft ist hingegen nach § 83 InsO ein höchstpersönliches Recht, das einzig und allein dem Schuldner zusteht. Erbt der Schuldner in der Wohlverhaltensperiode, besteht nach § 295 Abs. 1 Nr. 2 InsO die Obliegenheit des Insolvenzschuldners das Vermögen, das er von Todes wegen erwirbt – also seinen Erbanteil –, zur Hälfte des Wertes an den Treuhänder herauszugeben. Es wird somit in der Wohlverhaltensphase ein Anreiz für den Insolvenzschuldner geschaffen, das Erbe anzunehmen oder den Pflichtteil geltend zu machen, indem ihm hiervon 50 Prozent verbleiben. Bei Erbschaften des Schuldners treten häufig Probleme auf, insbesondere dann, wenn die Erbschaft nicht in Geld, sondern in anderen Vermögenswerten besteht oder noch Miterben vorhanden sind. Hier bedarf der Schuldner meist intensiver juristischer Beratung. Sollte der Vertreter kein Rechtsanwalt sein, ist hier darauf zu achten, dass die Vertretungsbefugnis sich ausschließlich auf die Vertretung vor dem Insolvenzgericht und gegenüber dem Insolvenzverwalter beschränkt. Eine darüber hinaus gehende Vertretung ist nicht zulässig.

• Hausrat

Sachen, die zum gewöhnlichen Hausrat gehören oder im Haushalt des Schuldners gebraucht werden, gehören

nach § 36 Abs. 3 InsO nicht in die Insolvenzmasse, wenn ohne Weiteres ersichtlich ist, dass durch die Verwertung nur ein Erlös erzielt werden würde, der zu dem Wert außer allem Verhältnis steht. Der Insolvenzverwalter ist dazu angehalten, einen Hausbesuch nach Insolvenzeröffnung beim Schuldner zu machen. Manche Insolvenzgerichte erwarten einen solchen Termin und eine entsprechende Dokumentation der vorgefundenen Vermögensgegenstände. Hierbei kann es unter Umständen ratsam sein, dass der Schuldner bei diesem Besuch begleitet wird. Sollte ein Vermögensgegenstand nicht zum gewöhnlichen Hausrat gehören und damit in die Insolvenzmasse fallen, besteht die Möglichkeit, diesen Gegenstand aus dem pfändungsfreien Vermögen des Schuldners zu erwerben. Auch hierbei kann Unterstützung angezeigt sein.

• PKW

Der PKW des Schuldners fällt grundsätzlich erst einmal als Vermögensgegenstand in die Insolvenzmasse. Sofern der Schuldner es zur Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit benötigt oder die Arbeitsstelle nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden kann, ist das Fahrzeug unpfändbar. Auch ist es unpfändbar, wenn es benötigt wird, um die Arbeit überhaupt auszuüben, so etwa bei Vertretern oder Taxifahrern. In Verbraucherinsolvenzverfahren ist das Fahrzeug meist der einzig verwertbare Vermögenswert des Insolvenzschuldners, sodass der Insolvenzverwalter an einer Verwertung interessiert ist. In den zuvor genannten Fällen ist die Unpfändbarkeit meist unstrittig, anders kann dies sein, wenn das Fahrzeug nur von einem im Haushalt lebenden Angehörigen genutzt wird oder der Schuldner erwerbslos ist und er das Fahrzeug dennoch etwa für Einkäufe benötigt. Hier ist meist der Schuldner durch einen Verfahrensbevollmächtigten zu unterstützen, um die Unpfändbarkeit durchzusetzen. Aber auch für den Fall, dass das Fahrzeug gepfändet werden darf, kann ein Vertreter den Schuldner unterstützen, eine Lösung mit dem Insolvenzverwalter zu finden. So ist ein Erwerb aus der Masse aus dem pfändungsfreien Einkommen des Schuldners denkbar.

² Es handelt sich um eine exemplarische Aufstellung ohne einen Anspruch auf Vollständigkeit.

· **Unpfändbare Bezüge und Pfändungsfreigrenzen**

Der Schuldner ist verpflichtet, sowohl bei seinem Insolvenzantrag als auch während des Insolvenzverfahrens und in der Wohlverhaltensphase seine gesamten Einkünfte anzugeben. Um das Existenzminimum des Schuldners zu sichern, steht dem Schuldner der Selbstbehalt zur Verfügung. Die Pfändbarkeit der Einkünfte richtet sich nach den Pfändungsvorschriften der §§ 850 c ff. ZPO. Neben der Berücksichtigung von unterhaltsberechtigten Personen, die meist unproblematisch ist, gibt es auch Arten von Einkommen, die in der Regel von der Pfändung ausgenommen sind. Diese sind in §§ 850 a und 850 b ZPO festgelegt. Hierzu gehören zum Beispiel Weihnachtsgeld bis zu 500 Euro, Erziehungsgelder, Blindenzulagen sowie Unterhalts- und Hinterbliebenenrenten. In den meisten Fällen ermittelt der Arbeitgeber die monatlich pfändbaren Bezüge und führt diese direkt an den Insolvenzverwalter bzw. Treuhänder ab. Die Ermittlung ist gerade bei den ausgenommenen Einkommen meist unzutreffend. Hier ist der Schuldner bei der Geltendmachung gegenüber dem Insolvenzverwalter zu unterstützen. Auch eine Heraufsetzung des Pfändungsfreibetrages ist manchmal zur Sicherung des Existenzminimums notwendig. Gerade bei älteren Menschen, die hohe Kosten für eine medizinische Behandlung und Medikamente bestreiten müssen, ist ein Antrag beim Insolvenzgericht auf Erhöhung der Pfändungsfreigrenze und somit Änderung des unpfändbaren Betrags gemäß § 850 f Abs. 1 ZPO zu stellen. Hier gilt es, den Schuldner bei der Klärung der Voraussetzungen und der Antragstellung zu unterstützen.

Neben den aufgezeigten Problemen im Zusammenhang mit der Verwertung der Insolvenzmasse, können im Einzelfall auch weitere Aufgaben für den Vertreter anfallen – insbesondere bei der Verfahrensbevollmächtigung. Die Vertretung umfasst Stellungnahmen gegenüber dem Insolvenzgericht und/oder Insolvenzverwalter bzw. Treuhänder, die Einlegung von Rechtsmitteln, hier insbesondere der Widerspruch gegen ausgenommene Forderungen gemäß § 302 InsO und auch – wie bereits dargestellt – die Stellung von Anträgen etwa zur Erhöhung der Pfändungsfreigrenze. Mit der Entscheidung oder auch bei Nichtabhilfe durch das Insolvenzgericht ist die Vertretungsbefugnis jedoch beendet. Hier muss der Schuldner sich weiteren juristischen Rat suchen oder das Mandat des Rechtsanwalts muss entsprechend erweitert werden.

Der Vertreter ist bei einer Verfahrensbevollmächtigung der einzige Ansprechpartner für das Gericht. Die gesamte Korrespondenz des Gerichts wird nur an den Verfahrensbevollmächtigten geschickt. Der Verfahrensbevollmächtigte hat in diesen Fällen dafür Sorge zu tragen, dass die Schreiben an den Schuldner weitergeleitet werden. Der Insolvenzverwalter kann sich zwar direkt an den Schuldner wenden, im Regelfall erfolgt die Kommunikation jedoch auch über den Verfahrensbevollmächtigten. Verbraucherinsolvenzverfahren werden regelmäßig aufgrund der überschaubaren Vermögensverhältnisse des Schuldners, der geringen Anzahl an Gläubigern sowie der geringen Höhe an Verbindlichkeiten nach § 5 Abs. 2 Satz 1 InsO schriftlich durchgeführt. Die Vertretung erfolgt daher meist in schriftlicher Form. Findet ein Berichtstermin statt, so hat der Verfahrensbevollmächtigte an diesem Termin vor dem Insolvenzgericht teilzunehmen.

Welche organisatorischen Voraussetzungen für die Vertretung sind zu schaffen?

Der Verfahrensbevollmächtigte bzw. Vertreter ist angehalten, für die Vertretung eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung abzuschließen. Sofern der Vertreter kein Rechtsanwalt ist, ist deshalb eine eigenständige Versicherung abzuschließen. Ein nennenswert höheres Haftungsrisiko ist zwar meist nicht gegeben, weil die Haftung nur bei einem nachweisbaren Schaden entsteht, jedoch besteht ein Haftungsrisiko im Rahmen einer Fristversäumnis. Wird das Insolvenzverfahren im schriftlichen Verfahren durchgeführt, gibt es keine ausschließenden Fristen und die vom Insolvenzgericht vorgegebenen Fristen im Insolvenzverfahren sind regelmäßig verlängerbar. Dies gilt nicht für die Fristen im Rechtsmittelverfahren. So sind etwa bei der sofortigen Beschwerde Notfristen von regelmäßig zwei Wochen einzuhalten. Insbesondere bei der Verfahrensbevollmächtigung ist daher organisatorisch eine Fristenkontrolle einzuführen und die Vertretung der Verfahrensbevollmächtigten für den Fall der Abwesenheit wegen Urlaub oder Krankheit muss geregelt sein. Ebenso muss die einfache Postweiterleitung der gerichtlichen Schreiben an den Schuldner zeitnah gewährleistet werden können.

Zusammenfassung

Durch die Vertretung im eröffneten Insolvenzverfahren ist es möglich, den Schuldner in seinem Entschuldungsverfahren aktiv zu unterstützen, um so einen erfolgreichen Abschluss und damit eine Restschuldbefreiung sicherzustellen. Die Vertretung im eröffneten Verfahren kann nicht auf eine rein rechtliche Unterstützung reduziert werden, sondern muss als Beratungs- und Unterstützungsleistung insgesamt gesehen werden. Bei Wahrnehmung der ordnungsgemäßen Vertretung ist es unabdingbar, die Vertretung zu regeln, die Kontrolle der Fristen zu organisieren und eine zeitnahe juristische Fachberatung sicherzustellen – sofern der Vertreter kein Rechtsanwalt ist.

Nora Sickeler ist Fachanwältin für Insolvenzrecht, seit 2016 Rechtsanwältin in der Kanzlei GRUB BRUGGER. Ihre Tätigkeit bei GRUB BRUGGER besteht überwiegend in der Begleitung und Abwicklung von Regelinsolvenz-, Eigenverwaltungs- und Schutzschirmverfahren. GRUB BRUGGER ist seit über 40 Jahren eine auf das Insolvenz-, Sanierungs- und Wirtschaftsrecht spezialisierte Kanzlei, die bundesweit agiert.

Jetzt mitmachen!

Umfrage zur Verfahrensbevollmächtigung

Wir dürfen zur Kenntnis nehmen, dass uns für etliche Fragen im Bereich der Beratung von Überschuldeten Kompetenzen und Erlaubnistatbestände zugesprochen werden. Allein die finanziellen Mittel, dies auch sachgerecht umzusetzen, fließen nicht oder nur unzureichend. Man scheint vielerorts der Auffassung zu sein, dass die Schuldnerberatung die (neuen) Aufgaben quasi nebenher zur gewöhnlichen Beratungstätigkeit mit erledigt, so auch die Vertretung im gerichtlichen Verfahren. Dabei ist diese in vielen Fällen von außerordentlicher Bedeutung hinsichtlich einer gelingenden Tertiärprävention und anhaltender Wirksamkeit unserer Beratung.

Zuletzt hat sich die AG SBV im Jahr 2014 („Vertretung im Insolvenzverfahren“) mit dem Thema auseinandergesetzt. Nach sechs Jahren wäre es an der Zeit, eine Zwischenbilanz zu ziehen.

Mit der aktuellen Umfrage wollen wir uns nun ein Bild darüber machen, ob, unter welchen Umständen und mit welchen Erfahrungen die Vertretung im gerichtlichen Verbraucherinsolvenzverfahren durch die Schuldnerberatung erfolgt. Vielleicht trägt dies dazu bei, den strukturellen Handlungsbedarf hinsichtlich der Finanzierungsfrage zu verdeutlichen.

Eine Teilnahme ist bis zum 30. September 2020 möglich. Die Ergebnisse wird Reiner Saleth von der Zentralen Schuldnerberatung Stuttgart in der kommenden Ausgabe der BAG-SB Informationen auswerten.



<https://www.surveymonkey.de/r/MXJXYDY>



Wenn Schulden krank machen und Krankheit Schulden macht

Ergebnisse der ArSemü-Studie aus NRW

Die Studie aus dem Jahr 2018 untersucht national und international erstmalig sozialpharmazeutische und sozialmedizinische Aspekte der Überschuldung. Die Studie stellt Arzneimittelkonsum und Selbstmedikation bei überschuldeten Bürgerinnen und Bürgern in Nordrhein-Westfalen in den Mittelpunkt, finanziert durch das Landeszentrum für Gesundheit NRW und Eigenmittel des Instituts für Hausarztmedizin der Universität Bonn. Über 70 anerkannte Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen konnten 699 überschuldete Bürger rekrutieren. Die Angaben der Befragten wurden mittels eines anonymen schriftlichen Fragebogens von Juli bis Oktober 2017 erhoben. Die Studie hat die folgenden zentralen Befunde über die Situation überschuldeter Bürger_innen erstmals nachgewiesen:

1. Mehrheitlich mittelmäßiger bis sehr schlechter allgemeiner Gesundheitszustand (59,0 %)
2. Mehrheitlich von chronischen Krankheiten betroffen (59,9 %), 6-fach erhöhtes Risiko chronischer Erkrankung im Vergleich zur Normalbevölkerung – vorwiegend:
 - Psychische Erkrankungen (20,0 %),
 - Ernährungs- und Stoffwechselkrankheiten (20,0 %),
 - Krankheiten des Kreislaufsystems (19,9 %),
 - Krankheiten des Muskel- und Skelettsystems (15,3 %).
3. Mehrheitlicher Gebrauch von Arzneimitteln (63,8 %), jedoch 4-fach erhöhtes Risiko im Vergleich zur Normalbevölkerung, Arzneimittel nicht zu verwenden
4. Versorgungsprobleme bei ärztlich verordneten Arzneimitteln sind existent:
 - Rezepte werden nicht eingelöst (24,2 %)
 - Rezepte werden verzögert eingelöst (32,6 %)
 - eigenmächtige Dosisreduzierung zu Einsparungszwecken wird vorgenommen (12,6 %)
5. Versorgungsprobleme bei Selbstmedikation sind existent:
 - Jeder Vierte verzichtet auf nicht-verordnete Arzneimittel
 - Vorrangig Schmerzmittel werden nicht gekauft (22,9 %)

6. Versorgungsprobleme bei Verhütungsmitteln sind existent:
 - Jede 5. Frau im gebärfähigen Alter kann gewünschte Verhütungsmittel nicht kaufen
 - Frauen mit und ohne Sozialleistungsbezug haben Versorgungsprobleme bei Verhütungsmitteln
7. Versorgungsprobleme bei Brillenbeschaffung sind existent (36,1 %)
8. Versorgungsprobleme bei Zahnbehandlungen sind existent (47,5 %)
9. Barrieren bei der Inanspruchnahme der Härtefallregelung zur Zuzahlungsbefreiung im System der Gesetzlichen Krankenversicherung sind existent
10. Aufnahme weiterer Schulden (26,9 %) und Verzicht durch Einsparungen (17,9 %) seitens Überschuldeter zur Finanzierung von Arzneimitteln
11. Mehrheitlich Schulden bei der KV (55,8 %)

Der vollständige Abschlussbericht der Studie (ca. 35 Seiten plus Anhang) ist kostenfrei auf der Seite des Landes-zentrums Gesundheit Nordrhein-Westfalen abrufbar:

Zum Abschlussbericht



<https://bit.ly/34f0Hyq>

Bei der BAG-SB Jahresfachtagung betonte **Prof. Dr. oec. troph. Eva Münster** dass diese Studie nur dank der Unterstützung der Schuldnerberater in Nordrhein-Westfalen erfolgreich umgesetzt werden konnte.



Paul Reifferscheid

Erfolgreiche Medienarbeit

Tipps für eine zielsichere Öffentlichkeitsarbeit



Alle wollen gute Geschichten hören, auch die Medien. Und wer eine gute Geschichte erzählt, dem glaubt man auch. Das gilt im Alltag wie im Umgang mit Journalisten bzw. den Medien. Das Einfache: Es muss nicht jedes Mal eine neue Geschichte sein. Man kann also auf Bewährtes zurückgreifen. Was ist so eine „wahre“ und „gute“ Geschichte, und wie trage ich sie überzeugend vor?

Im Video gibt der TV-Journalist praktische Tipps, wie sich die Schuldnerberatung einen medialen Notfallkoffer baut. Dann klappt es auch mit den nervigen Journalisten. Paul Reifferscheid arbeitet seit dreißig Jahren als Journalist. Nach langen Jahren bei Zeitung, Nachrichtenagenturen und beim Radio landet er dann beim Fernsehen – vor und hinter der Kamera. Er ist unter anderem als Wirtschaftsexperte im ARD Morgenmagazin regelmäßig zu Gast und produziert außerdem insolvenzrechtliche Erklärvideos u. a. für den VID.

Zum Video



Das Video mit einer Dauer von 37 Minuten ist allgemein aufrufbar.

<https://vimeo.com/409447349/2762057ca6>

„Was wollen Sie mitteilen?“ ist die zentrale Frage zu Beginn. Wichtig ist erstmal nicht, was Medien wollen. Sondern was Sie wollen.

Ich unterstelle jetzt mal Folgendes:

1. Sie wollen die Notwendigkeit ihre Arbeit darlegen.
2. Sie wollen für Ihren Beruf beziehungsweise Ihre Tätigkeiten werben.
3. Sie wollen Verständnis für die Probleme Ihrer Klienten erzeugen in der Öffentlichkeit und
4. Sie wollen unter Umständen Einfluss auf die Politik nehmen oder anderes.

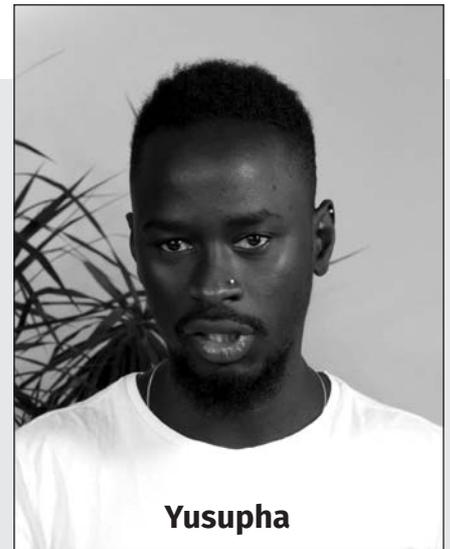
Damit: Willkommen im Club! Sie haben eine Botschaft. Sie haben ein Ziel. Jetzt müssen Sie es nur noch an die Frau beziehungsweise den Mann bringen. Entscheidend für erfolgreiche Medienarbeit ist, die Schnittmenge zwischen Ihren Interessen und denen der Journalisten beziehungsweise der Medien zu treffen.

Live-Chat der BAG-SB Jahresfachtagung

Peer-to-Peer Prävention in der Schuldnerberatung

Schuldnerberatung Tübingen

Seit einiger Zeit setzt die Schuldnerberatung Tübingen auf ein neues Konzept, um junge Erwachsene in Sachen Schuldenprävention zu erreichen: gemeinsame Vorträge von einer Schuldnerberatungskraft und einem „Peer“, also einer jungen Person, die eigene Erfahrungen mit Schulden und Überschuldung einbringt. In ihrem Videobeitrag zur Jahresfachtagung stellen die Beteiligten vor, wie sie in Berufsschulen und bei Geflüchteten Vorträge zur Schuldenprävention halten.



Zum Video



<https://player.vimeo.com/video/414504129>

Das Video mit einer Dauer von 56 Minuten ist allgemein aufrufbar.

Ines Moers ■ Herzlich Willkommen Saskia, Heiner und Yusupha! Ihr habt für uns ein wunderschönes Video aufgezeichnet. Dort berichtet ihr, wie ihr in Schulen geht und anderen jungen Menschen eure Schuldengeschichte erzählt und aufzeigt, wie ihr aus den Schulden wieder rausgekommen seid. Was war für euch die wichtigste Erfahrung bei diesen Veranstaltungen in den Schulen?

Saskia: Die wichtigste Erfahrung war, über die eigene Geschichte zu sprechen und die konkreten Erfahrungen weiterzugeben, wo es welche Hilfe gibt.

Yusupha: Für mich war die wichtigste Erfahrung, dass man selber stark ist und ganz viel alleine schaffen kann.

BAG-SB ■ Ihr sitzt gerade alle in der Beratungsstelle der Schuldnerberatung Tübingen. Das wirkt, als wärd ihr gerne dort, auch wenn ihr damals mit sehr großen Problemen dort angekommen seid.

Saskia: Ja, das stimmt. Aber wir haben nur Positives aus der Beratungsstelle mitgenommen und kommen immer wieder gerne hier vorbei. Wir haben hier einfach so viel Hilfe bekommen.

BAG-SB ■ In dem Video war schön zu sehen, wie ihr – sicher auch in den Schulveranstaltungen – gemeinsam so eine gute Atmosphäre habt, euch die Bälle gegenseitig zuspiziert und als Team gute Arbeit leistet. Auch aus unserem Publikum hier bei der Tagung gibt es viel Lob: „Super Leistung, tolles Video und danke an die Mitwirkenden!“ Darüber hinaus wird die Frage gestellt, wie sich das Projekt finanziert?

Heiner: Wir hatten am Anfang Projektgelder für die ersten drei Jahre vom Landratsamt und haben dann einen Weiterfinanzierungsantrag gestellt, der jedoch abgelehnt wurde. Über Spenden haben wir einen Zwischenfinanzierungskredit gestemmt und sind jetzt im dritten Jahr regelmäßig als freiwillige Leistung des Landratsamts



mit einer 80-Prozent-Stelle. 20 Prozent trägt der Verein aus InsO-Abrechnungen und Spenden, die wir einwerben, selbst. Unter diesen Voraussetzungen sind wir zuversichtlich, dass wir auch die nächsten drei Jahre finanziert kriegen.

BAG-SB ■■■ **Wie viele Veranstaltungen macht ihr ungefähr?**

Heiner: Insgesamt hatten wir zwischen 40 und 50 Veranstaltungen im Jahr. Der Schwerpunkt liegt dabei auf den Berufsschulen. Dabei macht Saskia vier bis sechs Veranstaltungen im Jahr und Yusupha zwei bis drei Veranstaltungen. Das liegt immer ein bisschen daran, wie viel Anfragen wir kriegen. Es hängt vor allem auch davon ab, wie aktiv die jeweiligen Lehrerinnen und Lehrer an den Berufsschulen das Thema verfolgen.

BAG-SB ■■■ **Manchmal kommt seitens der Lehrer_innen Kritik an solchen Präventionsveranstaltungen, weil oft jemand nur einmal für eine Stunde in den Unterricht kommt, wodurch die Schüler dann zwar einen Einblick ins Thema „Schulden“ erhalten, aber bezweifelt wird, ob eine derartige Maßnahme dauerhaft wirkt. Wie ist da euer Eindruck?**

Yusupha: Nach meiner Erfahrung bringen unsere Veranstaltungen sehr viel. Weil die Kinder oder jungen Erwachsenen sich für uns als ehemals Betroffene ganz anders interessieren als für Lehrer, die nur Theorie weitergeben.

BAG-SB ■■■ **Wir konnten ja auch in eurem Video eine Lehrerin sehen, die berichtet, dass nach euren Besuchen eine ganz andere Gesprächsebene zu den jungen Leuten zum Thema Geld und Schulden entsteht.**

Heiner: Ja. Gerade wenn wir mit Geflüchteten arbeiten, kommen wir immer drei Stunden. Weniger lohnt sich nicht, weil wir mit unseren Erklärungen dort ganz anders ansetzen müssen. Wir könnten sonst nur einen viel zu kleinen Ausschnitt präsentieren. Aber die Vor- und Nachbereitung ist das Entscheidende. Da müssen wir auch noch besser mit den Lehrern zusammenarbeiten und stets neu konzeptionieren, was genau wann besprochen werden soll. Denn die meisten jungen Leute haben gar keine Vorstellung davon, was wir eigentlich machen und was wir in der Veranstaltung mit ihnen besprechen werden.

BAG-SB ■■■ **Findet eure Veranstaltung im Rahmen eines Fachunterrichts statt oder seid ihr im Rahmen einer Projektwoche in den Schulen?**

Heiner: Das hängt von der Schule ab. Wir machen mit verschiedenen Klassen Planspiele, die dauern vier Schulstunden. Das geht in aller Regel nicht im Rahmen von Fachunterricht.

BAG-SB ■■■ **Wir hatten hier gestern bei der Tagung auch einen spannenden Beitrag von Dr. Stefan Marks zum Thema Scham. Wie ging es euch, als ihr das erste Mal vor einer Schulklasse getreten seid, um eure Schuldengeschichte zu erzählen? Das war sicher kein leichter Schritt. Habt ihr euch geschämt?**

Saskia: Das erste Mal vor einer Klasse zu stehen war nicht einfach. Aber ich bin definitiv durch die Vorträge gewachsen. Die Scham ist immer noch da und man hat Fehler gemacht. Andererseits ist dieser eine große Fehler ja abgeschlossen und man hat sich weiterentwickelt. Von daher ist es gar nicht so schlimm. Ich glaube, es wäre schlimmer, wenn man aktuell noch überschuldet wäre, aber so kann man mit Stolz dastehen und sagen, man hat es geschafft. Jeder macht einmal Fehler, aber man kann sie auch überwinden.

Heiner: Ich lerne auch bei jedem Vortrag etwas Neues. Saskia berichtet zum Beispiel oft von neuen Facetten ihrer Geschichte, die ich so noch nicht kannte. Yusupha hat sich einmal vor eine Klasse gestellt und gesagt, es geht im Rahmen der Überschuldung lediglich um die Einhaltung von Verträgen. So simpel. Ich hätte mich niemals getraut, die Verträge in den Mittelpunkt zu stellen.

BAG-SB ■■■ **Gibt es ähnliche Projekte mit Peers auch in anderen Bundesländern?**

Heiner: Konkret ist mir keins bekannt. Wir selbst planen gerade Präventionsarbeit mit ehemals Süchtigen. Wir wollen in Rehakliniken gehen und schauen, wie die Leute regieren, wenn der ehemals Betroffene seine Geschichte erzählt. Das sollte eigentlich schon im März beginnen. Dank Corona wird es sich nun verschieben.

BAG-SB ■■ Saskia, du studierst jetzt. Etwa Soziale Arbeit?

Saskia: Nein, ich bin für Wirtschaftsinformatik eingeschrieben. Allerdings habe ich gemerkt, dass das doch nichts für mich ist. Also beginne ich tatsächlich zum Wintersemester nun doch ein Studium der Sozialen Arbeit (lacht).

BAG-SB ■■ In Deutschland gibt es ja den Spruch „Über Geld spricht man nicht“. Ihr dagegen seid sehr erfolgreich darin, Hemmschwellen abzubauen, indem ihr sagt „Wir müssen über Geld sprechen!“, weil sich sonst falsche Scham und vermeidbare Schulden entwickeln. Habt ihr auch einmal nicht so gute Erfahrungen mit Teilnehmenden in euren Veranstaltungen gemacht?

Saskia: Bisher eigentlich nicht. Klar gibt es immer mal wieder Jugendliche, die es einem nicht ganz leicht machen. Aber ich glaube, die meisten merken im Laufe des Gesprächs, dass sie davon profitieren.

Yusupha: Wenn wir uns vor die Klasse stellen, sind viele anfangs noch unruhig. Aber wenn wir mit unserer Geschichte beginnen, haben wir schnell die Aufmerksamkeit der Leute.

Heiner: Und ganz im Gegenteil: Viele trauen sich nach oder in unseren Vorträgen plötzlich Dinge zu sagen, die ihnen vorher gar nicht über die Lippen gekommen wären. Manchmal gibt es auch ein echtes „Aha-Erlebnis“. Dann merken die Leute, dass es für sie vielleicht leichter gewesen wäre, wenn sie sich Hilfe geholt und früher über das Thema Geld gesprochen hätten.

BAG-SB ■■ Wie bekommt ihr den Spagat hin zwischen dem starken Fokus auf Prävention und der Idee, Leute gar nicht erst in die Verschuldung geraten zu lassen und gleichzeitig trotzdem Einzelfallarbeit zu leisten, wenn bereits Schulden bestehen?

Heiner: Ich denke, wir können es auch mit der Prävention nicht verhindern, dass die Leute in Verschuldung geraten. Jugendliche experimentieren mit ihrer Selbstständigkeit und da gehört finanzielle Selbstständigkeit zweifelsfrei dazu. Unser System des schnellen und leichten Geldes und auch die Einladung, Dauerschuldverhältnisse einzugehen und die Bedeutung von Konsum als Teilhabemög-

lichkeit fördert Überschuldung. Deswegen ist unser Ziel nicht, Verschuldung zu verhindern, sondern diese klug anzugehen und sich genau zu überlegen, bis zu welchem Punkt man gehen kann. Und wenn etwas schief geht, sich Rat zu holen. Sei es innerhalb der Familie oder bei uns oder anderen Institutionen. Das ist der Schwerpunkt unserer Arbeit.

Und ich glaube, diese Haltung macht es Jugendlichen leichter, uns zuzuhören, weil wir eben nicht dastehen und sagen „mach keine Schulden“. Sondern: „Wenn schon, dann klug“. Denn Verschuldung gehört dazu. Und auch die Erfahrung mit Inkassounternehmen. Das hat sich verändert in den letzten zehn Jahren aufgrund der Fluidität von Bezahlssystemen, bei denen auch sehr schnell kleine Forderungen relativ stark explodieren und sehr schnell Inkasso eingeschaltet wird. Es soll nicht darum gehen, eine Erfahrung nicht zu machen, sondern darum, klug zu handeln, wenn man sie macht.

BAG-SB ■■ Yusupha, welche Erfahrung hättest du gerne nicht gemacht?

Yusupha: Nicht zu wissen, wo man hingehen kann, wenn man keine Hilfe hat in Deutschland.

BAG-SB ■■ Wisst ihr, wie viele von den Jugendlichen, vor denen ihr gesprochen habt, hinterher mit ihren Problemen in die Schuldnerberatung kommen?

Heiner: Es ist ja so, dass achtzig bis neunzig Prozent der Jugendlichen keine Schwierigkeiten mit Geld haben oder zumindest keine, die eine Beratung notwendig machen. Genaue Zahlen liegen uns leider nicht vor. Aber was wir wissen ist, dass viel über Mund-zu-Mund-Propaganda läuft. Ich glaube, dass die Multiplikatoren auch in unseren Kursen sitzen und dann ihren Freunden empfehlen, sich an uns zu wenden. In der Beratungsstelle in Tübingen haben wir insgesamt 120 Anfragen im Jahr von unter 25-Jährigen im Bereich der Einzelberatung und 60 bis 70 Anfragen, von jungen Leuten, die in die intensive Beratung wollen.

BAG-SB ■■ Yusupha und Saskia, bekommt ihr eine Entlohnung oder Ehrenamtszuschule?

Saskia: Nein.

Heiner: Leider.

Saskia und Yusupha: Wir machen das gerne, um was zurückzugeben – und es macht auch Spaß.

BAG-SB In diesem Sinne: Ein extra Dankeschön an euch! Ihr leistet mit euren Vorträgen so gute Arbeit und macht nebenbei tolle Werbung für die Schuldnerberatung. Danke! Noch eine Frage: Habt ihr euch auf die Vorträge irgendwie vorbereitet mit Literatur o.Ä.? Oder habt ihr einfach ausprobiert?

Yusupha: Einfach ausprobiert, was gut geht.

BAG-SB Heiner, wie hast du dein Konzept gestrickt?

Heiner: Mithilfe von Christoph Mattes. Seine Erfahrungen und sein Beitrag in den BAG-SB Informationen #4_2016 waren sehr hilfreich. So z. B. Christophs Haltung zu sagen, dass man die Teilnehmenden zu Wort kommen lassen muss. Das ist entscheidend. Wenn man selber die ganze Zeit das Gespräch dominiert, dann bringt das nichts.

BAG-SB Vielen herzlichen Dank euch für das interessante Gespräch und eure tolle Arbeit!

Das Interview wurde per Live-Chat bei der BAG-SB Jahresfachtagung geführt und anschließend verschriftlicht. Die Fragen beziehen sich auf den Tagungsbeitrag der Schuldnerberatung Tübingen (s. Videolink zu Beginn des Texts).

Wie funktioniert ein QR-Code?

Es ist einfacher als man denkt.

Durch Scannen des QR-Codes lassen sich mit Ihrem Fotohandy oder Tablet im Alltag eine Vielzahl von Informationen abrufen. Das lästige Abtippen von langen Links entfällt.



Starten Sie eine kostenlose QR-Code-Reader App und richten Sie die Kamera des Smartphones oder Tablets auf den QR-Code. Sobald der Code erkannt wurde, zeigt Ihnen die App an, welche Informationen sich dahinter verstecken, zum Beispiel die Adresse einer Webseite, ein Video oder ein PDF-Dokument. Binnen Sekunden wird der QR-Code durch den Reader umgewandelt und gibt die in dem Code enthaltenen Informationen auf dem Bildschirm des Smartphones wieder.

Die Nutzung von QR-Codes ist rechtlich kostenlos, auch die meisten QR-Code Reader bzw. Apps sind kostenlos. Sichere und daher empfehlenswerte Apps sind beispielsweise Barcode Scanner wie "QR Droid Private" (für Android), "Qrafter" von Kerem Erkan (für iOS) oder "QR Code Reader" (für Windows Phone).

Gundolf Meyer

Virtuelle BAG-SB Jahresfachtagung 2020

Erfahrungsbericht aus Sicht eines Teilnehmenden

Die Jahresfachtagung der BAG-SB war wegen der Corona-Pandemie in diesem Jahr eine besondere Veranstaltung. Erstmals gab es keine Präsenzveranstaltung, sondern die Konferenz fand ausschließlich digital statt. Ich war bereits auf den unterschiedlichsten Fachtagungen. Ich nehme an diesen Veranstaltungen mit der Erwartung teil, dass ich ...

- aktuelle Informationen zur Entwicklung in der Schuldner- und Insolvenzberatung aus „erster Hand“ bekomme.
- Menschen treffe, die die gleichen Interessen haben.
- mich mit Kolleg_innen austauschen und Sichtweisen kennenlernen.
- ich aus dem Büroalltag herauskomme und etwas Neues kennenlernen.

Ich war gespannt, ob das digitale Format meinen Erwartungen gerecht werden konnte und ich sage es gleich vorweg: Meine Erwartungen wurden positiv übertroffen, auch wenn ich mich in manchen Momenten alleine vor dem Bildschirm etwas „einsam“ fühlte. Ein Lob an die Kolleg_innen von der BAG-SB, die so kurzfristig und engagiert das virtuelle Format umgesetzt haben. Großen Respekt habe ich vor den Referent_innen, die ihren Beitrag in dieser Form das erste Mal eingebracht haben.

Der Einstieg in die virtuelle Fachtagung

Der Einstieg verlief unproblematisch. Die Anmeldung mit den zuvor übersandten Einwahldaten funktionierte einwandfrei. Der Aufbau der Startseite www.schuldnerberatung-trifft-sich.de war weitestgehend selbsterklärend und es gab ausreichend Handreichungen und Anleitungen, die den Einstieg auch für Neulinge erleichtert haben. Positiv fand ich, dass die Beiträge der Referent_innen hinterlegt waren. So konnte ich mich schon im Vorfeld auf die Live-Beiträge vorbereiten.

Die Einzelveranstaltungen

Für den Ablauf gab es einen übersichtlichen Zeitplan mit einer direkten Verlinkung zu den einzelnen Livebeiträgen. Dadurch war es einfach, sich in die einzelnen Beiträge einzuklinken. Der Videochat klappte erstaunlich

Über 265 Personen aus ganz Deutschland nahmen an der virtuellen BAG-SB Jahresfachtagung teil.



gut. Hin und wieder gab es bei der Übertragung von Ton und Bild kleine Störungen. Das empfand ich als nicht so tragisch, hat es doch die Veranstaltung menschlicher gemacht. Weder die Moderator_innen noch die Referent_innen haben sich entmutigen lassen und letztendlich hat es immer wieder geklappt. Die Auswahl der Beiträge und der Referent_innen war gelungen. Die Veranstaltungen zur aktuellen Rechtsprechung und der Entwicklung der Insolvenzrechtsreform, in bewährter Weise von RA Kai Henning und Prof. Dr. Hugo Grote vorgetragen, waren für mich natürlich Pflichtveranstaltungen. Sehr interessant fand ich den Vortrag „Schuldnerberatung im Netz“ von Cornelius Wichmann. Im Beitrag wurde aufgezeigt, wie

Thomas Bode

Nachhaltigkeit in der Schuldnerberatung

Diskussionsimpuls und Workshopbericht von der digitalen iff-Tagung am 18. und 19. Juni 2020

„Nachhaltigkeit in der Schuldnerberatung? Ja klar, das Thema ist total wichtig, dass sich unsere Ratsuchenden möglichst lange nicht erneut überschulden!“ So hat es meine Kollegin gesagt, als ich ihr davon berichtete, dass ich etwas zu diesem Thema für die iff-Tagung machen werde. Meine Antwort war: „Dass die Leute möglichst lange ohne Schulden leben, das bleibt bei uns sicher immer ein Thema. Ich weiß aber gar nicht, ob ich dazu was machen möchte. Ist es nicht viel spannender, sich darüber auszutauschen, worüber wir in unserem Arbeitsfeld bei dem Begriff Nachhaltigkeit reden, beziehungsweise worüber wir nicht reden?“

Meine Kollegin macht den Job seit über 30 Jahren und hat sich auch ökologisch engagiert, wie sie mir später nicht lächelnd, sondern grinsend erzählte. Sie verstand aber nicht, was ich mit dem meinte, was ich gesagt hatte. „Kann es sein,“, fragte ich sie vorsichtig, „dass wir nie über die Klimadebatte, die Ökologiedebatte, Fridays for Future und so weiter reden? Halt die große Nachhaltigkeitsdebatte?“

Stille.

Dann die Antwort: „Das kann nicht nur sein, das ist so.“ Ich hakte ein: „Dann ist es doch spannender, zur Nachhaltigkeitsdebatte einen Diskussionsimpuls zu machen, als erneut die Diskussion darüber anzuschieben, wie Ratsuchende ‚dauerhaft ohne neue Überschuldung leben, oder?‘“

Was ich dann als nächstes tat, um meinen Ausgangspunkt zu erhärten, war eine Wortsuche in diversen Rahmenkonzeptionen und Tätigkeitsbeschreibungen von Schuldnerberatung. Kamen Begriffe wie Ökologie, ökologisch, Klima und Nachhaltigkeit bei uns überhaupt vor? Die Antwort: Nein! Egal, wo ich suchte, ich konnte nichts finden. Nur hin und wieder begegnete mir das Wort Nachhaltigkeit, aber dann eben im Sinn von dauerhaft ohne Überschuldung leben. Das fand ich in dieser Deutlichkeit schon spannend.

Ich führte eine Menge Gespräche darüber mit erfahrenen Kolleginnen und Kollegen, die sich seit Jahren in der Sze-

ne auskennen. Alle bestätigten mir den Eindruck, dass bei uns über Nachhaltigkeit höchstens am Rande gesprochen wird. Gleichzeitig fanden auch alle, dass es Zeit wird, sich intensiver mit dem Thema zu beschäftigen. Für mich reichte schon das als Ansatz, um mich weiter auf den Weg zu machen. Für diejenigen allerdings, die an dieser Stelle nicht intuitiv finden, dass sich Schuldnerberatung an der Nachhaltigkeitsdebatte beteiligen muss, sei auf meine konkreten Punkte am Ende des Textes verwiesen und die dort zugespitzte Frage:

„Na, ist Schuldnerberatung überhaupt zukunftsfähig, wenn wir die Nachhaltigkeitsdebatte außen vor lassen?“

Zunächst wollte ich also erstmal etwas darüber erfahren, was mit dem Begriff Nachhaltigkeit überhaupt gemeint ist und ob man diesen Inhalt auf die Schuldnerberatung übertragen kann. Ich las eine ganze Menge. Angefangen von Bezügen zu Platon aus dem 4. Jahrhundert vor Christus, über Carlowitz aus dem 17. Jahrhundert bis zum Club of Rome, Rio 92 mit der Agenda 21 und nun aktuell hin zur Agenda 2030.

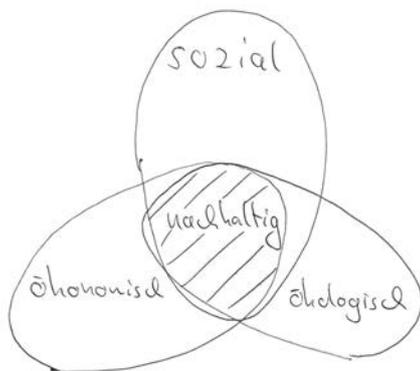
Wer diese Dinge auch noch mal nachliest, dem wird es vielleicht wie mir gehen. Man bekommt einen ganz guten Überblick, wie sich ein Begriff verändert, von einem Begriff, der mit Forstwirtschaft in Verbindung gebracht wird hin zu einem Begriff, der mittlerweile alle Bereiche des Zusammenlebens erfasst. Man bekommt ein Gefühl für den Rahmen, in dem sich das alles bewegt.

Trotzdem kam ich schnell an einen Punkt, an dem ich mich gerne mit jemandem darüber austauschen wollte. „Rede doch mal mit der Nachhaltigkeitsbeauftragten der Stadt darüber.“ Das riet mir eine Kollegin, während sie an einem Karottenstick knabberte, den sie vom hiesigen Foodsharingprojekt bekommen hatte.

Das habe ich gemacht. Das lohnte sich wirklich. Nämlich kam bei dem Gespräch eine ermutigende Erkenntnis heraus. In einer alten steinernen Gründerzeitvilla, von der ich zuerst dachte, es wäre ein Verbindungshaus, saßen die Nachhaltigkeitsbeauftragte und ich an einem quadratischen Tisch. Wir haben uns ein Grundmodell der

Nachhaltigkeit angeguckt und in einer ersten Annäherung auf Schuldnerberatung übertragen. Das Grundmodell sagte, dass etwas dann nachhaltig ist, wenn es in drei Dimensionen gut funktioniert: sozial, ökonomisch und ökologisch. Nachhaltigkeit hat also immer diese drei Dimensionen. Zeichnen kann man so etwas auch; das hier ist das Originalgekritzel aus dem Gespräch:

nachhaltig = sozial, ökonomisch, ökologisch



Ein bisschen krum und schief und nicht in Schönschrift, aber authentisch. Aufgrund dieser Zeichnung haben wir über die Tätigkeit der Schuldnerberatung gesprochen. Was stellte sich dabei quasi sofort heraus? Hat Schuldnerberatung eine ökonomische Dimension? Klar, das ist Kern unseres Beratungsprozesses. Hat Schuldnerberatung eine soziale Dimension? Auch klar! Wir geben uns viel Mühe, nach dem Konzept der sozialen Schuldnerberatung zu arbeiten. Und die ökologische Dimension? Ok, darüber müssen wir sprechen.

Natürlich kann man alle Dimensionen noch mal viel differenzierter betrachten, doch möchte ich jetzt erstmal die gute Nachricht auf den Punkt bringen: Schuldnerberatung ist schon von Haus aus nah dran, nachhaltig zu sein. Wenn sich Schuldnerberatung auf den Weg macht, ökologisch(er) zu werden, sind wir schon fast da.

Eine Frage der Nachhaltigkeitsbeauftragten war, ob wir denn nicht auch schon was für die ökologische Dimension der Nachhaltigkeit tun? Oder fangen wir da bei Null an? Meine Antwort überraschte sie. Denn ich erklärte ihr, dass Schuldnerberatung immer Schnittstellenarbeit mit sich bringt. Wir verweisen zu anderen Stellen, in andere

Projekte. Dabei haben wir in Beratungsstellen wie der unseren, die in diesem Jahr dreißigjährigen Geburtstag feiert, teilweise seit Jahrzehnten etablierte Netzwerke in jegliche Richtungen. Anwälte, Ansprechpartner im Gericht, Kontakte zu Krankenkassen, Kontakte in den Strafvollzug, ambulante Hilfen, Wohnungslosenhilfen, Straßensozialarbeit, Bildungsträger und so weiter. Da könnte ich jetzt seitenweise aufzählen. Der Punkt ist, dass zu den vielen, vielen etablierten Partnern in den letzten Jahren auch welche aus dem Bereich „Hippe neue Weltverbessererprojekte“ hinzugekommen sind. Projekte, bei denen es um Nachhaltigkeit geht. Und an die wir unsere Ratsuchenden verweisen.

Ich erklärte der Nachhaltigkeitsbeauftragten zum Beispiel, dass wir in die Energieberatung verweisen. Sie kannte das Projekt natürlich, bei dem Energieberaterinnen und -berater in den Haushalt kommen und sich angucken, wo Energie gespart werden kann. Solche Energieberater haben dann auch eine Geschenkbox dabei. Hilfsmittel zum Energiesparen. Mehrfachsteckdosen, LED Lampen, Wasseraufwirbler und bestimmt noch viele andere Dinge, von denen ich gar nichts Genaues weiß. Aber was ich weiß, ist, dass es sie gibt, und ich verweise an sie und am Ende spart man mit ihrer Hilfe nicht nur Energie, sondern eben auch Geld. Da freut sich der Geldbeutel. Da freut sich das Klima. Und im besten Fall gibt es auch noch ein nettes Gespräch.

Das fand die Nachhaltigkeitsbeauftragte interessant. Die Frage bleibt, ob wir in der Schuldnerberatung durch unsere Schnittstellenarbeit etwas zur ökologischen Dimension der Nachhaltigkeit zu bieten haben? Oder ob ökologische, nachhaltige Effekte immer nur „Nebenprodukt“ unserer sozialen und ökonomischen Beratungsangebote sind? Wir sind dann noch weitere Netzwerkpartner durchgegangen und haben schon einige gefunden, an die wir regelmäßig verweisen und bei denen es diese ökologische Dimension keinesfalls nur als „Nebenprodukt“ gibt. Was ich in dem Zusammenhang auch wirklich erhellend fand, war die Erkenntnis, die wir bei dem Vergleich von einem Foodsharing-Projekt und den Tafeln gewonnen haben.

Wenn man sich diese beiden Projekte anguckt, dann haben sie auf den ersten Blick nämlich sehr viel gemeinsam. Doch auf den zweiten Blick wurde zumindest für

mich deutlich, dass auch eine andere Dimension als die ökologische darüber entscheiden kann, ob etwas mehr oder weniger nachhaltig ist. Was meine ich? Bei den Tafeln werden Lebensmittel vor der Mülltonne gerettet, bei dem Foodsharingprojekt auch. Die ökologische Dimension ist also vergleichbar. Bei beiden Projekten muss ich nichts bezahlen, bekomme alles für lau. Ökonomische Dimension: vergleichbar. Und die soziale Dimension? Ich kann nur sagen, dass meine Ratsuchenden nicht gerne zu den Tafeln gehen. Ich kann mich an eine Ratsuchende erinnern, die sagte: „Nicht, dass jemand herausbekommt, dass ich da hin gehen muss. Nicht, dass ich gesehen werde.“ Es scheint sich nicht gut anzufühlen, zu den Tafeln „gehen zu müssen“. Klar ist, dass die Tafeln total wichtige, fast schon quasistaatliche Institutionen sind. Trotzdem fällt es auf, dass ich beim Foodsharing ein anderes Miteinander erlebt habe. Ich mache es mal an dem Begriff fest, ein „gutes Gefühl“ zu haben. Ein handfester Unterschied ist, dass es beim Foodsharing keine Zugangsbeschränkung gibt und das hat Auswirkungen auf das Soziale. Beim Foodsharing trifft man eben auch Leute, die nicht aus der Not heraus dahin gehen. Insbesondere trifft man viele Studierende, die vielleicht auch deswegen dort sind, weil es kostenloses Essen gibt, aber das ist nicht der Hauptgrund. Im Vordergrund steht, dass es ums Essen retten geht. Man geht dort hin, weil es das Richtige ist und man trifft Gleichgesinnte, mit denen man das gute Gefühl teilen kann. Ich muss an dieser Stelle an ein Gespräch denken, was ich dort hatte: „30 bis 40 Prozent der Nahrung wird weltweit weggeworfen! Und das, wo ca. zehn Prozent des weltweiten Klimagases direkt bei der Nahrungsmittelproduktion erzeugt wird!“ hatte mir ein Student bei einer Foodsharing-Initiative erklärt. Und damit hatte er sicher Recht. Wir sind übers Weltverbessern ins Gespräch gekommen, ein Gespräch, was so bei den Tafeln vermutlich eher seltener vorkommt. Ich empfand es als sehr positiv. Es fühlte sich im ethischen Sinn gut an, da zu sein, mitzumachen. So kommt es vielleicht auch, dass manche meine Ratsuchenden zum Foodsharing auch dann noch hingehen, wenn sie nicht mehr in existenziellen Krisen sind. Zu den Tafeln gehen meine Ratsuchenden ganz überwiegend nur, solange sie unbedingt müssen.

Kann man verstehen, worauf ich hinaus möchte? Dass eine andere Dimension als die ökologische entscheidend sein kann, ob etwas mehr oder weniger nachhaltig ist. Ich

denke, das ist ein wichtiger Aspekt, um den Nachhaltigkeitsbegriff klarer zu sehen. Und außerdem empfinde ich es auch als motivierend für die Schuldnerberatung. Denn, wie gesagt, ökonomisch und sozial können wir ganz gut, wenn wir dann auch noch ökologisch besser werden, dann haben wir Potenzial, ein wirklich nachhaltiges Business zu sein.

Aber zurück von der Theorie zur Praxis. Ich war gerade bei der Frage, ob wir durch unsere Schnittstellenarbeit und Lotsenfunktion bereits ein Stück weit nachhaltige Schuldnerberatung machen? Die Antwort ist, dass man so das ein oder andere Verweisen sicher auch unter diesem Aspekt sehen kann. Man müsste das vielleicht alles noch strukturierter und bewusster tun, aber fremd ist uns das als Schuldnerberater nicht. Man braucht Kenntnis über diese wichtigen Projekte. Das ist aber auch etwas, was im Grunde zu unserer Arbeit immer dazu gehört: Das Netzwerk aktualisieren und auf dem Laufenden halten.

Ganz praktisch dazu zwei Tipps aus meiner Erfahrung. Erstens gibt es solche Nachhaltigkeitsbeauftragte der Kommunen fast überall. Und die kann man schon mal direkt mit der Fragestellung ins Team einladen, was es denn aus ihrem Bereich für Projekte gibt, die für Schuldnerberatung interessant sein können? Tipp Nummer zwei: Nachbarschaftsbüros, Quartiersmanagement, Familienzentren. Wir bieten Sprechstunden der Schuldnerberatung in den hiesigen Zentren an. Ein wirklich lohnender Nebeneffekt von den Sprechstunden sind die Gespräche darüber, was es in der Nachbarschaft für neue Projekte, Kurse, Initiativen etc. gibt. Ich würde sagen, die Nachbarschaftszentren sind noch mal näher dran. Das ist also das eine beim Thema Nachhaltigkeit in der Schuldnerberatung: Dass man sein Netzwerk aktualisiert und immer wieder in die Projekte verweist. Aber natürlich steht auch die Frage im Raum, ob man das Thema inhaltlich in seinen Beratungsprozess integrieren kann. Redet man mit Ratsuchenden über das Thema Nachhaltigkeit? Bringt man das ein, möchte man bei denen etwas bewegen? Muss man das tun, wenn man nachhaltige Schuldnerberatung machen möchte?

Erstmal ist klar, dass es inhaltliche Schnittmengen gibt. Nachhaltig zu leben, bedeutet meist wenig(er) zu konsumieren. Und das bedeutet meist, weniger Geld auszuge-

ben. Wenn man es in der Beratung hinbekäme, diesen Punkt ohne Zynismus rüberzubringen, wäre das vermutlich ein zielführender Beratungsinhalt. Einem Ratsuchenden, der sagt: „Herr Bode, mir geht es nicht gut, ich bin so dermaßen in der Krise. Geld habe ich nicht mehr genug. Früher konnte ich mir noch ganz andere Dinge leisten. Da ging es mir besser.“ zur Erkenntnis zu verhelfen: „Mensch, so wie du jetzt lebst, ist das doch viel besser. Fürs Klima, für die Umwelt, für deinen Geldbeutel, für das Soziale und für dich selbst erst recht. Freu dich daran. Genieße es.“ Das wäre eine große Leistung.

Nebenbei bemerkt gibt es nicht nur zur Nachhaltigkeit eine große Schnittmenge, sondern auch zu anderen weltweiten Trends, die wegen ihrer gesellschaftlichen Tragweite von Soziologen als Megatrends bezeichnet werden: Stichworte: Minimalismusdebatten wie Simplify your Life, Magic cleaning etc. Anders gesagt: Die Tatsache, dass solche Megatrends entstanden sind, kann auch in der Weise verstanden werden, wie wichtig eine Schuldnerberatung als Soziale Arbeit ist, die hilft, in einer als in ihrer Komplexität als überfordernd wahrgenommen werdenden Welt, langfristige und nachhaltige Entscheidungen zu treffen. Allerdings haben wir da natürlich in der Beratung auch immer ein, ich nenne das mal „Theorie-Praxis Dilemma“. Oder auch ein Dilemma, dass wir begrenzte Kapazitäten haben. Ich meine damit, dass, wenn wir in der Beratung wirklich am sozioökonomischen Verhalten arbeiten wollen, also Verhalten, was auf Werten, Normen und Einstellungen fußt, braucht es a.) sehr viel Zeit, b.) gute Argumente und c.) natürlich auch den Willen beim Ratsuchenden, sich darauf einzulassen. Gleichzeitig haben die meisten Beratungsstellen im Schnitt 4 bis 8 Beratungskontakte pro Ratsuchenden, die Kontakte dauern vielleicht 45 Minuten. Ergo: Die Frage stellt sich, ob es bei so einem Beratungssetting überhaupt möglich ist, sozimonitäres Verhalten zu verändern?

Für das Thema Nachhaltigkeit wäre mein Vorschlag, dass man nur mit denen inhaltlich arbeiten kann, bei denen das Thema Nachhaltigkeit ohnehin schon eine große Bedeutung hat. Die Werte/Normen müssten bei dem Ratsuchenden schon da sein. Wenn die Werte vorhanden sind, dann kann man anknüpfen und versuchen, darüber zu sprechen, dass weniger und bewusst Geld ausgeben ein gutes Leben bedeuten kann. Bei anderen wäre das zwar gerade deswegen wichtig, um ihnen das Thema zu

eröffnen, doch wäre der Weg so weit, dass ich erst dann darüber nachdenken würde, wenn genügend Know-how und Beratungsressourcen dafür vorhanden wären. Man braucht noch kein ausgearbeitetes Konzept, man muss jetzt mal ein bisschen mutig sein, ein paar Dinge ausprobieren und gucken, wie man das in die Beratung einbauen kann. Niedrigschwellig, das gilt sowohl für Berater als auch für Ratsuchende. Und niedrigschwellig, das ist dann auch ein Begriff, mit dem ich zu dem nächsten Thema überleiten kann.

Das nächste Thema wären die Arbeitgeberseite und die Träger. Denn wenn ein Unternehmen sich in Sachen Nachhaltigkeit engagiert und z. B. einen Nachhaltigkeitsbeauftragten einsetzt, dann geht es vordringlich darum, die eigenen Prozesse daraufhin zu durchleuchten, welche ökologischen Auswirkungen sie haben. Das können natürlich auch Schuldnerberatungsstellen tun.

Sicherlich sind die einzelnen Beratungsstellen unterschiedlich weit bei diesem Thema und die Entscheidungsprozesse sind nicht in jeder Beratungsstelle so, dass die Organisationseinheit Schuldnerberatungsstelle alles allein entscheiden darf. Aber aus meiner Sicht geht es auch hierbei darum, niedrigschwellig ins Handeln zu kommen. Offen sein, etwas ausprobieren, Erfahrungen sammeln. Ich mache ein paar Beispiele. Ohne Anspruch auf auch nur halbwegs Vollständigkeit.

- Drucker aus den Büros raus und dafür zentrale Drucker einrichten, deren Standardeinstellung ist, dass zweiseitig gedruckt wird. Zwei große Landesämter haben mir berichtet, mit dieser Maßnahme etwa ein Viertel des Papierverbrauchs eingespart zu haben.
- Ökostrom¹ in der Beratungsstelle. Ökostrom produziert kein zusätzliches CO₂.
- Häppchen in Konferenzen auch ohne Fleisch. Eine vegetarische Ernährung verursacht ca. 880 kg CO₂ im Jahr, eine fleischierte Ernährung ca. 1.600 kg/CO₂ pro Person².

¹ <https://utopia.de/ratgeber/oekostrom-tarife-vergleich/>.

² <https://utopia.de/fleisch-rechner-vegetarier-fleischkonsum-65257/#:~:text=Vegetarische%20Alternativen%20machen%20einen%20Unterschied,%2C72%20kg%20CO2%2DEmissionen.>

- Biokaffee in der Teamküche. Biokaffeesiegel zertifizieren meist einen schonenden Umgang mit der Natur, Maßnahmen gegen Monokulturen, Förderung der Artenvielfalt und gerechte Arbeitsbedingungen³.
- Ecosia als Standardsuchmaschine in den Browsern einrichten. Mit den Gewinnen pflanzt das Unternehmen Bäume, statt Aktionäre auszuzahlen⁴.
- Jobrad-Förderung⁵ nutzen, um klimafreundliche Mobilität zu fördern und Mitarbeiterzufriedenheit zu steigern.
- Ökologisch vorteilhafte Putzutensilien verwenden, um Mikroplastik im Abwasser zu vermeiden.
- Videomeetings sparsam verwenden. Telefongespräche sind deutlich Daten- und damit energiesparender.
- Heimarbeit und digitaler Austausch sparen Pendel- und Reisewege ein und verringern damit den CO₂-Ausstoß.
- Sinnvollen und datensicheren elektronischen Datenaustausch nutzen, z. B. über den Messenger Signal.

Und so weiter ...

Damit bin ich dann beinahe am Schluss des Diskussionsimpulses. Was habe ich bis hierhin gemacht? Anfangs habe ich darauf hingewiesen, dass wir unter Nachhaltigkeit in der Schuldnerberatung diskutieren, dass die Ratsuchenden möglichst lange ohne erneute Überschuldung leben. Dann habe ich das Modell der Nachhaltigkeit mit den drei Dimensionen kurz eingeführt und auf die Schuldnerberatung übertragen. Im Bereich Soziales und Ökonomisches haben wir schon einiges zu bieten, über den Bereich Ökologisches müssen wir reden. Immerhin verweisen wir bereits in einige Projekte, die nachhaltig sind. Dies könnten wir noch strukturierter tun.

Möglich wäre außerdem, das Thema Nachhaltigkeit in den Beratungsprozess zu integrieren (Werte, Einstellungen, Perspektivenvielfalt). Das nächste wäre, unsere Tätigkeit/Büroorganisation daraufhin anzupassen, welche

ökologischen Auswirkungen unser Handeln hat. Zu all dem braucht es noch nicht unbedingt fertige Konzepte oder zum Beispiel eine auf ökologische Auswirkungen spezialisierte Unternehmensberatung, die sich vermutlich ohnehin kaum eine Beratungsstelle leisten könnte. Was es braucht, wäre Offenheit und Motivation und eigenen Handlungswillen.

Neben der Tatsache, dass zwar auf unserer Ebene der Schuldnerberatung nichts zu dem Thema in unseren Konzeptionen zu finden ist, aber sehr wohl bei den Konzeptionen unserer Geldgeber und auch in den übergeordneten Konzeptionen unserer Verbände, mache ich noch drei handfestere Punkte:

1. Qualitätskriterium

Es geht um Qualität und Abgrenzung. Wir haben in den letzten Jahren einige Standards formuliert, wie wir arbeiten, mit welcher Qualität wir arbeiten. Mit dem Thema Nachhaltigkeit können wir die Qualität unserer Arbeit möglicherweise noch steigern und als weiteres Qualitätsmerkmal wohlfahrtlicher Schuldenregulierung setzen. Verweisen, Beratungsinhalte. Wir haben diese Standards aber nicht nur formuliert, um besser zu werden. Es geht auch um Abgrenzung. Nachhaltigkeit in der Schuldnerberatung kann auch ein weiteres Alleinstellungsmerkmal für wohlfahrtsverbandliche Schuldnerberatung sein.

2. Nachwuchsgewinnung

Ein Argument für Personaler. Einerseits Personalbeschaffung: Wir von der Schuldnerberatung locken Personal damit, dass man in der Tätigkeit der Schuldnerberatung seine Werte verwirklichen kann. Das sind bisher vor allem „soziale Werte“. Aber was ist, wenn die kleinen „Gretas dieses Landes“ ihre Jobs suchen und auch Schuldnerberatung mit Fachkräftemangel und Generationswandel umgehen muss? Würde man mit dem Thema Nachhaltigkeit noch mal andere Interessenten für unser Arbeitsfeld begeistern können? Und darüber hinaus: Was ist mit der Langzeitmotivation von den alten und auch mittelalten „Hasen“ im Beruf? Bleibt die Langzeitmotivation höher, wenn wir auch diese Werte einbringen können?

³ <https://www.projekt-early-bird.de/bio-kaffee/>.

⁴ <https://info.ecosia.org/about>.

⁵ <https://www.jobrad.org/arbeitgeber.html>.

3. Finanzierungsvoraussetzung

Aber was ist, wenn man nur dann Gelder für sein Business bekommt, wenn man etwas Nachhaltiges damit tut? Als Schuldnerberatung sind wir weitestgehend von der öffentlichen Hand abhängig. Was man in den letzten Jahren in vielen Bereichen der Vergabe von öffentlichen Geldern beobachten kann, ist, wie Gelder danach verteilt werden, ob die Branche, der Bewerber auch was zum Thema Nachhaltigkeit zu bieten hat. Auf der iff-Tagung konnte man dazu viele Beispiele hören, dass gerade jetzt noch mal einiges an Dynamik in das Thema Vergabe von Gelder gekoppelt an einen Umbau der Wirtschaft und Gesellschaft in Richtung Nachhaltigkeit gekommen ist. Auf EU-Ebene, aber auch zum Beispiel bei dem Corona-Konjunkturpaket kann man da einiges erkennen. Als Beispiel sei nur genannt, dass eine der stärksten deutschen Lobbygruppen ihre Interessen beim Corona-Konjunkturpaket nicht ohne Weiteres durchsetzen konnte: die Autoindustrie und ihre Abwrackprämie. Ich würde es so formulieren, dass nicht die Frage ist, ob auch bei uns Gelder an nachhaltiges Arbeiten gekoppelt werden wird. Ich würde es so zuspitzen, dass es nur die Frage ist, wann das passiert.

Wie eingangs gesagt, stellt sich für mich auch nach der Diskussion im iff-Workshop die Frage; ob Schuldnerberatung ohne Antwort zum Thema Nachhaltigkeit auf Sicht zukunftsfähig ist? Oder positiv gedreht: Wollen wir nicht, dass sich Schuldnerberatung als eine Art Nachhaltigkeitsmotor in bestimmten Bereichen der Gesellschaft etabliert?

Mein Fazit ist, dass es genug Gründe gibt, Nachhaltigkeit in die Schuldnerberatung zu integrieren. Zumindest sollten wir dringend anfangen, mehr darüber zu reden!

Thomas Bode ist Leiter der Schuldnerberatung der AWO Göttingen und Referent für Schuldnerberatung der AWO BV Hannover. Über den Workshop bei der iff-Tagung hat er sein ohnehin vorhandenes Engagement im Bereich Nachhaltigkeit auch auf den Berufsalltag übertragen.



Literaturtipps

Deutsche Gerichtsvollzieher Zeitung (DGvZ)
Ausgabe 6/2020, Verlag C.H. Beck oHG, München

Valeska Tkotsch und Lioba Kraft befassen sich in ihrem Beitrag umfassend mit den geplanten Änderungen durch das Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetz (PKoFoG). Die geplanten Regelungen werden im Einzelnen bewertet und auf ihre Praxistauglichkeit beleuchtet. Obwohl noch nicht genau entschieden ist, in welcher Form das PKoFoG in Kraft treten wird, ist eine Auseinandersetzung mit den Diskussionen des Gesetzgebungsverfahrens für Beratungskräfte schon jetzt lohnenswert. Das gedruckte Einzelexemplar der Zeitschrift kann für 4 Euro beim Verlag bezogen werden: www.beck-shop.de



Ingrid Trakat

Schuldnerberatung kann zusammenführen

Ein Erfahrungsbericht mit Happy End

In vielen Fällen haben wir es bei unseren Klienten mit Menschen zu tun, die voller Scham in die Beratung kommen. Häufig sind wir die ersten, die davon erfahren, wie es ihnen finanziell wirklich geht und dass diese Sorgen immer mehr ihr ganzes Leben bestimmen. Weder Familie noch engste Freunde wissen häufig um die Nöte der Betroffenen. Die nachfolgende Ausführung aus meinem Praxisalltag soll dazu aufmuntern, dass ein offener Umgang mit den Themen Geld und Schulden für die Ratsuchenden ein Ausweg sein kann.

Frau U. kommt in meine Beratung. Die örtliche Sparkasse hat eine Beratung bei uns angeregt. Frau U. hat nach einem weiteren Ratenkredit gefragt. Trotz ihrer beiden guten Renten kann sie schon ihren bereits bestehenden Kreditverpflichtungen nicht mehr nachkommen.

Frau U. ist 74 Jahre alt, sehr freundlich – fast herzlich –, offen, hellwach und sehr niedergeschlagen. Seit zwei Jahren ist sie verwitwet, hat ihren Mann bis zum Schluss gepflegt. Er war ein schwieriger Charakter und lebte gerne über seine wirtschaftlichen Verhältnisse. Die bereits bestehenden Kreditverpflichtungen wurden durch ihn eingegangen. Als er starb, hat sie die Beerdigungskosten getragen, die gemeinsame Wohnung renovieren lassen und zum Trost auch bei Versandhäusern bestellt.

Nun ist der Dispositionskredit bei der Postbank ausgereizt. Deshalb möchte sie nochmals einen neuen Ratenkredit beantragen. Am besten einen, in dem alle Kredite zusammenfasst sind. Erst als ihr die Mitarbeiterin bei der Bank ihre bereits bestehenden Ratenverpflichtungen vorrechnet, wird ihr das Ausmaß ihrer Verschuldung bewusst: Sie hat fünf Gläubiger mit offenen Gesamtforderungen in Höhe von rund 35.000 Euro. Frau U. hat im Beruf gut verdient und erhält eine sogenannte „gute“ Rente. Zusammen mit der Witwenrente ergibt sich ein hoher pfändbarer Einkommensanteil. Dieser hat es ihr ermöglicht, immer wieder die Kreditinanspruchnahmen aufstocken zu können.

Als erstes fällt auf: Frau U. ist froh, endlich einmal mit jemanden über die finanziellen Sorgen sprechen zu können. Niemand aus ihrem Umfeld weiß darüber Bescheid.

Auch ihr Sohn nicht. Dieser will demnächst seine Lebensgefährtin, mit der er ein 5-jähriges Kind hat, heiraten. Die Hochzeit soll in einem großen Rahmen stattfinden. Auf meine Frage hin, ob er und seine künftige Frau sich wohl ein großzügiges Geschenk erhoffen, wird Frau U. ganz blass. Sie mutmaßt, dass er ihre Überschuldungssituation nicht verstehen würde und sie mit ihm aus diesem Grunde darüber auch nicht sprechen könne. Geld für ein großzügiges Hochzeitsgeschenk könne sie beim besten Willen nicht aufbringen. Am liebsten würde sie gar nicht zur Hochzeitsfeier gehen.

Ich zeige Frau U. die verschiedenen Möglichkeiten der Entschuldung. Unser Plan ist es, erst einmal alle Ratenzahlungen einzustellen. Dann haben wir eine bessere Verhandlungsgrundlage gegenüber den Gläubigern. Die Idee ist, Vergleiche zu schließen, zumal Frau U. aufgrund ihres hohen pfändbaren Einkommens einiges anbieten kann.

Zahlreiche Telefonate mit Frau U. zeigen, dass es ihr schwerfällt, die Ratenzahlungen einzustellen, auch wenn sie erkennt, dass sie die wichtigsten Zahlungen wie die von Miete und Strom kaum noch stemmen kann. Sie möchte unbedingt für ihre „Fehler“ geradestehen. Das ist sehr anerkennenswert, löst aber nicht ihr Problem. Wiederholt lässt sie durchblicken, wie gut es ihr tue, nicht mehr mit ihren Sorgen allein zu sein. Diese Situation nutze ich, sie darin zu bestärken, ihrem Sohn die Wahrheit über ihre finanzielle Situation zu sagen, zumal Frau U. sagt, sie spüre, dass irgendetwas zwischen ihnen stünde, das vielleicht auch etwas mit ihrem „Geheimnis“ zu tun haben könne.

Und so kommt zum Glück bald darauf die Gelegenheit für Mutter und Sohn für ein Gespräch, in dem sie sich ihm offenbart. Der Sohn reagiert – anders als von der Mutter erwartet – sehr verständnisvoll. Er ist überaus besorgt, dass er von den Sorgen und Nöten seiner Mutter nichts wusste und bietet ihr sofort seine Hilfe und Unterstützung an. In einem gemeinsamen Gespräch in unserer Schuldnerberatungsstelle erörtern wir nun zu dritt die Situation. Die Möglichkeit, als Mitverpflichteter in einen neuen Kredit einzutreten, besteht nicht, da er selbst be-

reits durch eine Baufinanzierung gebunden ist. Wir beschließen darum, mit den Gläubigern eine Einigung zu finden und nur als letzte Lösung das Insolvenzverfahren in unsere Überlegungen einzuschließen.

In der weiteren Beratung ziehen wir nun alle Register unserer Verhandlungskünste. Dies erweist sich zunächst als ein sehr zähes und erfolgloses Projekt. Allerdings berichtet Frau U. währenddessen von einem nun sehr liebevollen und entspannten Umgang mit ihrem Sohn, einer sehr gelungenen Hochzeitsfeier und einer Verbesserung ihrer eigenen Lebensqualität.

Am Ende wird eine Einigung durch Nachbesserung der Zahlungsbedingungen mit den Gläubigern erreicht, die die Klientin mit einer sehr disziplinierten Haushaltsführung stemmen kann und ihr den Weg in die Verbraucherinsolvenz erspart.

Ingrid Trakat leitet die Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle der EJF gemeinnützige AG in Potsdam.

Ein Abo – vielfältige Möglichkeiten:

Jetzt registrieren und die digitale Ausgabe lesen im Kombi-Abonnement der BAG-SB Informationen



inklusive Rechtsprechung und Gesetzestexte

Seit Ausgabe #1_2019 gibt es die Fachzeitschrift BAG-SB Informationen auch digital. **Und das Beste:** Mit der Digitalisierung erweitern wir das Abonnement um einen Zugang zum Portal von wolterskluwer-online.de – exklusiv für Leserinnen und Leser der BAG-SB Informationen. Zur Freischaltung benötigen wir Ihre E-Mailadresse. **Bitte registrieren Sie sich unter www.bag-sb.de/digitalisierung. Sie erhalten dann umgehend eine Bestätigungsmail, eine Anleitung und Ihre Zugangsdaten zugesandt.**

Praxisbericht: Wenn eine InsO-Regelung auf einen uneinsichtigen Gerichtsvollzieher trifft

Beispiel einer erfolgreichen Vollstreckungserinnerung (§ 766 ZPO)

Am 2. Juni 2020 hat das AG Hamburg-Wandsbek einen bemerkenswerten Beschluss gefasst (Aktenzeichen: 760 M 704/20¹). Bemerkenswert ist der gerichtliche Beschluss allerdings weniger wegen der dortigen Rechtsausführungen, die sich im Wesentlichen auf die schlichte Anwendung des § 294 InsO beschränken, als auf die Tatsache, dass er überhaupt erforderlich war.

1. Was war geschehen? Ein Gerichtsvollzieher sendet einem Schuldner die Ladung zur Abgabe der Vermögensauskunft. Die Bewährungshelferin² des Schuldners weist ihn darauf hin, dass über das Vermögen des Schuldners das Insolvenzverfahren eröffnet worden und daher doch das Vollstreckungsverbot des § 89 InsO zu beachten sei. Die lapidare 1-Satz-Antwort des Gerichtsvollziehers lautete:

„Die Vollstreckung findet aus der Insolvenztabelle statt, weshalb diese Forderung nicht unter das Insolvenzverfahren fällt.“

Das ist unzutreffend! Ob eine Forderung unter das Insolvenzverfahren fällt, bestimmt sich einzig nach § 38 InsO, also der Legaldefinition des Insolvenzgläubigers. Auf erneute Intervention durch die Straffälligenhilfe, dass die Vollstreckung aus der Tabelle doch eben beweisen würde, dass eine Insolvenzforderung vorliegt, folgt erneut eine schlichte Ausführung des Gerichtsvollziehers:

„Wenn das Insolvenzgericht eine vollstreckbare Ausfertigung einer Insolvenztabelle fertigt, ist diese dann – logischerweise – auch zur Zwangsvollstreckung geeignet ...“

Das ist keineswegs „logisch“, sondern übersieht, dass die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung auch nur vorbereitend erfolgen kann³. Darauf wurde der Gerichtsvollzieher in einem längeren Schreiben⁴ hingewiesen. Er wurde darüber informiert, dass das Insolvenzverfahren eingestellt wurde, es sich also nicht mehr um § 89 InsO, sondern um § 294 InsO handelt, weil das Restschuldbefreiungsverfahren noch läuft. Es sei § 201 Abs. 3 InsO i.V.m. § 294 InsO zu beachten, mit dem Ergebnis, dass die Insolvenzgläubigerin zwar nicht gehindert sei, sich in der Wohlverhaltensperiode schon mal eine vollstreckbare Ausfertigung zu organisieren, aber diese Ausfertigung könne die Gläubigerin erst nach Abschluss des Restschuldbefreiungsverfahrens einsetzen.

Nun lässt sich der Gerichtsvollzieher immerhin zu 3 Sätzen hinreißen, was die Sache aber nicht besser macht:

„Mir liegt ein zugestellter Titel mit Klausel vor. Weitere Zwangsvollstreckungsvoraussetzungen sind in diesem Fall nicht ersichtlich. Bei weiteren Einwendungen verweisen Sie den Schuldner bitte direkt an das Vollstreckungsgericht.“

Auf den Hinweis, dass es nicht um Vollstreckungsvoraussetzungen ginge, sondern um ein Vollstreckungshindernis, welches von Amts wegen zu beachten sei, reagierte der Gerichtsvollzieher nicht mehr.

2. Hier hatte der Gerichtsvollzieher offenbar wenig Interesse an der korrekten Rechtsanwendung.

Die Hintergründe dieser Ignoranz sind nicht bekannt. Offensichtlich ist es aber wohl so, dass der Gerichtsvollzieher darauf spekuliert hat, dass der Schuldner den Weg zum Vollstreckungsgericht sowieso nicht schaffen würde. Jede professionelle Schuldnerberatung sollte in der Lage sein, den Schuldner dabei zu unterstützen, dass diese Rechnung des Gerichtsvollziehers nicht aufgeht, kurzum: eine Vollstreckungserinnerung auf den Weg bringen können (Advocacy-Ansatz⁵).

3. Daher wird hier der gerichtliche Antrag dokumentiert⁶, damit er als Anregung dienen kann. Abschreiben erwünscht!

¹ Die Entscheidung ist als Scan abrufbar unter <http://www.butenob.de/linkliste/> (Nr. 27).

² Ein_e Bewährungshelfer_in darf nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Rechtsdienstleistungsgesetz im Rahmen des Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs Rechtsdienstleistungen erbringen; BT-Drucksache 16/3655, S. 61.

³ Vgl. die unten zitierte Entscheidung des BGH vom 18.06.2020 – IX ZB 46/18, die zwar aktuell, aber insoweit keineswegs überraschend ist, siehe BGH, 26.04.1976, VIII ZR 290/74.

⁴ Das Schreiben entsprach im Wesentlichen der später eingelegten Vollstreckungserinnerung.

⁵ Vgl. auch Groth, Schuldnerberatung und sozialanwaltlicher Ansatz, iff-Schlaglicht: https://www.iff-hamburg.de/wp-content/uploads/2018/09/Schlaglicht09_August18_Groth.pdf.

⁶ <http://www.butenob.de/linkliste/> (Nr. 27, Seite 2).

Vollstreckungserinnerung § 766 ZPO

Hiermit wende ich mich gegen die Ladung zur Abgabe der Vermögensauskunft (Schreiben von GVZ xx vom 29. April 2020).

Ich beantrage,

- die Zwangsvollstreckung für unzulässig zu erklären,
- die Zwangsvollstreckung bis zur endgültigen Entscheidung einstweilen einzustellen.

Begründung:

1. Mit Schreiben vom 29. April 2020 wurde ich zur Abgabe der Vermögensauskunft geladen. In dem Schreiben heißt es: „... hat die Gläubigerin wegen des Insolvenztabelle d. Amtsgerichts Hamburg vom 09. Februar 2018, Az.: xxxxxxxx die Abnahme der Vermögensauskunft beantragt“.

In der Tat wurde am 12. Dezember 2017 über mein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet. Das Insolvenzverfahren wurde am 30. Januar 2019 aufgehoben. Zurzeit läuft das Restschuldbefreiungsverfahren. Ich befinde mich also in der sog. Wohlverhaltensperiode. Die Gläubigerin ist eine Insolvenzgläubigerin (§ 38 InsO). Dies ergibt sich schon aus dem Schreiben des GVZ vom 29. April 2020 selbst, da Grundlage der Zwangsvollstreckung die Insolvenztabelle ist.

2. Der Antrag ist zulässig bei Ihnen zu stellen und nicht beim Insolvenzgericht. Es fehlt nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens an einer dem § 89 Abs. 3 InsO entsprechende Vorschrift für die Wohlverhaltensperiode (LG Saarbrücken, 18. April 2012 – 5 T 203/12; HK-PrivatinsolvenzR/Butenob, 1. Aufl. 2020, § 294 Rn 7).

3. Der Antrag ist auch begründet.

a) Es greift das Vollstreckungsverbot des § 294 Abs. 1 InsO: „Zwangsvollstreckungen für einzelne Insolvenzgläubiger in das Vermögen des Schuldners sind in dem Zeitraum zwischen Beendigung des Insolvenzverfahrens und dem Ende der Abtretungsfrist nicht zulässig.“ Dies ist hier der Fall. Wie gesagt, befinde ich mich noch in der Wohlverhaltensperiode, also „vor dem Ende der Abtretungsfrist“. Die Abtretungsfrist ist in § 287 Abs. 2 InsO legal definiert, als „die Zeit von sechs Jahren nach

der Eröffnung des Insolvenzverfahrens“. Da mein Insolvenzverfahren am 12. Dezember 2017 eröffnet wurde, ist die Abtretungsfrist noch nicht abgelaufen.

b) Vorsorglich: Das Vollstreckungsverbot nach § 294 Abs. 1 gilt auch für Deliktsgläubiger (vgl. BGH, 28.06.2012, IX ZB 313/11; LG Saarbrücken, 18.04.2012, 5 T 203/12; HK-PrivatinsolvenzR/Butenob § 294 Rn. 2).

c) Die Tatsache, dass das Insolvenzgericht eine vollstreckbare Ausfertigung der Insolvenztabelle erstellt hat, macht die Zwangsvollstreckung nicht zulässig. Zwar ist nach § 201 Abs. 2 Satz 3 InsO eine Auszugserteilung möglich, aber gemäß dem Folgeabsatz § 201 Abs. 3 InsO gilt, dass die Vorschriften über die Restschuldbefreiung – wozu § 294 InsO gehört – unberührt bleiben. Mit anderen Worten: Die Insolvenzgläubigerin ist zwar nicht gehindert, sich schon mal eine vollstreckbare Ausfertigung zu holen, kann aber diese Ausfertigung erst nach Abschluss des Restschuldbefreiungsverfahrens einsetzen. Dazu aus dem Münchener Kommentar:

„Die Stellung eines Antrages auf Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung der Insolvenztabelle nach der Aufhebung des Insolvenzverfahrens während der Treuhandzeit des Restschuldbefreiungsverfahrens ist – ebenso wie andere Maßnahmen, die die Vollstreckung nur vorbereiten – möglich. Damit wird gewährleistet, dass der Gläubiger sofort auf eine eventuelle Versagung oder einen späteren Widerruf der Restschuldbefreiung reagieren kann. [...] Solange nicht vollstreckt wird, ist der Grundsatz der Gleichbehandlung der Gläubiger nicht gefährdet.“ (MüKoInsO/Stephan, 4. Aufl. 2020, InsO § 294 Rn. 27, 28)

d) Das Vollstreckungsverbot des § 294 Abs. 1 InsO ist vom Gerichtsvollzieher von Amts wegen zu beachten (HK-Privatinsolvenzrecht/Butenob § 294 Rn. 7; Harnacke DGVZ 2003, 161, 166). GVZ xx wurde vom Fachamt Straffälligen- und Gerichtshilfe vergeblich auf § 294 InsO hingewiesen (Antwort GVZ: „Verweisen Sie den Schuldner bitte direkt an das Vollstreckungsgericht“), sodass dieser Antrag leider erforderlich ist.

Mit freundlichen Grüßen

4. Das Amtsgericht Hamburg-Wandsbek erließ umstandslos den begehrten Beschluss. Zunächst wurde die Zwangsvollstreckung nur vorläufig eingestellt, da die endgültige Einstellung erst nach Anhörung der Beteiligten möglich ist. Aus dem Beschluss:

„In Anbetracht des Datums des Titels erscheinen die Angaben des Schuldners plausibel, dass er sich noch in der Treuhandsperiode befindet. Diese endet erst mit rechtskräftiger Erteilung der Restschuldbefreiung oder ihrer Versagung⁷.

Bis dahin gilt nach § 294 I InsO das Gebot der Gleichbehandlung der Gläubiger. Einzelvollstreckungen sind nicht zulässig. Demnach wäre es nicht zulässig gewesen, den Schuldner zum Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft laden zu lassen.“

5. Zu dem Vorgang passt eine Entscheidung des BGH vom 18. Juni 2020 – IX ZB 46/18, die also erst nach dem Amtsgerichtsbeschluss erging. Dessen Randnummer 21 lautet:

„Sollte noch nicht rechtskräftig über die Restschuldbefreiung entschieden sein, wäre die vollstreckbare Ausfertigung aus der Insolvenztabelle auch für die nicht unter dem Rechtsgrund einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung angemeldeten Forderungen zu erteilen. Dem stünde das in der Wohlverhaltensphase geltende Vollstreckungsverbot (§ 294 Abs. 1 InsO) nicht entgegen. Die Beantragung einer vollstreckbaren Ausfertigung ist nicht Teil der Vollstreckung, sondern bereitet diese lediglich vor (BGH, Urteil vom 26.04.1976 – VIII ZR 290/74, ...).

Vor diesem Hintergrund kann offenbleiben, ob das Vollstreckungsverbot des § 294 Abs. 1 InsO – wie es der Wortlaut nahelegt – mit dem Ablauf der Abtretungsfrist endet oder erst mit der rechtskräftigen Erteilung oder Versagung der Restschuldbefreiung.“

6. Dieser Praxisbericht soll sowohl die Ratsuchenden als auch die Beratungsstellen ermutigen, den Weg zum (Vollstreckungs-)Gericht zu suchen, wenn Argumente nicht mehr weiterhelfen. Dabei soll weder die Länge der oben wiedergegebenen Vollstreckungserinnerung noch die Aktualität der BGH-Entscheidung irritieren: In der Sache handelt es

sich um eine banale Anwendung des § 294 InsO. Der Antrag bei Gericht hätte deshalb auch gar nicht so ausführlich sein müssen, wie ja auch die Kürze des Amtsgerichtsbeschlusses zeigt.

Der notwendige Gang zum Gericht zeigt zudem auch, dass der dem Dominikaner Jean Baptiste Henri Lacordaire († 1861) zugeordnete Satz

„Zwischen dem Starken und dem Schwachen, zwischen dem Reichen und dem Armen, ist es die Freiheit, die unterdrückt, und das Gesetz, das befreit.“

durchaus seine Berechtigung hat.

Matthias Butenob Ass. jur, seit 2003 in der Schuldner- und Insolvenzberatung aktiv. Leiter einer nach § 305 InsO geeigneten Stelle. Mitglied im Vorstand der LAG Schuldnerberatung Hamburg. Mitautor der Kommentare Henning/Lackmann/Rein (Hrsg.) „Privatinsolvenz“ und Andreas Schmidt (Hrsg.) „Privatinsolvenzrecht“ sowie im „Leitfaden Alg II/Sozialhilfe von A-Z“ von Harald Thomé (Hrsg.).

⁷ strittig, siehe nachstehend BGH, IX ZB 46/18, hier aber nicht entscheidungsrelevant!

Friedrich-Ebert-Stiftung: Wie kann die Schuldner- und Insolvenzberatung gestärkt werden

In der Reihe WISO-direkt hat der Arbeitsbereich Verbraucherpolitik der Friedrich-Ebert-Stiftung (FES) jüngst eine lesenswerte Publikation Private Verschuldung in der Corona-Krise: Wie kann die Schuldner- und Insolvenzberatung gestärkt werden? veröffentlicht. BAG-SB Geschäftsführerin Ines Moers skizziert darin aktuelle Herausforderungen des Fachgebiets und leitet anschließend klare politische Handlungsempfehlungen ab.

„Die Corona-Krise führt uns vor Augen, dass gesamtgesellschaftliche Ereignisse einen weitaus größeren Einfluss auf die finanzielle Situation der einzelnen Menschen haben, als es die gesellschaftlich dominierende Fokussierung auf individuelle Kauf- oder wirtschaftliche Fehlentscheidungen nahelegt. Eine Stärkung der Sozialen Schuldnerberatung, wie sie von freien Trägern, Kommunen,

Wohlfahrtsverbänden und Verbraucherzentralen angeboten wird, ist dringend nötig. Was fehlt, sind klare Zuständigkeitsregelungen auf Bundesebene, einheitliche und überprüfbare Ausbildungs- und Qualitätsstandards, eine angemessene finanzielle Beteiligung der Gläubiger_innen sowie umfassende Forschungen zu den Ursachen und Wirkzusammenhängen von Überschuldung.“ **Zum Beitrag:** <http://library.fes.de/pdf-files/wiso/16395.pdf>.

Im Herbst ist über die Friedrich-Ebert-Stiftung, die jüngst auch einen Forschungsauftrag zur Machbarkeit und Zukunft von Schuldnerberatung in Zeiten der Covid-19-Pandemie an das iff Hamburg und die GP Forschungsgruppe vergeben hat, ein virtuelles Fachgespräch mit Entscheider_innen aus der Politik zu der o.g. WISO-direkt Publikation angedacht.

Neue Website für Ratsuchende

Mit der neuen Website www.meine-schulden.de unterstützt die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. (BAG-SB) ver- und überschuldete Verbraucherinnen und Verbrauchern bei der Bewältigung ihrer finanziellen Situation. „Wir wollen den Weg in eine Beratungsstelle erleichtern und helfen, den Beratungsprozess vorzubereiten und zu begleiten“, so Ines Moers, Geschäftsführerin der BAG-SB. Ziel sei es, alle Interessierten kostenfrei über zentrale Themen der Schuldner- und Insolvenzberatung aufzuklären und praktische Hilfe im Netz anzubieten.

Zum Veröffentlichungstermin am 1. Juli 2020 punktet die Seite mit einem Quiz „Bin ich schon überschuldet?“, diversen Schritt-für-Schritt-Anleitungen sowie zahlreichen Informationen zum Pfändungsschutzkonto und Insolvenzverfahren in verschiedenen Sprachen. Bis zum Dezember 2021 soll die Seite weiter wachsen

und um umfangreiche Inhalte ergänzt werden. Geplant sind weitere Online-Tools und Fachartikel zu aktuellen Themen.

Hiermit laden wir alle Beratungskräfte und Beratungsstellen der Sozialen Schuldner- und Insolvenzberatung ein, uns bei der Bekanntmachung aktiv zu unterstützen. A) Verlinken Sie die neue Seite auf Ihrer Beratungsstellenhomepage. Dadurch stufen Google und andere Suchmaschinen die Seite als wichtig ein und die Seite erscheint beim Suchergebnis weiter oben. Alle Vorlagen und Banner unter www.bag-sb.de/unterstuetzen. B) Machen Sie die Domain bei Ihren Ratsuchenden bekannt. Einfach Aufkleber aus der Heftmitte für Terminbriefe nutzen. C) Schauen Sie sich die Seite in Ruhe an und geben Sie uns ein Feedback. Was könnte für Ihre Klient_innen interessant sein? Was fehlt noch? Wo haben wir noch kleine Fehler übersehen?

Elektronischer Rechnungsversand für Abonnement der BAG-SB Informationen

Der digitale Rechnungsversand spart Papier, Porto und Zeit. Wir haben deshalb auf unserer Vereinswebsite ein Formular eingerichtet, unter dem Sie sich schnell und unkompliziert für den elektronischen Rechnungsversand anmelden können. Die Registrierung dauert nur wenige Sekunden und wird umgehend für den kommenden Abrechnungszeitraum aktiviert.

Unsere Datenschutzhinweise und Speicherfristen finden Sie unter <https://www.bag-sb.de/datenschutz>. Bitte beachten Sie, dass bei elektronischen Rechnungen die gesonderten Archivierungspflichten nach den Grundsätzen zur ordnungsgemäßen Führung

und Aufbewahrung von Büchern und Unterlagen in elektronischer Form (GoBD) zu beachten sind.

Zur Registrierung



www.bag-sb.de/aborechnung

Gute Schuldnerberatung ...

... ist für alle da.

Egal, wie Ihre persönliche Situation gerade ist oder mit welcher Frage Sie sich melden: eine gute Schuldnerberatungskraft berät Sie, wie Sie sind; unabhängig von Vorgeschichte, Nationalität oder Einkommensart.

... weiß, was wichtig ist.

Wenn Ihr Konto gepfändet wird, der Stromanbieter den Strom abstellen will oder bei Mietschulden die Kündigung droht: Ihre Existenz zu sichern ist immer das erste Ziel in der Beratung.

... hat Respekt.

Eine gute Beratungskraft hört Ihnen zu, verurteilt Sie nicht und nimmt Sie ernst.

... ist Teamarbeit.

Die Beratungskraft arbeitet gemeinsam mit Ihnen an einer guten Lösung. Sie unterstützt Sie dabei, selbst zu handeln, eigene Möglichkeiten zu entwickeln und auszuschöpfen.

... erklärt Ihnen die Abläufe.

Sie wissen stets, was die nächsten Schritte in der Beratung sind.
Sie können nachvollziehen, warum die Dinge so ablaufen, wie sie ablaufen.

... ist für Sie erreichbar.

Wenn Sie in einer Notlage sind oder eine Frage haben, können Sie sich auch kurzfristig mit einer Beratungskraft austauschen, z. B. in einer offenen Sprechstunde.

... zeigt Wege auf.

Jede Schuldensituation ist individuell. Auch jeder Weg aus den Schulden ist anders.
Eine gute Beratungskraft wägt mit Ihnen zusammen ab, welcher Weg für Sie der passende ist.

... setzt sich für Sie ein.

Sie haben Rechte. Gute Schuldnerberatung informiert Sie darüber und hilft Ihnen bei der Durchsetzung.

... nimmt sich ausreichend Zeit.

Schulden entstehen manchmal ganz schnell. Schulden wieder loszuwerden dauert meist länger.
Eine Beratung braucht Zeit: für Gespräche und für Verhandlungen und Veränderungen.

... behandelt vertraulich, was Sie sagen.

Keine Informationen werden ohne Ihre Zustimmung weitergegeben.

... muss nichts kosten.

Die Schuldnerberatung bei staatlichen und gemeinnützigen Einrichtungen ist in der Regel kostenlos.
Sollten doch Kosten erhoben werden, informiert Sie die Beratungsstelle über die Höhe und Verwendung zu Beginn der Beratung.



Literaturtipp

Neue Zeitschrift für Insolvenz- und Sanierungsrecht (NZI)

Ausgabe 12/2020, Verlag C.H.BECK oHG, München

Frank Frind gibt in seinem Beitrag zunächst einen fundierten Überblick über die Beratungsszene, ihre verschiedenen Qualitäten und Quantitäten sowie ihre (Unter-)Finanzierung. Er arbeitet dann an einige Fallgruppen der nach seiner Ansicht besonders häufig vorkommenden Fehler heraus. Hierbei stehen Beratungsstellen, die ohne die entsprechende Anerkennung arbeiten, wohl zu Recht an erster Stelle.

Die Entscheidung des OLG Brandenburg – Urteil vom 13. November 2019 – 4 U 38/19 – ist dann Anlass, auf die erforderliche Prüfung hinzuweisen, ob ein Insolvenzverfahren überhaupt der geeignete Weg für den betroffenen Schuldner ist. Schließlich behandelt er auch die Themen des Ausstellens einer Bescheinigung über das Scheitern der außergerichtlichen Verhandlungen ohne vorheriges persönliches Beratungsgespräch und Fehler bei der Gestaltung von Insolvenzplänen.“

Schreiben Sie uns eine kurze E-Mail an info@bag-sb.de und erhalten Sie den Beitrag kostenlos als PDF.

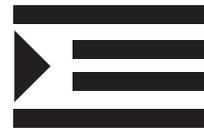
Wir bedanken uns beim Verlag und Autor für die kostenlose Bereitsstellung des Artikels exklusiv für alle Abonnenten der BAG-SB Informationen.



Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.

Sie suchen Verstärkung

für Ihre Schuldnerberatungsstelle?



www.bag-sb.de/stellenmarkt

Nutzen Sie den Stellenmarkt der BAG-SB, um gezielt die richtigen Fachkräfte anzusprechen!

Die Veröffentlichung im Online-Stellenmarkt ist kostenfrei.

Senden Sie uns einfach Ihre fertige Stellenanzeige als PDF oder den Link zu Ihrer Ausschreibung an info@bag-sb.de.

Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, die Stellenausschreibung im BAG-SB Newsletter zu veröffentlichen und im Online-Stellenmarkt hervorzuheben.

Über Preise und Konditionen können Sie sich in unseren Mediadaten unter www.bag-sb.de informieren.

Noch einfacher gehts per QR-Code – hier direkt zur Webseite.



Heiner Gutbrod, Dirk Grabolle, Lena Stumpp und Sophia Scheyhing

Inkassokosten belasten (nicht nur) junge Verbraucher über Gebühr

Offener Brief von Jugend-Schuldnerberatungsstellen an MdBs

Das Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht kann notwendige Verbesserungen für zahlungswillige Verschuldete bringen. Junge Menschen wollen erste Fehler ausgleichen. Viele scheitern an den Mechanismen der Inkassoindustrie oder zahlen einen (zu) hohen Preis.

Problematisch sind vor allem die großen Inkassounternehmen und spezialisierte Rechtsanwaltskanzleien, die massenweise, standardisiert und zunehmend automatisiert auch bestrittene Forderungen eintreiben. Die Verflechtungen untereinander sind undurchsichtig, die Abrechnungsmodelle auch. Inkassokosten werden den Schuldner als angeblicher Verzugsschaden in Rechnung gestellt, der tatsächliche Schaden als konkrete Vermögenseinbuße wird uns aber, auch auf Nachfrage, nicht nachgewiesen. Im Folgenden stellen wir wiederkehrende Muster und gängige Praktiken großer Inkassodienstleister dar, die bei uns Fragen aufwerfen:

- **EOS DID** treibt Forderungen der Konzernmutter **Otto** ein, die zuvor intern an **EOS Investment** „abgetreten“ wurden und verlangt – trotz „eigener Mühewaltung“ – eine 1,3 Gebühr. Zahlt der Schuldner für die Umbenennung der Mahnabteilung?
- **Real Solution** übernimmt zunächst ein Inkassomandat. Vor der Titulierung wird die Forderung dann oft gekauft. Die geforderten Inkassokosten sind vermutlich nie geflossen. Welcher ersatzfähige Schaden ist entstanden?
- **Klarna** bietet Zahlungsabwicklung und lockt mit Ratenkäufen – bei Zahlungsverzug werden manche Forderungen an **Coeo Inkasso** abgegeben. Zunächst treibt **Coeo** die Forderung im Auftrag ein, vor Titulierung wird die Forderung gekauft und der Mahnbescheid durch eine Vertragsanwältin beantragt, die vorher mit meist nur einem Schreiben in Erscheinung tritt. Beim Inkassounternehmen wären dafür 25 Euro Kosten abrechenbar, bei **RAin Mumm** sind es 71 Euro. Ein Schelm, wer Böses dabei denkt?
- **Inkasso Becker** – Part of Lowell-Group – kauft standardisiert Forderungen der Fitness-Kette **CleverFit** auf. Meist nachdem sich der notleidende Vertrag automatisch verlängert. Inkasso Becker fordert eine 1,3 Inkassogebühr, obwohl sie in eigenem Auftrag handeln. Tituliert wird auch hier durch eine Rechtsanwältin im selben Haus. Inkassokosten als Gewinnmaximierung?
- **Amazon-Forderungen** werden von **arvato payment/Infocore** mit vergleichsweise geringen Inkassokosten beaufschlagt. Inkasso kann also auch mit geringerer Vergütung wirtschaftlich sein. Einem Vergleich wird aber immer nur dann zugestimmt, wenn mindestens die Hauptforderung beglichen wird. Ist die tatsächliche Inkassoschuld also vernachlässigbar gering?
- Das Inkassounternehmen **Sirius Inkasso** – Part of Lowell-Group – kauft fehlgeschlagene Lastschriftzahlungen auf. Ohne eigene Mahnung wird die Rechtsanwaltskanzlei **Purps/Vogel/Flinder** beauftragt, die Forderung mit einer 1,3 Gebühr beaufschlagt. Investiert Sirius Inkasso in jede noch so kleine Tankstellenrechnung 70,20 Euro?
- Das erhöhte Beförderungsentgelt (nicht nur der Deutschen Bahn) wurde früher immer doppelt mandatiert – zunächst durch **Infocore**, danach durch **Rechtsanwälte Haas und Kollegen**. Mahngerichte wiesen dieses Vorgehen zunehmend zurück. Anschließend wurden die Rechtsanwaltskosten zunächst behauptet und bei der Titulierung fallen gelassen. Heute wird nur noch Infocore beauftragt. Sind die Bilanzen des ÖPNV jetzt spürbar entlastet?
- Für jede **Vereinbarung einer Ratenzahlung** (meist inklusive Schuldanerkenntnis, Lohnabtretung und Verzicht auf Einwendungen/Verjährungseinrede) soll eine Einigungsgebühr fällig werden. Bei kleinen Forderungen bis 500 Euro werden so zusätzliche 81 Euro in Rechnung gestellt. Warum? Vermieden wird im besten Fall ein Mahnverfahren bei Gericht, keine streitige Entscheidung, wofür die **Einigungsgebühr** eigentlich gedacht ist. Die oftmals zu hohen Raten gehen an der finanziellen Wirklichkeit der Schuldner vorbei und damit meist schief. Die Verschuldung wächst. Wer hat daran ein Interesse?



Literaturtipp

Zeitschrift für Rechtspolitik – ZRP

Ausgabe 12/2020, Verlag C.H. Beck, Frankfurt

Dr. Malte Hartmann, bis August 2018 als Richter am AG Hamburg für die Aufsicht über Rechtsdienstleister zuständig, befasst sich in seinem Beitrag mit der brisanten rechtlichen Frage, ob die Inkassokosten nach den üblichen zwischen Gläubiger und Inkassounternehmen vereinbarten Vergütungsmodellen überhaupt als Verzugschaden vom Schuldner zu erstatten sind. Diese Frage hat insbesondere vor dem Hintergrund des Referentenentwurfs für ein „Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutz im Inkassorecht“ in der Praxis der Schuldnerberatung große Relevanz.

Regelmäßig argumentieren Inkassounternehmen damit, Schuldner seien im Rahmen des Verzugschadensersatzes selbstverständlich zum Ersatz aller Inkassokosten verpflichtet. Dr. Hartmann legt in seinem Beitrag ausführlich und gut verständlich dar, warum ein konkret eingetretener Verzugschaden in vielen Fällen bezweifelt werden muss.

Schreiben Sie uns eine kurze E-Mail an info@bag-sb.de und erhalten Sie den Beitrag kostenlos als PDF.

Wir bedanken uns beim Verlag und Autor für die kostenlose Bereitsstellung des Artikels exklusiv für alle Abonnenten der BAG-SB Informationen.

Inkassounternehmen können nicht umsonst arbeiten. Aber welche Kosten entstehen wirklich? Muss, wer Schaden ersetzt verlangt, diesen nicht nachweisen? Reicht der Hinweis auf die gesetzliche Vergütungshöchstgrenze für ein umfassendes Rechtsanwaltsmandat und das Verstecken hinter dem Geschäftsgeheimnis? Der industriell organisierte Teil der Inkassobranche reizt die Kostenrahmung des RDG/RVG kreativ aus, standardisiert und automatisiert zugleich die Abläufe. Selbst der BGH ist skeptisch, ob diese Tätigkeit eine 1,3 Gebühr rechtfertigt. Welches gesetzgeberische Mittel hilft gegen solche Gewinnmaximierung zulasten von Verbrauchern?

Schuldnerberatungsstellen und Verbraucherzentralen erreichen und beraten nur einen kleinen Teil der Menschen, die überhöhten Inkassoforderungen und unseriösen Inkassopraktiken ausgesetzt sind. Für effektiven Verbraucherschutz ist deshalb z. B. eine Nachweispflicht für den entstandenen Verzugschaden zwingend notwendig. Eine Umkehr der Verrechnung von Teilzahlungen vorrangig auf die Hauptforderung, und erst danach auf Zinsen und Kosten wäre ebenfalls hilfreich, dann blieben gegen Ende des Zahlens nur noch die strittigen Kosten.

Nicht nur für junge Verschuldete sind eine klare und unmissverständliche Deckelung der Inkassokosten sowie die Verhinderung des sog. Überfallinkasso, indem Gläubiger eine kostenpflichtige Inkassobeauftragung zuvor zwingend schriftlich androhen müssen, zur Vermeidung einer Verschuldungsspirale notwendig. Sonst werden gerade die zahlungswilligen unter den säumigen Verbrauchern weiter massiv geschädigt.

Initiatoren dieses offenen Briefs sind **Heiner Gutbrod** von der Jugend-Schulden-Beratung beim Verein für Schuldnerberatung Tübingen, **Dirk Grabolle** von der Jugendberatung Freiburg e. V. sowie **Lena Stumpp** und **Sophia Scheyhing** vom Projekt „Benefit“ beim Kreisdiakonieverband Esslingen.

Friederike Kuhlmann und Miriam Ernst

Berliner Gespräche – Interview mit Claudia Kammermeier vom Bund Deutscher Rechtspfleger e.V. (BDR)



Foto: bdr-online.de

Claudia Kammermeier ist Diplom-Rechtspflegerin und seit 2008 stellvertretende Bundesvorsitzende und Öffentlichkeitsreferentin des Bundes Deutscher Rechtspfleger e.V. (BDR). Sie ist auch stellvertretende Vorsitzende des Verbandes Bayerischer Rechtspfleger und des Bayerischen Beamtenbundes.

BAG-SB ■ Alle Schuldnerberater_innen kennen den Beruf des Rechtspflegers/der Rechtspflegerin. Was Sie aber genau alles machen und wie der Beruf entstanden ist, wissen die wenigstens. Können Sie Licht ins Dunkel bringen? Was genau ist Ihre Position bei Gericht und wo findet die Abgrenzung zum Richteramt statt?

Claudia Kammermeier: Der Beruf des Rechtspflegers hat sich aus dem des Gerichtsschreibers entwickelt. Das ist lange her. Seitdem wurde das Rechtspflegergesetz immer weiter fortentwickelt. Dort werden uns alle Aufgaben zugewiesen und es findet die Abgrenzung zu der Zuständigkeit des Richters statt.

Abitur oder Fachabitur ist erforderlich, um das Studium an den Hochschulen der Länder – Fachbereich Rechtspflege – aufnehmen zu können. Das Studium enthält dann alle Bereiche, für die Rechtspfleger zuständig sind. Das ist ziemlich viel, da wir in jeder Abteilung der Gerichte und Staatsanwaltschaften und in der Gerichtsverwaltung tätig sind. So entscheiden wir über Eintragungen in das Grundbuch, berechnen Strafzeiten, überwachen Betreuer, setzen die Vergütungen für Rechtsanwälte fest, und, und, und ...

BAG-SB ■ Kann eine scharfe Trennung zwischen Richteramt und Rechtspfleger_in überhaupt immer vorgenommen werden oder überschneiden sich die Aufgaben manchmal?

Claudia Kammermeier: Dazu zwei Beispiele: Zwangsversteigerungsrechtspfleger führen das gesamte Verfahren. Sie prüfen die Voraussetzungen der Anordnung, ermitteln und setzen den Verkehrswert fest, bestimmen und leiten den Versteigerungstermin, erteilen den Zuschlag und verteilen am Ende des Verfahrens den Erlös an die Gläubiger.

Insolvenzrechtspfleger übernehmen das Verfahren, nachdem es vom Richter eröffnet und der Insolvenzverwalter bestellt worden ist. Wir führen dann die Berichts- und Prüfungstermine durch und überwachen den Insolvenzverwalter während der nächsten Jahre. Am Ende prüfen wir, ob alle Vermögensgegenstände verwertet worden sind und der Erlös an die richtigen Gläubiger vollständig verteilt worden ist. Außerdem setzen wir die Vergütung für den Insolvenzverwalter für die Abwicklung jedes Insolvenzverfahrens fest.

BAG-SB ■ Ein zentrales Ziel Ihres Verbands ist die Fortentwicklung des Berufsbildes Rechtspfleger_in. Wo genau stehen Sie in dieser Hinsicht gerade? Welche Themen sind aktuell wichtig für Sie?

Claudia Kammermeier: Zum einen geht es dabei generell um eine klarere Zuordnung der Aufgabenbereiche. Wir wünschen uns möglichst abgeschlossene Aufgabengebiete, sodass die zuständigen Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger die Verfahren eigenständig bearbeiten und unabhängig entscheiden können. Hierzu sind weitere

Übertragungen von Aufgaben erforderlich, für die derzeit Richter zuständig sind. Als Beispiel sei die Insolvenz genannt: Hier wechselt die Zuständigkeit vom Richter auf den Rechtspfleger und bei Vorlage eines Insolvenzplans wieder zurück auf den Richter. Das ist nicht effektiv.

Ferner geht es um den Status des Rechtspflegers. Wir sind einerseits unabhängige Entscheider, andererseits als Beamte in einem Hierarchiegefüge. Das kann zu Problemen führen, wenn so im Wege der dienstlichen Beurteilung oder im Rahmen der Geschäftsverteilung Entscheidungen beeinflusst werden können.

BAG-SB ■■ Gibt es den Beruf des Rechtspflegers auch außerhalb Deutschlands?

Claudia Kammermeier: Ja, in einigen europäischen Ländern gibt es – mehr oder weniger – ähnliche Berufe. Unserem Berufsbild kommt der Rechtspfleger in Österreich nahe, allerdings hat dieser kein Studium und wird nur für zwei Abteilungen ausgebildet. In Estland gibt es einen unabhängigen Rechtspfleger für Register- und Grundbuchsachen. Andere europäische Länder kennen einen Greffier, der in seiner Ausgestaltung aber viele Unterschiede zu unserem Berufsbild aufweist.

BAG-SB ■■ Rechtspfleger sind sachlich-unabhängige Entscheider: Wie stellen Rechtspfleger_innen ihre Unabhängigkeit sicher? Werden sie überprüft?

Claudia Kammermeier: Wir sind in der Entscheidung kraft Gesetzes sachlich unabhängig. Das bedeutet, dass mich kein Vorgesetzter dazu zwingen kann, eine Entscheidung in eine bestimmte Richtung hin zu treffen. Wenn einer Partei des Verfahrens meine Entscheidung nicht gefällt, muss sie in die nächsthöhere Instanz gehen, also z. B. eine Beschwerde einlegen, über die dann das Landgericht entscheidet. Wir werden von unserem Dienstvorgesetzten beurteilt. Dabei muss aber die Unabhängigkeit berücksichtigt werden.

BAG-SB ■■ Insolvenz- bzw. Zwangsvollstreckungssachen stellen nur einen kleinen Teil der umfassenden Aufgabengebiete der Rechtspfleger_innen da. Welche anderen Gebiete sind wichtig? Welchen Anteil haben Insolvenz- bzw. Zwangsvollstreckungssachen in der täglichen Arbeit?

Claudia Kammermeier: In Insolvenzsachen arbeiten derzeit etwa fünf Prozent der Rechtspfleger an einem Amtsgericht. Ebenso in Zwangsversteigerungssachen und Vollstreckungssachen. Wesentlich mehr Rechtspfleger brauchen wir in der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, also Nachlasssachen, Betreuungen sowie im Grundbuch- und Registergericht. Dann gibt es Revisoren, Geschäftsleiter, Rechtspfleger, die in der Entwicklung und Betreuung der IT oder in der Lehre an der Hochschule tätig sind – eigentlich findet man uns überall.

BAG-SB ■■ Es gibt bei Ihnen viele Überschneidungen zu Themenbereichen der Schuldnerberatung. Wird die Schuldnerberatung als Kooperationspartner in der Ausbildung von Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern thematisiert?

Claudia Kammermeier: Ich selbst habe 14 Jahre das Vollstreckungsgericht an meinem Amtsgericht geleitet. Dort haben wir mehrere Jahre lang regelmäßige Besprechungen mit den Schuldnerberatungen geführt, um möglichst effektiv für beide Seiten zusammenzuarbeiten.

In der Ausbildung findet keine Kooperation statt.

BAG-SB ■■ Auf seiner Internetseite hat der BDR eine kurze Stellungnahme zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens im Verbraucherinsolvenzverfahren abgegeben. Sie begrüßen darin die Entscheidung des Gesetzgebers. Können Sie uns ein bisschen mehr erzählen, wie Sie zu der Verkürzung stehen?

Claudia Kammermeier: Bei diesem Gesetzentwurf muss eine europäische Richtlinie, die Restrukturierungsrichtlinie, umgesetzt werden. Das bedeutet, dass die Wohlverhaltensphase für Unternehmer zwingend verkürzt werden muss, da diese Dauer in Deutschland mit derzeit sechs Jahren im europäischen Vergleich zu lange ist. Unsere Meinung ist nun, dass aus Gerechtigkeitsgründen und der Gleichbehandlung dann auch die Restschuldbefreiungsphase für natürliche Personen verkürzt werden sollte, da hier eine Ungleichbehandlung nicht gerechtfertigt wäre.

BAG-SB ■■ Es kann davon ausgegangen werden, dass als Folge der Corona-Pandemie die Zahl der Verbraucher_innen mit finanziellen Schwierigkeiten in die Höhe

schnellen und dass auch die Zahl der Verbraucherinsolvenzen steigen wird. Wie geht „Ihre Branche“ damit um? Werden bereits Vorkehrungen getroffen, diese Verfahren aufzufangen?

Claudia Kammermeier: Ja, da muss man wohl leider mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit von ausgehen. Es ist der Justizverwaltung bewusst, dass da eine Welle im Anrollen ist und es wurde gebeten, bei personellen Entscheidungen daran bereits jetzt zu denken. Da wir aber kein Personal „auf Reserve“ haben, wird es für uns wohl sehr schwierig, eine Masse an neuen Verfahren zügig und ohne Rückstände abzuarbeiten. Eine Erleichterung durch mehr Personal setzt eine entsprechende Bewilligung von mehr Stellen durch die Landesregierungen voraus, dann die Einstellung geeigneter Interessenten und danach die Absolvierung des 3-jährigen Studiums. Bis dahin müssen wir wohl einfach kämpfen.

BAG-SB ■■■ **Nachwuchsprobleme kennen wir auch aus der Schuldnerberatung. Wie werben Sie um neue Fachkräfte?**

Claudia Kammermeier: Die demografische Entwicklung macht uns ein wenig Hoffnung auf Besserung. Der öffentliche Dienst ist hinsichtlich des Lohns nicht immer konkurrenzfähig mit der freien Wirtschaft. Aber wir haben ein paar andere Vorteile, wie die gute Vereinbarkeit von Beruf und Familie, eine sinnhafte Tätigkeit, einen tollen Beruf mit unserer Unabhängigkeit und Vielseitigkeit, einen sicheren Arbeitsplatz – wir können nur hoffen, dass junge Leute auch das sehen und sich deshalb für unseren Beruf interessieren.

BAG-SB ■■■ **Noch eine Frage hinsichtlich der Coronapandemie: Wir mussten in unserer Beratungsarbeit quasi über Nacht digital werden und unsere Arbeitsweise teilweise komplett neugestalten. Wie sind Sie mit der Situation umgegangen? Ist Heimarbeit in Ihrer Branche überhaupt möglich?**

Claudia Kammermeier: Genauso ging es uns auch. Da Zimmer nur noch mit einer Person besetzt werden durften und um „gesunde Reserven“ zu garantieren, wurde die Hälfte der Beschäftigten in einem Rotationsprinzip nach Hause geschickt. Und was man vorher für unmöglich hielt, klappte dann eigentlich richtig gut. Gerade bei der

Bearbeitung schwieriger und langwieriger Fälle hat sich das Homeoffice als Segen erwiesen. Die technische Ausstattung ist dabei zwar nicht perfekt, aber viele konnten richtig gut arbeiten. Die allermeisten von uns haben noch Papierakten, die mussten nun aufwendig transportiert werden. Da aber auch die Entwicklung der e-Akte fortgeschritten ist, kann jetzt mal ganz neu angesetzt und überlegt werden, wie das auf Dauer weitergehen kann und soll.

BAG-SB ■■■ **Im November findet die nächste rechtspolitische Fortbildung des BDR unter dem Motto „Justiz und Digitalisierung, e-Akte – ein Kind lernt laufen“ statt. Was können Sie uns zum Thema e-Akte berichten?**

Claudia Kammermeier: Wir haben eine e-Akte entwickelt, die derzeit in ein paar Gerichten getestet wird. In Bayern hat man mit dem Zivilgericht begonnen, seit Kurzem ist auch das erste Familiengericht in der Pilotierung. Geplant ist, diese e-Akte sukzessive in allen Abteilungen und bei allen Gerichten und Staatsanwaltschaften einzusetzen. Natürlich gibt es da noch erhebliche Probleme, z. B. mit Schnittstellen zur Polizei, bei der Digitalisierung von Beweismitteln usw. Die Voraussetzung für ein erfolgreiches Arbeiten ist eine zuverlässige IT mit kurzen Aufrufzeiten und jederzeitiger Verfügbarkeit der e-Akte. Dabei haben wir noch erhebliche Probleme.

BAG-SB ■■■ **Wir bedanken uns für das Interview und freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit.**

Hinweis: Das Interview wurde schriftlich per E-Mail geführt. Die Fragen seitens der BAG-SB stellten Miriam Ernst (Vorstand BAG-SB), Friederike Kuhlmann (Redaktionsteam BAG-SB Informationen) sowie Mitglieder des BAG-SB Expertenforums Schuldnerberatung in der Straffälligenhilfe.

Ein BAG-SB Mitglied stellt sich vor

Anja Wolf, Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Thüringen e.V.

Schuldnerberatung war bis zur Wende in den neuen Bundesländern kein Thema. Auto, Fernseher, Möbel konnten lediglich in bar erworben werden. Kreditverträge wurden nur unter besonderen Bedingungen vergeben. Die ersten Schuldnerberatungsstellen in Thüringen entstanden 1991 und wurden von den engagierten Beratungsfachkräften selbst aufgebaut. Es kristallisierte sich schnell heraus, dass die Schuldnerberatung eine starke Stimme benötigen würde, um auf politischer Ebene Gehör zu finden. So wurde bereits 1993 die Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Thüringen e.V. gegründet. Seit dieser Zeit nimmt sie die Interessen der Ratsuchenden wahr und macht auf die Tätigkeit der Beratungsfachkräfte aufmerksam, um deren Situation zu verbessern. Mittlerweile hat unsere LAG 19 juristische und neun natürliche Mitglieder. Dadurch sind in der LAG alle anerkannten Verbraucherinsolvenzberatungsstellen Thüringens vertreten, die alle auch soziale Schuldnerberatung ausüben; zudem zwei weitere gemeinnützige Schuldnerberatungsstellen.

Ich bin seit 2012 im Vorstand der Landesarbeitsgemeinschaft aktiv, seit 2016 als dessen Vorsitzende. Bei dieser vielfältigen und auch anspruchsvollen Tätigkeit helfen mir nicht nur meine berufliche Erfahrung aus mittlerweile 17 Jahren Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung, sondern auch mein juristischer Hintergrund.

Mir ist es insbesondere ein Anliegen, die Arbeit der Beratungsfachkräfte bekannt zu machen und die Situation der Ratsuchenden darzustellen. Wie arbeiten wir? Welchen Herausforderungen müssen wir uns täglich stellen? Wer sind die Ratsuchenden, die unsere Hilfe benötigen? Ich denke, nicht nur mir begegnen in vielen Gesprächen Vorurteile (von: „Die sind doch alle selbst schuld ...“ bis „Die liegen dem Staat nur auf der Tasche“). In meiner Tätigkeit für die LAG versuche ich, diese Vorurteile abzubauen und auch die Situation der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung vor Ort zu verbessern. So ist uns in Zusammenarbeit mit einzelnen politischen Vertretern und der LIGA unter anderem gelungen, die finanzielle Situation der Verbraucherinsolvenzberatung erheblich zu verbessern. Ein aktueller Schwerpunkt der Arbeit der LAG ist die Fortschreibung der Qualitätsstandards für die Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen in



Anja Wolf arbeitet für die Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung des THEPRA Landesverbandes Thüringen in Sömmerda.

Thüringen. Diese wurden erstmals 2010 verabschiedet, um eine qualitativ hochwertige Beratung zu gewährleisten. Die Einhaltung dieser Standards ist eine Voraussetzung für die Förderung der Verbraucherinsolvenzberatungsstellen im Land.

Da uns ein Berufsbild fehlt, finde ich es sehr wichtig, über verpflichtende Standards die Qualität der sozialen Schuldnerberatung und der Verbraucherinsolvenzberatung sicherzustellen und sich dadurch gegenüber unseriösen Anbietern abzugrenzen. Allerdings sollten diese Standards auch regelmäßig den gesetzlichen und gesellschaftlichen Änderungen in unserem Arbeitsfeld angepasst werden. Das gilt in meinen Augen auch für die Qualitätsstandards der BAG-SB, wobei ich dabei die BAG auch gern unterstütze.

Seit 2013 vertrete ich die LAG Thüringen im Länderrat und habe dadurch die Arbeit der BAG-SB intensiv kennengelernt. Mich hat beeindruckt, wie viel die BAG-SB durch die engagierte Arbeit der Geschäftsführung und ihres Vorstandes, aber auch durch die Mitarbeit von vielen Ehrenamtlichen gerade in den letzten Jahren erreicht hat. Durch ihre Präsenz in zahlreichen Gremien ist die BAG in der Lage, Einfluss zu nehmen und die Interessen der Ratsuchenden und auch der Beratungsfachkräfte bundesweit zu vertreten. Dies möchte ich unterstützen und bin daher auch persönliches Mitglied in der BAG-SB geworden.

Jörg Schuster

Payback: Schulden und die Schattenseite des Wohlstands

von Margaret Atwood, Berlin Verlag 2008, ISBN: 978-3827008572

Margaret Atwood – eine kanadische Schriftstellerin von mittlerweile über 80 Jahren – ist nicht eben für Fachbücher der Schuldnerberatung bekannt. Sie schreibt vielmehr Romane, die nach eigener Aussage „speculative fiction“ sein sollen. Sie starten bei konkreten Gegebenheiten und denken diese weiter, in die Zukunft, die Vergangenheit, verschiedene Richtungen und Ebenen. So versucht sie es auch in ihrem 2008 zuerst erschienenen Buch „Payback – Schulden und die Schattenseite des Wohlstands“. Es bewegt sich dadurch zumeist auf der Grenze zwischen Sachbuch und Roman. Ein Fachbuch ist es in keinem Fall, auch wenn es an manchen Stellen gerne als solches daherkommen möchte.

Der Inhalt ist schwierig in wenigen Sätzen zu umreißen. Geschuldet ist dies unter anderem der Tatsache, dass Atwood sich an Zuhörer im Rahmen einer Vorlesungsreihe wendet, wie man in den Anmerkungen am Ende erfährt. Die Grundstruktur zumindest scheint jedoch klar: Sie ist in fünf einzelne Kapitel gegliedert, vermutlich eben auch für fünf Vorlesungen.

Ausgangspunkt des ersten Kapitels „Alte Rechnungen“ stellt neben persönlichen biografischen Erfahrungen und Verwirrungen der Autorin ein postuliertes „Grundmodul“ menschlicher Vorstellungen von Gerechtigkeit dar. Hinweise darauf entnimmt die Autorin religiösen Mythen verschiedenster Epochen ebenso wie evolutionsbiologischer Forschung. Ihr Vater als Entomologe hat hier sicher seinen Beitrag zur Verknüpfung der beiden Ausgangspunkte geleistet. Das zweite Kapitel „Schuld und Sühne“ betrachtet die moralische Komponente von Schulden, vorrangig ausgehend von jüdisch-christlichen Vorstellungen. Vom „Erlässjahr“ der Juden über Bischof Nikolaus als „Schutzheiliger der Pfandleiher“ bis zu Schulden als Konstrukt in Tradition des biblischen „Auge um Auge, Zahn um Zahn“ gibt es viele Anknüpfungspunkte. Eben solche Anknüpfungspunkte sucht auch das dritte Kapitel „Schuldengeschichten“ in der Literatur und wird an vielen Stellen fündig. Hier ist die Autorin als Literaturwissenschaftlerin in ihrem Element angekommen, unglaublich belesen und versiert manövriert sie Romanfiguren und Theater-Hauptpersonen wie Schachfiguren durch ihre Argumentation, um dann mehr oder weniger zielstre-

big bei denen zu landen, die Schulden machen indem sie ihre Seele dem Teufel verpfänden. Goethes Faust, aus deutscher Perspektive sicher gleich vor Augen, ist da wahrlich nur einer unter vielen. Was passiert, wenn man seine Schulden nicht mehr bezahlen kann, dem widmet sich das vierte Kapitel „Schattenseiten“. Atwood startet hier wieder in ihrem Wohnzimmer bei literarischen Vorlagen, nähert sich jedoch immer mehr den gesellschaftlichen Dimensionen, die eben die Schulden von Machiavellis „Fürst“ oder von Shakespeares „Kaufmann von Venedig“ aufzeigen. Und so wird „Rache“ das bestimmende Motiv des Kapitels und wie sich diese auswirkt, vom Mord an (oft jüdischen) Gläubigern bis zur Revolution, bei der als erstes die staatlichen Steuerunterlagen vernichtet werden.

Die Struktur und Grundlinien des Buches, wie ich sie beschrieben habe, sind jedoch nicht mehr als ein Versuch, die Fülle der Gedanken in Bahnen zu lenken. Die Autorin befindet sich im Grunde mehr neben als auf der Straße, biegt mal hierhin und mal dorthin ab. Das Vorlesungssetting wird erweitert zu einem fiktiven Gespräch, bei dem sie auch zuweilen in die Wir-Form wechselt. Ihr Schreibstil erinnert an einen mäandrierenden Fluss, in dem sich die Autorin treiben lässt, der mal gemächlich als Strom dahinfließt, um im nächsten Moment wieder ein plätschernder kleiner Bach zu werden. Sozusagen ein literarisches Pendant zu Smetanas „Moldau“, denn auch hier bleibt lediglich das Grundthema immer im Blick: Schuldner und Gläubiger als ebenso unvereinbare wie untrennbare „Zwillinge“. Ein sicher kein ganz neuer Gedanke, von Atwood jedoch mit vielen interessanten Anekdoten, aber auch Belanglosigkeiten ausgeschmückt. Es sei nicht verschwiegen, dass sie dabei auch das ein oder andere Mal übers Ziel hinausschießt: Überschwemmung bzw. Sandbank, um im Bild vom Fluss zu bleiben. Ein umfangreicher Exkurs zur gesellschaftlichen Anerkennung des Berufes „Müller“ sei hier ein Beispiel, der keine erkennbare Verbindung zum Rest des Buches zu haben scheint. Auch als sie schreibt „Wenn der Gerichtsvollzieher klingelt oder das Licht ausgeht, weil man die Stromrechnung nicht bezahlt hat oder die Bank droht, die Hypothek einzufordern, kann man sich wenigstens nicht über Langeweile beklagen.“, so ist dies sicherlich lustig

gemeint, wirkt aber nicht nur aus Perspektive des Schuldnerberaters eher geschmacklos und unpassend.

So ordnet sich dann auch das, von mir ja noch offen gelassene, fünfte Kapitel ein. Es startet als conclusio des Vorangegangenen und beschreibt die an Charles Dickens Weihnachtsgeschichte angelehnte fiktive Zeitreise des Prototyps aller Geizhalse: Ebenezer Scrooge. Eine sehr charmante Idee, die sich jedoch sehr schnell verzettelt und damit auch selbst entwertet. Atwood presst ihre Agenda als Umwelt- und Tierschützerin in dieses Kapitel. Das ist sicherlich ihr gutes Recht und das, was sie vorschlägt, hat ebenso seine Berechtigung. Auf das Abschlagen der Wandertaube um 1793 in Nordamerika und die Nachteile der Kartoffeleinfuhr für Europa hinzuweisen oder gegen Schleppnetze, Subventionen für Biokraftstoffe und Abholzung des Regenwaldes zu argumentieren ist sicher gut und wichtig. Aber es passt aus meiner Sicht hier nicht wirklich hin, wirkt aufgepfropft und auch recht willkürlich ausgewählt.

Fazit

Als Fazit ist die Empfehlung des Buches an die damit verbundenen Erwartungen geknüpft. Wer einen packenden Roman oder ein sorgfältig recherchiertes und strukturiertes Sachbuch erwartet, wird gleichsam enttäuscht sein. Wer aber bereit ist, sich gemeinsam mit der Autorin von und in ihrem Gedankenfluss treiben zu lassen, der wird viele sehr interessante Entdeckungen und Begegnungen machen. Warum war Frauen so lange der Zugang zu ordentlichen Gerichten verwehrt, wo doch die blinde Justitia ganz selbstverständlich schon immer weiblich war? Und kann man die umstrittene „Trickle-Down-Theorie“ neben Reichtum auch auf Verschuldung anwenden? So dass also der Anstieg der Schuldsomme großer Schuldner positiven Einfluss auf Schuldner mit kleinen Schuldsommen haben sollte. Sicherlich eine relevante Frage, vor allem zu Beginn einer erwarteten beispiellosen Rezession und im Lichte des gerade beschlossenen Konjunkturpaketes inklusive Rekord-Neuverschuldung. Antworten gibt es dazu in „Payback“ freilich nicht. Margaret Atwood führt den Leser an Orte, die er ohne sie sicher nicht so ohne Weiteres erreicht hätte. Und lässt ihn dann dort alleine stehen. Für wen das okay ist, weil er sich den Weg nach Hause auch gern selbst sucht, der wird das Buch mögen. Zu empfehlen ist es auf jeden Fall als „Gu-

te-Nacht-Lektüre für Schuldnerberater_innen“, denn auch wenn einen mal die Müdigkeit übermannt, so steigt man am nächsten Abend einfach wieder ein, ohne aufwendig den roten Faden wiederfinden zu müssen.

Jörg Schuster ist mit einem Magister für Erziehungswissenschaft und ev. Theologie nach 15 Jahren in der offenen Kinder-Jugendarbeit seit Februar 2020 beruflich in der Schuldnerberatung des Diakonischen Werkes Marienberg/Erzgebirge angekommen. Die Rezension hat er nach eigener Aussage aus den Augen eines Neulings mit noch wenig Erfahrung, aber dadurch auch ebenso wenig „Betriebsblindheit“ verfasst.

Christoph Zerhusen

Privatinsolvenz

von Henning/Lackmann/Rein (Hrsg.), Nomos 2020, ISBN 978-3-8487-4643-9

Aus der Fülle der juristischen Fachliteratur zum Insolvenzrecht sticht dieser Kommentar besonders hervor, weil er sich dem immer komplexer, spezieller und anspruchsvoller werdenden Verbraucherinsolvenzrecht widmet. Dies ist insbesondere für Praktiker_innen der Schuldner- und Insolvenzberatung eine wertvolle Hilfe. Der Kommentar erscheint in einer kompakten und handlichen Erstausgabe. Auf annähernd 1.500 Seiten werden das Verbraucherinsolvenzrecht und weitere relevante Rechtsgebiete für die Beratung überschuldeter natürlicher Personen behandelt. Den Schwerpunkt bildet hierbei das Insolvenzrecht. Die Kommentierung beginnt insoweit mit den Vorschriften der Insolvenzordnung. Die wesentlichen Vorschriften zur Verbraucherinsolvenz werden hierbei gründlich und umfassend kommentiert. Konsequenterweise werden die Vorschriften, die die Insolvenz juristischer Personen zum Gegenstand haben, nur im Gesetzeswortlaut wiedergegeben, nicht aber kommentiert. Das Werk bleibt damit im Aufbau seinem Schwerpunkt treu und spinnt einen roten Faden durch das Verbraucherinsolvenzrecht. Daran anschließend werden zentrale Vorschriften aus anderen Rechtsgebieten kommentiert, etwa der insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung, der ZPO, dem Strafgesetzbuch oder des SGB (Erstes Buch). Diese Rechtsgebiete werden häufig bei der Beratung überschuldeter Menschen berührt, insoweit geht die Kommentierung mit Blick auf diese besondere Beratungssituation über das Insolvenzrecht hinaus und bietet praxisorientierte Lösungen im Zusammenspiel mit einer ganzheitliche Beratung.

Der Kommentar von Henning/Lackmann/Rein beleuchtet hierbei viele Konstellationen, die in der täglichen Arbeit in der Schuldner- und Insolvenzberatung auftreten. Beginnend sei an dieser Stelle auf die Ausführungen von Homann zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens verwiesen. Überschuldete Menschen sind wirtschaftlich in aller Regel nicht mehr in der Lage, die Kosten des Insolvenzverfahrens aufzubringen. Ohne eine Stundung der Verfahrenskosten scheitert insoweit die Einleitung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens. In der Praxis treten häufig Fragen zum Vorliegen der Stundungsvoraussetzungen auf. Diesem wichtigen Problemfeld wird die Kommentierung vollumfänglich gerecht und verweist umfassend auf die jeweils aktuelle Rechtsprechung.

Besonders hilfreich sind die Ausführungen zu den zentralen, die natürlichen Personen besonders betreffenden Vorschriften der §§ 286 ff. InsO. Diese Normen werden eingehend und wissenschaftlich fundiert kommentiert. In erster Linie sind hierbei die Erläuterungen von Pape zum Restschuldbefreiungsverfahren, etwa zur Versagung der Versagung der Restschuldbefreiung, als äußerst gewinnbringend zu benennen. Auch die Kommentierung von Lackmann zu den ausgenommenen Forderungen nach § 302 InsO ist nützlich, überzeugend und gründlich aufbereitet. Die entsprechenden Passagen sind stets verständlich und präzise formuliert, wobei auch hier aktuelle Entwicklungen in der Rechtsprechung erfasst sind. Auch die Kommentierung der Nebengebiete, etwa des Rechts der Beratungshilfe oder entscheidender sozialrechtlicher Vorschriften ist vollumfänglich gelungen. Es ist sehr erfreulich und überaus förderlich, dass die Kommentierung praxisrelevante Rechtsgebiete aufgreift und erläutert. So liefern beispielsweise die Ausführungen von Richter zu § 850 k ZPO (P-Konto) einen wertvollen Beitrag zur Bewältigung von Rechtsproblemen im Zusammenhang der Kontopfändung. Auch die Ausführungen von Rein zur Pfändung oder zur Auf- und Verrechnung von Sozialleistungen stellen eine wertvolle Unterstützung in einem praxisrelevanten Gebiet der Schuldner- und Insolvenzberatung dar.

Fazit

Zusammenfassend ist der Kommentar für Praktiker, die im Bereich der Beratung überschuldeter Privatpersonen tätig sind, uneingeschränkt zu empfehlen. Kein anderes Werk berücksichtigt die praktischen Erfahrungen und Bedürfnisse der Schuldner- und Insolvenzberatung in einem vergleichbaren Maße. Nicht zu vergessen bleibt, dass die Verfasser weitaus überwiegend selbst seit vielen Jahren in diesem Bereich tätig gewesen sind und daher einen reichen Schatz aus Fachwissen und eingehender Erfahrung vermitteln können. Es bleibt zu wünschen, dass das Werk seinen verdienten Stammplatz in der Schuldnerberatungsliteratur erhält.

Christoph Zerhusen ist Referent bei der VZ NRW und kann auf langjährige Erfahrungen als Schuldner- und Insolvenzberater und Rechtsanwalt zurückblicken.

hier kommt der gläubiger zu wort

An das
Amtsgericht Öhringen
Postfach

74613 Öhringen

Tel.:
Fax:

01. 10. 19

Sehr geehrte Damen und Herren,

in meiner Sache ./

erhalten Sie folgende Vollstreckungsunterlagen:

diverse Vollstreckungsunterlagen

Hiermit beantrage ich außerhalb der Pfändungsfreigrenzen einen pfändbaren Betrag festzusetzen. Die Höhe setze ich in Ihr Ermessen.

Begründung:

Von den erbrachten Leistungen - Videolieferungen - profitierte der Schuldner persönlich. Deshalb allein schon dürfte dieser Antrag berechtigt sein, zumal das Ganze auch schon sage und schreibe 20 Jahre!! zurückliegt, ohne das der Schuldner in dieser langen Zeit auch nur einen Cent zahlte. Böswilligkeit liegt somit ebenfalls vor.

Dieser Antrag kann dem Schuldner selbstverständlich zur evtl. Stellungnahme übersandt werden, der rücksichtslos Verbindlichkeiten eingeht, die er von vorher rein nicht zu erfüllen gedenkt. Machen Sie sich bitte selbst ein Bild.

Wir bedanken uns herzlich bei Stefan Kümmerle von der Schuldnerberatung beim Landratsamt Hohenlohekreis für die Zusendung dieses Anschreibens. *Sie haben ebenfalls interessante, lustige oder spannende Gläubigerschreiben in Ihren Akten? Wir freuen uns jederzeit über Zusendungen an: fachzeitschrift@bag-sb.de*



terminkalender/
fortbildungen

BAG-SB Veranstaltungen in Zeiten von Corona

Die Corona-Pandemie beeinflusst nach wie vor den Veranstaltungsbetrieb. In unserem Online-Veranstaltungskalender unter www.bag-sb.de/veranstaltungen halten wir Sie über alle Änderungen möglichst tagesaktuell auf dem Laufenden.

Sollte die Ausrichtung von Präsenzveranstaltungen nicht möglich sein, werden wir wie üblich versuchen, alternative E-Learning Angebote zu schaffen. Personen, die sich bereits zu unseren Veranstaltungen angemeldet haben, werden wir über eventuelle Änderungen per E-Mail informieren und ihnen jeweils entsprechende Wahlmöglichkeiten einräumen (z. B. Termin umbuchen, Zusage zu virtueller Alternative etc.).

Themenwünsche

Bei der Planung unserer Fortbildungen, Seminare und Workshops versuchen wir, die Wünsche und Ideen der Mitglieder und Teilnehmenden zu beachten und daraus ein breites Themenspektrum abzubilden. Sollten Sie einen weiteren Themenwunsch haben, freuen wir uns über Ihre Anregung: Diese senden Sie bitte an info@bag-sb.de.

Anmeldung und Informationen

Die Teilnahmebedingungen und Anmeldeformulare senden wir Ihnen gerne per E-Mail. Alternativ finden Sie die notwendigen Unterlagen im Online-Veranstaltungskalender in den Detailsichten der jeweiligen Veranstaltung.

Für inhaltliche und organisatorische Rückfragen zu den Veranstaltungen wenden Sie sich bitte an die BAG-SB Geschäftsstelle unter folgenden Kontaktmöglichkeiten:

Telefon: 030-346 55 666 0

Telefax: 030-346 55 666 1

E-Mail: verwaltung@bag-sb.de

in Kooperation mit der LAG SB Niedersachsen e. V.



BAG-SB SEMINAR

Die Immobilie in der Schuldnerberatung – Grund- und AufbauSeminar

Zielgruppe:

alle Schuldner- und Insolvenzberatungskräfte,
alle Interessierten

Inhalt:

Immer häufiger tauchen Immobilien in der Schuldner- und Insolvenzberatung auf. Dabei ist egal, ob es sich um eine sogenannte Schrottimmoblie, das aktuell selbst genutzte Haus oder eine fremdvermietete Eigentumswohnung handelt. In der Regel ist dieses Thema mit vielen Fragen vonseiten der Verschuldeten sowie einer erhöhten Aufmerksamkeit vonseiten der Beraterinnen und Berater verbunden. Das Seminar soll eine Übersicht über die wesentlichen Punkte geben, die bei der Bearbeitung von Fällen mit Immobilien zu beachten sind:

- Finanzierungsmodelle
- Kreditverträge und andere Unterlagen in der Immobilienfinanzierung
- das Grundbuch, Sicherungsrechte und Rangfolgen
- Verwertung und Zwangsversteigerung
- mit der Immobilie ins Insolvenzverfahren

Im Rahmen einer praxisorientierten Vermittlung (Input/Austausch/Fallbeispiele) werden sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ein fundiertes Wissen erarbeiten, welches dann in der Beratung von überschuldeten Menschen mit Immobilien in nachhaltiger und belastbarer Weise seine Anwendung finden wird.

Termin: 23. September 2020, 11-18 Uhr und
24. September 2020, 9-16 Uhr

Anmeldung: bis 15. September 2020

Ort: Stadt Hannover Fachbereich Soziales
Hamburger Allee 25, 30161 Hannover

Kosten: 200 Euro für Mitglieder
250 Euro für Nichtmitglieder
inkl. Getränke und Mittagsimbiss

Referent: Mark Schmidt-Medvedev,
Hamburg

in Kooperation mit dem FSB Bremen e.V.

BAG-SB FORTBILDUNG

Verbraucherinsolvenzverfahren – Alles, was Sie wissen müssen

Zielgruppe:

Neueinsteiger_innen, Ehrenamtler_innen, Beratungskräfte aus der integrierten Beratung, alle Interessierten

Inhalt:

Das Verbraucherinsolvenzverfahren ist in der Schuldnerberatung von großer Bedeutung. Als Instrument der fachlichen Beratung stellt es eine Möglichkeit der Entschuldung dar. Die Rechtsmaterie ist kompliziert und die anstehenden Gesetzesänderungen erschweren den Überblick zusätzlich. Gerade Beratungskräfte, die neu im Arbeitsfeld sind oder Schuldnerberatung nur als Teilbereich ihrer Tätigkeit abdecken, fühlen sich anfangs überfordert. Das Ziel des Seminars ist es, Ängste gegenüber dem Verfahren und der diesbezüglichen Beratung abzubauen und den Teilnehmenden erste Grundkenntnisse des Verfahrens zu vermitteln und somit die Sicherheit im Beratungsalltag zu fördern.

Behandelt wird der Ablauf des Verbraucherinsolvenzverfahrens und des Verfahrens zur Erlangung der Restschuldbefreiung sowie die Besonderheiten der Verfahrenskostenstundung. Eingebunden werden außerdem einzelne aktuelle Praxisprobleme und die anstehenden Gesetzesänderungen.

- Termin:** 10. und 11. November
Anmeldung: bis 12. Oktober 2020
Ort: die Veranstaltung findet virtuell statt, genaue Details finden Sie im Online-Veranstaltungskalender
Kosten: 200 Euro für Mitglieder
250 Euro für Nichtmitglieder
inkl. Getränke und Mittagsimbiss
Referent: Frank Lackmann,
Bremen

Aktuelle Rechtsprechung für die Schuldner- und Insolvenzberatung

Schuldner- und Insolvenzberatungskräfte können ihr rechtliches Wissen nun ganz leicht von Zuhause auf den aktuellen Stand bringen: dank der neuen Web-Vorträge der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. in Kooperation mit dem Fachzentrum Schuldenberatung in Bremen e.V.

VON ZUHAUSE
LIVE ZUSCHALTEN
jedes Quartal neue Inhalte

mit RA Frank Lackmann

fsb 

- Termin:** 13. Oktober 2020, 10 - 12 Uhr
Kosten: 45 Euro für Mitglieder von BAG-SB/FSB
60 Euro für Nicht-Mitglieder

Alle Infos unter www.bag-sb.de/veranstaltungen

Virtuelle Mitgliederversammlung der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V. Freitag, 2. Oktober 2020



Die jährliche Mitgliederversammlung musste coronabedingt vom Frühling in den Herbst verschoben werden. Sie stellt das wichtigste Gremium des Vereinslebens dar, denn hier werden die inhaltlichen Weichen für das kommende Jahr gestellt. In diesem Jahr findet die Wahl des neuen Vorstands für die Periode 2020 bis 2022 statt. Wir freuen uns auf eine rege Teilnahme aller Vereinsmitglieder. **Die Einladung inkl. Tagesordnung erfolgt direkt an die Mitglieder.**

Aufnahmeantrag

in die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.



Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.

juristische Personen

Name der Institution:

Ansprechpartner:

Anschrift:

Telefon:

E-Mail:

Anzahl der beschäftigten Mitarbeiter_innen

 Hauptamtliche Ehrenamtliche

- Wir sind eine anerkannte Stelle im Sinne von § 305 InsO.
- Wir sind als gemeinnützig anerkannt.

Wir beantragen die Aufnahme in die in die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. (BAG-SB):

- als Vollmitglied
- als Fördermitglied
Nachweise liegen bei (vgl. §4 Beitragsordnung)
- Ich/Wir erkennen die Satzung und die Beitragsordnung der BAG-SB an.
- Ich/Wir betreibe/n keine gewerbliche Kredit-, Finanz-, Finanzvermittlungs- oder ähnliche Dienste (§4 Satzung).
- Ich/Wir versichern, nach den Grundsätzen guter Schuldnerberatung zu arbeiten.
- Die Hinweise zum Datenschutz habe/n ich/wir gelesen und erklären uns damit ausdrücklich einverstanden.

SEPA Lastschriftmandat

Wir ermächtigen die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. Gläubiger-ID DE76ZZ00000832801, Zahlungen von unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Die Mandatsreferenz wird von der BAG-SB separat mitgeteilt. Zugleich weisen wir unser Kreditinstitut an, die von der BAG-SB auf unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. **Hinweis:** Innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, kann die Erstattung des belasteten Betrags durch uns verlangt werden. Es gelten dabei die mit dem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. **Die Erteilung des SEPA-Mandats ist zur Einziehung der fälligen Mitgliedsbeiträge verpflichtend.**

IBAN:

D E

Ort, Datum:

Unterschrift:

Optional

- Ich/Wir beziehen bereits die Zeitschrift BAG-SB Informationen und möchten unser Abo zum Beginn der Mitgliedschaft kündigen. **Kundennummer:**
- Der Mindestbeitrag für natürliche Personen beträgt jährlich 90 und für juristische Personen 250 Euro. Ich/Wir bezahlen einen Beitrag in Höhe von Euro.

BAG-SB Intern

Entscheidung vom .. : Aufnahme Ablehnung

Entscheidung vom .. : Aufnahme Ablehnung

Im September beginnen wir endlich wieder mit unseren Fortbildungen zur sozialen Schuldner- und Insolvenzberatung. Wir haben unsere Seminare an die Erfordernisse dieser Zeit angepasst. Ab sofort bieten wir unsere Veranstaltungen in einem **3-Phasen-Modell** an:

1. Phase: Sie erhalten Schulungsmaterial zum Selbststudium vier Wochen vor dem jeweiligen Präsenzseminar.

2. Phase: Das Präsenzseminar findet in Berlin mit stark verringerter Teilnehmer*innenzahl in unserem großzügigen Seminarraum unter Einhaltung der aktuellen Hygiene- und Sicherheitsregeln statt.



3. Phase: Eine Fragen- und Antwortenrunde (90 Minuten per Zoom Video-Meeting) drei Wochen nach dem Präsenzseminar rundet die Veranstaltung ab.

Das beliebte Abschlusszertifikat Schuldner- und Insolvenzberater*in können Sie weiterhin bei uns erwerben.

Das neue Herbstprogramm 2020 und unser Programm 2021 finden Sie auf unserer Homepage. **Buchen Sie jetzt!**

Weitere Infos und Online-Anmeldung unter www.infobis.de

Fortbildungen in Berlin Schuldner- und Insolvenzberatung

Grundlagenseminar Schuldnerberatung	3 Tage
Aufbauseminar Schuldnerberatung	3 Tage
Seminar Schuldnerberatung im Strafvollzug	2 Tage
Seminar Schuldenprävention	2 Tage
Seminar Beratung von Selbständigen	2 Tage
Seminar Die Immobilie in der Krise	2 Tage
Einführungsseminar SGB im (Schuldner-)beratungsalltag	2 Tage
Vertiefungsseminar SGB im (Schuldner-)beratungsalltag	2 Tage
Seminar Unterhalt und Überschuldung	2 Tage
Einführungsseminar Verbraucherinsolvenz	2 Tage
Vertiefungsseminar Verbraucherinsolvenz	2 Tage
Praxisseminar Verbraucherinsolvenz	2 Tage
Seminar Insolvenzplan	2 Tage

Unsere Referent*innen: Barbara von Salessoff, Christian Herberg, Susanne Vetter, Martin Schübler, Bettina Heine, Lothar Franz, Barbara Kroll, Josefa Fernandez, Frank Wiedenhaupt, Ines Moers, Dirk Meißner, Michael Weinhold, Wolfgang Schrankenmüller, Ulf Claus



Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.

Kostenloses Online-Archiv

der BAG-SB Informationen von 1986 bis 2018

Dank der Digitalisierung sind wir in diesen Tagen zukunftsfähig aufgestellt – und können gleichzeitig auch alte Inhalte bewahren und nutzbar machen.

Denn wir haben in den letzten Wochen digitalisiert, was das Zeug hält. Herausgekommen ist ein virtuelles Archiv aus über 30 Jahren Zeitschriftengeschichte. Egal, ob Sie in Heimarbeit sind, in der Beratungsstelle das abonnierte Exemplar gerade anderweitig gelesen wird oder Sie sich einfach nicht erinnern können, was vor fünfzehn Jahren die Beweggründe der letzten Reform waren: Ab jetzt kein Problem!

Unter www.bag-sb-informationen.de können Sie ab sofort auf sämtliche Ausgaben der BAG-SB Informationen zwischen 1986 und 2018 zugreifen und ganz einfach per Mausklick darin lesen.

Sie nutzen das digitale Abonnement noch nicht?

Alle aktuellen Ausgaben: www.bag-sb.de/digitalisierung

Endlich

habe ich
wieder den
Überblick!

Die Website für alle, denen
Mahnungen und Schulden
Sorgen bereiten.

Übersichtlich, informativ,
seriös, teils mehrsprachig
und komplett kostenfrei.

So finden Sie Ihren Weg
raus aus den Schulden.

56 Aufkleber gratis

Für Terminbriefe und Gläubigerschreiben
einfach Sticker aus Heftinnenteil nutzen!

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Umgesetzt von:



Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.

www.meine-schulden.de
BERATUNG · WISSEN · HANDELN